Bavar.
857

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.

Ch. Wink. del.   Söckler sc. 1779.

Phil. 1962. a

<36601520520014

<36601520520014

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. Jur. ~~4.~~
857.

Rottmanner

Bavaricum. Jus civ. pag. 1826.

R.

([illegible])

Bemerkungen

über

verschiedene Misbräuche

in

bürgerlichen Verhältnissen in Baiern

von

Theobald Fröhlig

[d. i. Simon Rottmanner]

einem Bundesgenossen des Pongraz Fürstenschild, Freymanns zu Ehrenstorf.

R

—

Mainz,

bei Gottfried Vollmer.

1802.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische Staats-Bibliothek München

Vorrede.

Schon wieder eine teuflische Flugschrift aus dem teuflischen Orden der Jakobiner und Freigeister! Sachte, sachte, hochwürdige, gnädige Herren! diesmal ziehe ich, es muß doch des Streitens einmal ein Ende werden, bessere Saiten auf: Sie wissen ja, daß ich, wenn es nicht den Fürsten und den Staat betrift, allzeit ihr unterthänigster Diener bin. Ich hoffe also, daß wir im Frieden von einander scheiden werden. Ich will hier keine Beweise mehr anführen, daß es in ältern Zeiten und vor der ottonischen Handfe-

sie keine Privat- und ständische*) Gerichtsbarkeiten gab, daß die alten Dorf- und Hofmarksgerichte

---

*) Ein Gelehrter machte gegen Fürstenschild die Einwendung, daß man schon im Anfange des 16ten Jahrhunderts, wie einige Urkunden zeigen, die Gründe der landgerichtlichen und hofmärkischen Unterthanen ausgemärket habe, folglich die hofmärkischen Bauergüter den Hofmarksherren nicht ganz eigenthümlich gehörten. Darauf kann man, wie es mir scheint, mit Grund antworten, daß in besagten Urkunden auch die Baumänner, Verwalter und Pächter hofmärkische Unterthanen, und die der Herrschaft eigenthümliche Güter, welche sie unter ihrer Aufsicht, oder im Pacht hatten, hofmärkische Güter genannt werden konnten. Die Pächter hatten in alten Zeiten zwar kein Eigenthum gehabt; aber die Pächte dauerten insgemein für ihre ganze Lebenszeit, und erstrekten sich manchmal auch auf ihre Kinder, wie anderwärts gezeigt worden ist. In dem alten Rechtbuch des Kaisers Ludwig ist von keinem andern Pachte als dem Leibgedinge

gerichte landesherrlich waren, dergleichen noch heutiges Tages einige Märkte und Dorfsge-

---

dinge die Rede, welches nichts anders als ein lebenslänglicher Pacht war. Mit solchen Pächtern, Verwaltern und Baumännern konnte man gar wohl, als mit hofmärkischen Unterthanen und Besitzern der Güter, worüber der Herr vermög der ottonischen Freiheit die Gerichtsbarkeit hatte, die Gründe ausmärken. Da die Eigenthümer und Gerichtsherren der Güter mit Baumännern und Pächtern, wie noch heut die Erfahrung lehrt, insgemein nichts gewannen und die Gebäude zu Grunde giengen; so mögen sie manchmal ein solches unter ihre Gerichtsbarkeit gebrachtes Gut auf Zins oder Erbrecht hingegeben, und die erlangte Gerichtsbarkeit beibehalten haben. So offenbar es ist, und auch aus den Steuerregistern erhellet, daß die Unterthanen in den letzten zwei Jahrhunderten, besonders aus Veranlassung des albertinischen Freibriefes, außerordentlich viel Eigenthum verloren haben; eben so unläugbar ist auch, daß vorhin manchmal ein

meinden haben, und daß die Bußen, Strafen und Sporteln nicht Privat-Herren, sondern den Herzogen und ihren Dorf- und Hofmarktsrichtern gehörten, folglich die Klöster, Märkte und Dörfer dadurch nur in so weit begünstigt und begnadigt wurden, daß die Urtheilsprecher, Zeugen und Parteien nicht den weiten Weg zu den Landgerichten gehen, nicht so viel versäumen und verzehren, auch die Einwohner des Orts keine so große Geldstrafen bezahlen durf-

---

Herr das Eigenthum seines Guts einem Unterthan hingegeben habe, dessen Besitzer unter hofmärkischer Gerichtsbarkeit geblieben ist. Daß aber die Unterthanen sehr selten auf solche Art ein Eigenthum erhielten, ist schon blos deswegen keinem Zweifel unterworfen, weil bei der allgemeinen Verwirrung und dem Faustrechte das Eigenthum des gemeinen Mannes höchst unsicher war, und, während die Güter des Adels und der Geistlichkeit frei waren, außerordentlich hoch, und um so mehr besteuert wurden, je größer das Eigenthum des Unterthans war.

durften, und nebenbei durch die Zusammenkunft vieler Menschen größers Gewerb und Nahrung, und nach der Sitte der damaligen Zeiten Spiele und Lustbarkeiten hätten. Ich will euch hier nicht vorwerfen, daß ihr nach dem Zeugniß des Freiherrn von Schmid viele hundert landesherrliche Dorfrechte, welche nach dem Inhalt der ottonischen Handfeste in ihrem Wesen hätten bleiben sollen, in Hofmärke verändert habt.

Ich melde hier nicht, daß der Prälatenstand im Anfange des 16. Jahrhunderts, gemäß dem Geständniß der Landschaft, bei seinen Hofmärken noch keine Scharwerk hatte, und gemäß seiner feierlichen Erklärung auch nicht verlangte, sondern vielmehr selbst eine schwerere Scharwerk, als die Bauern, dem Landesherrn leisten mußte, und daß selbst die Scharwerk des Adels und der privilegirten Gutsbesitzer, welche vorhin die ottonische Handfeste kauften, in nichts anderm bestund, als in der Befreiung von der landesherrlichen Scharwerk, folglich

die Dienste, welche sie sich von ihren Verwaltern, Baumännern und Pächtern leisten ließen, weiter nichts anders als eine Scharwerk waren, welche die Privilegirten sich selbst leisteten *).

Ich wiederhole hier nicht, daß der albertinische Freibrief, wodurch der Verfall der herzoglichen Kammergüter und der Landespolicei, die beträchtliche Verminderung der Steuern, und der Verlust des Landeigenthums, und das Verderben des Staats entstund, durch falschen Vorwand erschlichen, und mit dem Gelde der Unterthanen gekauft worden sey.

Ich

---

*) Scharwerk bedeutete manchmal in den alten Urkunden nicht, Frohne, sondern eine Arbeit oder Werk, welches die ganze Gemeinde scharweis oder gemeinschaftlich verrichtete, z. B. bei Ausbesserung der Wege, Verzäunung der gemeinen Gründe, Ableitungen des Wassers und Räumung der Gräben.

Ich will hier nicht untersuchen, ob Pongraz Fürstenschild wegen seiner, wie man zu sagen pflegt, exzentrischen Meinungen ein Jakobiner im wahren Verstande des Worts sei, da schon der tapfere und vernünftige Herzog Wilhelm IV., dessen Lehrmeister der berühmte Aventin war, den Ständen die Gerichtsbarkeit absprach, und eine kaiserliche Commission in München, und selbst der Kaiser Maximilian nach reifer Ueberlegung denselben den Vorwurf machten, daß sie sich die Gerichtsbarkeit widerrechtlich zueignen wollen, und der Churfürst Maximilian I. keine wichtigere Angelegenheit zu haben schien, als daß er den Kurprinzen auf die heimlichen und öffentlichen Eingriffe der Verordneten in die Staatsgewalt und fürstlichen Regalien aufmerksam zu seyn anwies, und ihm begreiflich machte, daß, je mehr die Privilegien erweitert werden, die Staatskasse desto mehr erschöpft, und das Volk mit übermäßigen Bürden belastet werden müsse; auch Maximilian II. den

Ständen und besonders dem Prälatenstande als eine unverzeihliche Sünde anrechnete, daß sie die Staats-Einnahmen und besonders den Bieraufschlag, den nicht der Braustand, sondern das Volk bezahlt, veruntreuen, und dem Publikum durch den Bierzwang die natürliche Freiheit rauben.

Excentrisch scheint mir nur das zu seyn, was uns vom Zentrum oder dem Mittelpunkte, das nach meiner Meinung der Fürst ist, abführet. Wer das Interesse, die Macht und die Glückseligkeit des Fürsten und des Volks für untrennbar erklärt, und alles auf Einheit hinleitet; wer behauptet und beweißt, daß man sich besser unter der Herrschaft eines Einzigen, als vieler Individuen, die insgemein durch Privat-Interesse geleitet werden, befinde, der ist kein Jakobiner; oder es ist ehrsam und rühmlich, ein Jakobiner zu seyn.

Fürstenschild ist nicht so ungeschickt, daß er, wie ihm der dumme Hanns Sachs, der

geistliche Diener und schaamlose Schmeichler des Gr. von K., vorwirft, behaupte: man müsse die Laudemien, Stiften und Gülten und andere Privilegien schlechterdings aufheben, und die Privilegirten in die Klasse der gemeinen Staatsbürger zurücksetzen. Er äusserte öfters nur den Wunsch, daß man sie mit Bescheidenheit und Mäßigung in das rechte Geleise zurückführe, und nur die gröbern Mißbräuche aufheben möchte. Der Unterthan soll vor seinem Grund- und Gerichtsherrn Respekt haben; aber er soll nicht wie ein Thier, das auf dieser Erscheinungswelt nur für andere erschaffen ist, sondern als ein selbstständiger Mensch, behandelt werden, der zwar für Andere, aber nicht blos für Andere, sondern auch für sich und die Seinigen, arbeitet; und er soll nicht in dem Wahne gelassen werden, daß er für den Landesherrn und den Staat keine Pflichten habe, und seiner Schuldigkeit schon ein Genügen leiste, wenn er nur die Grund- und Gerichtsherrschaft und die Geistlichkeit befriedige.

dige. Der erste Gegenstand seines Unterrichts soll seyn, daß er das heilige Band, welches ihn mit dem Fürsten und Staate vereinigt, kenne und verehre. Aber wer soll das Volk lehren, da selbst die Prediger und Schullehrer hievon keinen Begrif haben? Fürstenschild hat öfters gebeten, daß die Privilegirten die gröbern Mißbräuche selbst reformiren, und durch Großmuth den Dank des Volks verdienen möchten. Es gab einige Edeldenkende, die ihm dazu Hoffnung machten, und er glaubte, hoffen zu dürfen. Aber weit gefehlt, daß man das that, verband sich der grössere Theil nur desto mehr, vergrösserte die Mißbräuche, und hielt es unter seiner Würde, dem gedrückten Unterthan eine Erleichterung zu verschaffen. Fürstenschild verehret innigst die Edelsten unter den Edeln, den Gr. v. S., den Fr. v. Fr. und P. und v. G. (G-g-m-s ist kein solcher Anführer, wie eine fremde Hand in mein Manuscript schrieb) Diese Großen der Nation verdienen den allgemeinen Dank, verdienen Monumen-

numente: aber sie müssen, durch neue Vorfälle belehrt, die Hoffnung aufgeben, durch einen Landtag was Gutes wirken zu können. Sie würden nicht im Stande seyn, dem großen Haufen der Schreier Stillschweigen zu gebiethen, und noch vielweniger könnten sie ihn auf die rechte Bahn leiten.

Menschen, welche durch Leidenschaften irre geführt sind, und wenig Verstand haben, achten keine Vernunftschlüsse: Humanität halten sie für Niederträchtigkeit, und Philosophie für Thorheit. Die Dummheit hat lange Ohren, aber sie hat kein Gehör; sie sperrt die stierischen Augen weit auf, aber sie sieht nicht.

Aber lassen wir diese Dinge hier bei Seite gesetzt. Die Nachwelt wird entscheiden, ob Pongraz Fürstenschild seine Behauptungen bewiesen habe, und ob ihn seine Gegner, wie sie sagen, blos mit Verachtung widerlegen können.

Ich habs diesmal mit einem Mönche zu thun, der für den Bierzwang schrieb, und die

Recht-

Rechtlichkeit desselben, nach dem Beispiele der Schultheologen, mit hundert Argumenten bewies, und tausend Einwendungen wider die natürliche Freiheit, welche er für den Zustand der Gesetzlosigkeit erkläret, zu machen weis. Ohne Logik und Kritik, ohne Diplomatik und Geschichtskunde, ohne Kenntniß der alten und neuen Gesetze, und ohne ächten Begrif von der alten und neuen Landesverfassung, speiet er Sentenzen, vor deren Menge man zittern möchte, wenn man sie insgesamt beantworten müßte. Eben darum, weil es in seinem Gehirne so verwirrt zugeht, ist er im Grübeln und Plaudern unerschöpflich. Er macht die Ursachen zu Wirkungen, und die Wirkungen zu Ursachen, und reihet die inconsequentesten Dinge zusammen.

Ich zeigte ihm in den baierischen Intelligenzblättern, daß seine Behauptungen äusserst inconsequent seyen, daß er das alte Zunftwesen und die Begünstigungen der Städte und Märkte ungeschickter Weise für den dermaligen Bierzwang ansehe, und überhaupt viele Trugschlüsse

schlüsse mache, und wider die Vernunft anstosse.

Da der Landesherr den Bierzwang schon aufgehoben hatte, so wollte ich mich mit dem Mönche nicht ferner abgeben, und glaubte, meine Zeit auf etwas Bessers verwenden zu müssen. Wie könnte ich auch mit einem solchen Manne, dem die Natur den schlichten Menschenverstand versagte, und durch das unzweckmäßige Mönchsstudium ein verwirrter Pedant geworden ist, fertig zu werden hoffen? Gleichwie die Mönche bei ihren Schuldisputationen, ungeachtet des großen Geschreies und Lärmens, nie fertig werden können; so hatte auch dieser Klopffechter keine Ruhe, sondern schrieb eine neue Brochüre: Antwort auf das Gespräch über den aufgehobenen Bierzwang, wodurch er seine Thorheit noch weiter verbreitete. Er war so impertinent, dem Publikum zu verstehen zu geben, daß ich mich vor seinen argumentis cornutis fürchte, und weiter nichts mehr zu sagen wisse. Ich beschloß daher, wenigstens

stens einige Paragraphen seiner Schrift, die er selbst für die wichtigsten hält, zu beantworten, damit das Publikum daraus erkennen möge, was es von diesem Lärmenbläser zu halten habe.

Die Gelehrten, welche den Unsinn des Mönches bei dem ersten Anblicke seiner Schrift eingesehen haben, mögen die gegenwärtige Abfertigung, die für sie keinen Werth haben kann, und nur für das gemeine Volk geschrieben ist, bei Seite setzen!

In dieser kleinen unvollendeten Skizze wird jedermann leicht bemerken, daß es gar keine Mühe koste, den tollkühnen Mönch bis zum Ende seiner Schrift zu verfolgen: da aber der Bierzwang schon pragmatisch vertilgt ist, so bitte ich, mir diese unnütze Schreiberei zu erlassen. Junge Leute werden auch in diesem Wenigen ein und anders finden, das zur vollständigen Kenntniß des baierischen Brauwesens taugt; und andern mag es doch zum Spaß und Zeitvertreibe dienen.

Wenn man mir vorwirft, daß ich meinen Gegner ohne allem Beweis für einen Mönch erkläre; so weis ich zu meiner Entschuldigung nichts anders zu antworten, als daß ich mich auf den allgemeinen Ruf beziehe. Seine steife Schreib- und Disputationsart und Sophisterei, welche so sehr nach der mönchischen Schultheologie riecht, geben diesem Rufe viele Wahrscheinlichkeit. Einige behaupten sogar, daß der Herr Prälat von Weltenburg der Verfasser dieser elenden Schrift wäre, das ich aber nicht glauben, und, um seine Ehre zu schonen, nicht behaupten will. Ansehnliche Männer haben mir vor einiger Zeit versichert, daß dieser Herr Prälat unter den geistlichen Verordneten der Erste wäre, der in der baierischen Geschichte und Staatswirthschaft einige Kenntnisse hätte. Hätte der Geschickteste unter den Prälaten eine so elende Schrift verfasset, was sollte man von den übrigen halten? Ich habe zwar, was Staatswirthschaft betrift, eben nicht die beste Meinung von den baierischen

Prälaten. — Es giebt nur Einen Prälaten in Steingaden — aber so weit kann man sie doch nicht herabsetzen, daß der Geschickteste der Erste unter den elenden Scribenten sei, und dem Hanns Sachs gleich gestellet werden müsse. Wenn Hanns Sachs recht hat, welcher behauptet, daß derjenige, der gerne streitet und viele Processe führt, wie der H. Gr. v. K., vorzüglich zu einem landschaftlichen Verordneten tauge, so hätte dieser Scribler freilich die dazu erfoderliche Eigenschaft. Wenn es das Hauptgeschäft am künftigen Landtage ist, wie wieder Hanns Sachs lehret, daß die uralte baierisch-katholische Religion rein erhalten, und alle Lutheraner zum Lande hinaus gejagt werden, und die Stände, wenn sie dies Einzige durchsezten, sich dadurch in Rücksicht der Kirche, des Throns und des Landes unsterblich machten, so wäre freilich nichts so sehr zu wünschen, als daß lauter Wächter Sions, Mönche und Hanns Sachsen unter dem Vorsitze des streitsüchtigen, barbarischen Gr. v. K.

v. K. und des erzdummen Gr. v. E. am künftigen Landtage erscheinen möchten! —

Da ich den Wunsch äusserte, meinen Gegner kennen zu lernen; so nehme ich mir die Freiheit, ihm meinen Namen zu sagen, und mit meinem Portrait aufzuwarten. Seit dem Anfange der jetzigen Regierung heiße ich Theobald Fröhlig — vorhin hatte ich andere Nämen. — Ich verkleide mich öfters, und erscheine manchmal als Bauer oder Bürger, und auch, aber selten, als Herr; denn das Publikum hat bemerkt, daß mir die herrische Kleidung nicht schön lasse. Dieser Verkleidungen wegen soll man mich nicht für den Schinderhannes halten, welcher in dem Departement der Mosel die Juden martert. Ich spuckte schon unter der Regierung Maximilian III. in Wäldern und Gerichtsstuben, und machte mit dem Doktor Observantius Bekanntschaft. Einigen war ich ein seltsames Ebentheuer, das man in dieser Gegend noch nie gesehen hätte; andere hielten mich für

den leibhaften Teufel. Wenn man mich zu haschen glaubte, so grief man in die Luft, und ich verschwand aus den Augen der Menschen. Einst wollte ich aus Patriotismus ein Oculist werden, und dem Gr. v. W. den Staar stechen; aber es gelang mir nicht. Den Nimrods und Actäons und der lärmenden Suite der Diana war ich nicht hold, wenn sie den Respekt für die himmlische Ceres bei Seite setzten. Ich liebte immer die humanen Maasregeln, und gehe gern auf der Mittelstrasse. Wenn aber alles um mich herum so faul und träge war, als ob jedermann Opium genommen hätte, so stieß ich manchmal laut in die Trompete. Half auch das nicht, so legte ich mich schlafen, und erwachte wieder in bessern Zeiten. Ich vertheidigte meine Klienten mit Muth und Standhaftigkeit, die mir dafür keinen Dank wußten. Wenn sie mich in der Reihe ihrer Peiniger sahen, so ward ich ihnen verdächtig, und ich kehrte daher, da ich unter Herren, meines bäurischen Benehmens

halber, ohnehin eine gar schlechte Figur machte, wieder schnell in ihre Gesellschaft zurück, und lebte unter ihnen so vergnügt, als wenn ich in einem Cassino wäre. Ich war immer ein treuer Anhänger des Fürsten, und begreife gar wohl, daß wir Menschen unter einer Regierung stehen müssen. Ich lebe aber lieber unter der Herrschaft eines Einzigen, als unter dem Drucke der Aristokraten, und fürchte mich vor der Dummheit des großen Haufens, vor den Laternen, und vor den Egoisten, welche, unter dem Scheine der Demokratie, Terroristen werden, und in sich und in Andern alles Gefühl von Humanität ersticken. Ich liebe die Kultur, und bin überzeugt, daß noch große Verbesserungen gemacht werden könnten. Aber durch die tägliche Erfahrung belehrt, behaupte ich, daß Armuth und Mangel an Eigenthum unüberwindliche Hindernisse seyen. In der Gesellschaft ökonomischer Damen benehme ich mich sehr ungeschickt. Das Geschrey eines Schooshündchens, das ich

plumper Weise getretten hatte, fuhr der Dame, die ohnehin zu Vapeurs geneigt war, mit einem elektrischen Schlage durch das Herz. Ein andermal riß meine Kuhe einer Dame im Vorbeygehen die Manschetten von dem Arme, und ich war in der äussersten Verlegenheit, wie ich, ohne auch meiner Seits eine Sottise zu machen, im Namen der Kuhe mit gehörigem Anstande abbitten soll. Man will mich manchmal verfolgen; aber man weis nicht, wie man das anfangen soll. Will man mich necken, so setze ich mich flugs in den Vertheidigungsstand, und habe manchmal für einen Nasenstüber schon zwei zurückgegeben. Die Leute sagen, daß ich schon alt sei — freilich ja — und daß es hohe Zeit wäre, mich zu bekehren. Da ich mich aber keines Diebstahls und keiner Ungerechtigkeit schuldig weis; so glaube ich, daß es mit der Bekehrung noch gute Zeit habe. Ich bin katholisch, aber ich liebe, Gott verzeihe mir diese Sünde, auch die Protestanten und Reformirten. Ich bin kein

Epiku-

Epikuräer, aber auch kein Stoiker, und folge, nach Horazens Anweisung, der Lehre des Aristipps. Frömmelei ist meine Sache nicht, und ich bin nicht gern in der Gesellschaft der Geschornen und Bärtigen. *) Ich hasse die auruspices und Sykophanten, Hypocritas sub habitu monachorum usquequaque dispersos, qui fimbrias et phylalecteria magnificant. Augustin. de opere monachor. c. 28. Haeftenus p. 525.

B 4 Darum

*) Ueber die Abwürdigung der Feiertage machten die Mönche Pasquille, und theilten sie häufig in Städten und auf dem Lande aus. Ganz natürlich! Dummheit und Aberglauben sind ja ihre Elemente. So lange diese Müssiggänger nicht selbst abgewürdiget werden, läßt sich nichts Gutes hoffen! Es hat sich nun wieder bestättiget, was ich schon öfters behauptete, daß die Bürger fanatischer seien, als die Bauern. Die Bürger in Landshut warfen die Bauern, welche am Sebastianstage Holz zum Verkauf in die Stadt gefahren haben, mit Schneeballen!

Darum schrieen mich die Sykophanten als einen Freigeist aus, das sie schon in alten Zeiten, wie Joannes Sarisberiensis Carnotensium antistes lib. 7. Policr. c. 21. bezeuget, zu thun pflegten: Si monachis obloqueris, religionis inimicus, et veritatis diceris impugnator. van Espen tom. 2. fol. 51. col. 1. Clarissimum est certe, religiosos non alia de causa illud adferre, quam quod indignentur sibi manifestari veritatem: veritas enim odium parit. Quemadmodum Scribae et Pharisaei nolentes recedere a sua injustitia, de suis doctoribus Christo et Joanne mendacium loquebantur. Petrus a S. Andamaro lib. 5. c. 27.

Meine Geistes- und Leibeskräfte nehmen sehr ab; aber der Wille ist noch gut. Ueber ein Kleines werdet ihr mich nicht mehr sehen, denn ich gehe zu meinen Vätern. Quid sit futurum cras noli quaerere.

— — Mihi dulces ignoscent, siquid peccavero stultus, amici.

Inhalt.

Inhalt.

I.

Abfertigung der Antwort auf das Gespräch über den aufgehobenen Bierzwang. Seite 11

II.

Kurzgefaßte Erinnerungen über die Druckschrift: Das Einstandsrecht in Baiern nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen betrachtet. 1802. 121

III.

Verzeichniß der Unkosten, welche vorhin die baierischen Landstände und Märkte Rentamts Landshut für die Revision ihrer Rechnungen zu bezahlen hatten. 133

IV. Bemer-

Inhalt.

Seite

IV.

Bemerkungen über die Ehehalten - Ordnung in Baiern vom 2. Mai. 1801. 169

V.

Ein Leibrechtsbrief des Klosters Tegernsee von dem Jahre 1798. 187

I. Abfer-

I.

Abfertigung

der

Antwort auf das Gespräch über den aufgehobenen Bierzwang.

§. 1.

Ich nicht der Erste, sagt der Herr Verfasser der Antwort §. 1. S. 2., welcher über diesen Gegenstand (den Bierzwang) seine Meinung öffentlich sagte, also nicht Herausfoderer, vielmehr Einer der Angegriffenen, und nur Vertheidiger meiner Sache, mußte nicht wenig stutzen, als man mir sagte, ich hätte den Handschuh geworfen.

Wer blos seine Meynung sagt, ist darum noch kein Angreifer; sonst müßten alle Professores, welche ihre Lehrbücher drucken lassen, Angreifer seyn. Sie erklären dadurch nur, daß sie ihre Meynung gegen jeden Angreifer zu vertheidigen bereit sind. Von demjenigen, der einen Lehrsatz bestreitet, sagt man, daß er den Thesin angegriffen habe, daß er Angreifer sei, wie dem Herrn

Pater

Pater aus den theologischen Disputationen bekannt ist. Dies wollen wir nun auf den gegenwärtigen Fall anwenden, und es wird sich klar zeigen, wer Angreifer sey, der Herr Pater oder ich. Schon vor vielen Jahren habe ich behauptet, daß der Bierzwang wider die baierische Landesverfassung, und dem Publikum schädlich sey. Der dermalige Churfürst sah das Unrecht ein, und verbot den Bierzwang. Der Herr Pater tritt öffentlich auf, bestreitet meine Meynung und das landesherrliche Mandat, und er will doch kein Angreifer sein!

Wie können Menschen, welche einem Theile Freiheit von aussen verschaffen wollen, dem andern die Freiheit des Seelenvermögens nehmen, und ein mehr als sklavisches Joch aufbürden.

Wer also nicht ihrer Meinung ist, der thut ihrer Seele Gewalt an! Wer sich keinen Zwang aufbürden lassen will, der legt dem Zwingherrn ein schweres Joch auf! Wollte ich dem Herrn Pater im Ernste antworten, so würde ich ihm sagen, daß ihm durch meine Behauptung, und selbst durch das landesherrliche Mandat, sein theures Seelenvermögen, das nicht im Bierzwange, sondern in seinem Glauben auf Bierzwang, besteht, nicht genommen werde. Jeder Leser sieht

die

die häufigen Sophismen dieses theologischen Kasuisten ein. Gott bewahre mich, Herr Pater, daß ich ihre Seele betaste! Ihr ganzes Seelenvermögen (ihr Glauben an Bierzwang) soll ihnen unversehrt bleiben, wenn sie nur ihre Seligkeit, den Bierzwang, aufopfern.

Eine meiner ersten Lebensregeln aber, die Wahrheit männlich zu suchen, und zu ehren, wo ich sie treffe, oder woher sie käme, wenn auch von dem leidenschaftlichsten Herzen u. s. f.

Der Herr Pater hat eine sehr gute Meynung von sich, die ich nicht bestreiten will. Wenn er aber die Wahrheit so selten findet, so fehlt es wahrscheinlich nicht am guten Herzen, sondern am **Seelenvermögen.**

§. 2.

Es giebt Gnaden, welche ihrer Veranlassung nach Gnaden sind; so bald sie aber ertheilet sind, Rechte werden. Der Herr Pater scheint hier sich für beleidiget zu halten, daß ich die Bräugerechtigkeiten der Klöster als landesherrliche Gnaden erklärte. Allein ich sagte nichts anders, als was den gnädigsten Mandaten gemäß ist.

ist. In dem Mandat vom 20. July 1724. heißt es: „Annebens aber den Ständen unverborgen seyn soll, daß sie solche Gerechtigkeit von uns und unsern Vorfahren mehrentheils aus Gnaden nicht allein zur Beförderung ihres billigen und wohlgönnlichen Nutzens, sondern auch zu dem Ende erhalten, daß der Landmann in der Nähe mit Bier versehen werden möge" (die Landesherren wollten also durch die Ertheilung der Bräugerechtigkeiten nicht blos den Edelleuten und Klöstern, sondern auch den Bauern eine Gnade erzeigen) „also daß hierunter neben ihnen des gemeinen Wesens Förderung einlaufet, zu dessen Verschaffung alle solche brauende Stände sich verbunden wissen sollen."

Indessen ist doch merkwürdig, daß man sich in den landesherrlichen Mandaten, wenn von den Bräuereien der Klöster die Rede ist, beinahe immer auf die landesherrliche Gnade berufe, und hiebei einen Unterschied zwischen denselben und den adelichen und bürgerlichen Bräuhäusern zu machen scheine. In dem Mandat vom 5. May 1753. heißt es §. 13.: „Von den weltlichen adelichen Ständen, welche ihre Bräuconcession auf den Haustrunk allein erhalten haben, als den geistlichen Ständen; sie mögen den Haustrunk

allein

allein erbrauen, oder ihr Brauwesen auch auf den Verschleiß zu treiben begnadiget sein." Das Mandat vom 4. Mai 1761. lautet §. 13. also: „Vernehmen daß sich jene Klöster, welche des Bierverschleißes nicht begnadet — — Wir wollen alle des Bierverschleißes nicht begnadete Klöster u. s. f." Dies bei Seite gesezt, genügt es mir, daß wenigstens die Ertheilung der Bräuereien eine landesherrliche Gnade sei, und daß der Landesherr hiebei nicht blos den Nuzen der Bräuherren, sondern auch den der Bauern, beabsichtet habe.

Der Herr Pater kramt hier eine Menge von Lehren über Gnaden und Gnaden aus, welche er aus den Anmerkungen des Freiherrn von Kreitmair ad Cod. civ. P. II. c. 8. §. 23. n. 6., doch ohne Allegation dieser Stelle, genommen hat. Uebrigens scheint er in seinem Eifer einiger Maßen von der theologischen Gnade angestochen zu sein, welche er auf das meum et tuum anwenden will. Die Bräugerechtigkeit ist gratia gratis data, und da er auch von den Schankungen vorzüglich zugleich mit= (dieses **Mit** hätte wohl wegbleiben können) belohnenden, spricht, z. B. wenn der Landesherr aus Dankbarkeit einem Kloster für die dem Staate geleisteten guten Dienste eine Bräu=

 gerech=

gerechtigkeit giebt; so haben wir an derselben gratiam remuneratoriam. Die Bräugerechtigkeit ist an sich selbst gratia sufficiens, wobei man sein ehrliches Fortkommen finden kann: weil aber in den Klöstern gar viel verprasset und verschwendet wird, so klecket gratia sufficiens nicht, sondern es ist auch efficax, das ist, der Bierzwang, erfoderlich.

Hier möchte ich den Herrn Pater fragen, was er von den Gnaden halte, welche ein Fürst zum offenbaren Schaden eines Dritten, des Staats und des Publikums und wider die Landesverfassung, ertheilet? Giebt diese Gnade ein Recht, und bleibt sie nicht auch in dem Fall, da sie als ein Recht, jedoch ohne Einwilligung des betheiligten Dritten, ertheilet wird, eine ewige Ungerechtigkeit? Haben die Wirthschaften oder Tafernen, welche mit dem Bierzwange belastet wurden, nicht augenblicklich die Hälfte ihres Werthes verloren? *) Ist es nicht

*) In der Hofmark H. sagte ein Wirth, daß er nun, da der Bierzwang aufgehoben ist, seine Wirthsgerechtigkeit, die vorhin auf 500 fl. geschätzet wurde, auf 1000 fl. anschlage. Dem Richter wurde diese Rede bekannt; und als der Wirth bald darauf Gerechtigkeit für seinen Sohn

nicht ein offenbares Unrecht, wenn die Wirthe, Bauern und Unterthanen, welche seit ewigen Zeiten die Freiheit hatten, das Bier zu nehmen, wo es ihnen gefällig war, mit einem Male gezwungen werden, nur herrschaftliches Bier zu trinken? Die Ertheilung einer neuen Bräugerechtigkeit kann in Ansehung der Landleute in so weit als Gnade gelten, weil sie das Bier näher bei der Hand haben; kann aber auch der Bierzwang als eine Gnade angesehen werden? Ist sie nicht offenbar eine Bedrückung des Publikums?

So mochte es Gnade des Fürsten sein, das Bierzwangrecht bei untergebenen und grundbaren Wirthen ausüben zu dürfen; aber diese Gnade erwuchs zu einem Rechte, zu einem Gegenstand der Justiz in dem Augenblicke als sie gegeben ward.

Der Bierzwang, wodurch ein allgemeines unfürdenkliches Recht des Publikums vernichtet wurde, konnte nie ein Recht, nie ein Gegenstand

Sohn kaufte, so mußte er um 500 fl. mehr verlaudemisiren. So wissen die Herren auf allerlei Art, des verlornen Bierzwanges wegen, sich zu entschädigen!

der Justiz werden. Der Landesherr kann seinen Unterthanen das Recht der freyen Bierabnahme eben so wenig nehmen, als er ihnen nicht gebieten kann, daß sie ihr benöthigtes Eisen, Leder, Tücher ꝛc. nur bei ihren Herrschaften kaufen sollen. Wenn er wirklich ein so widerrechtliches Gebot gemacht hat; so bleibt es immer nur ein **Gegenstand der Polizei**, und es ist Pflicht des Landesherrn, das ungerechte Gebot zu widerrufen. Ich will hier den Herrn Pater bis zur Beschämung widerlegen: Alle landesherrliche Mandaten sagen klar, daß in Baiern bis zum Jahre 1726. kein Bierzwang existirte; und unter andern heißt es in dem Mandat vom 7. Juli 1787.: **Gleichwie ganz richtig ist, daß vor dem Generalmandat von 1726. kein Stand auf einen Bierzwang bei den Wirthen Anspruch machen konnte;** und eben das behauptet die Bräuinstruktion von 1723. wortdeutlich. Hierinn hat der Landesherr das Recht der natürlichen Freiheit, und den Bierzwang als ein unerhörtes Unding erklärt. Gesezt, das baierische Publikum wäre vorhin dem Bierzwange unterworfen gewesen, so hätte es doch durch diese Instruktion das Recht der Freiheit erlanget, und dieses Recht wäre nach dem Lehrsatze des Herrn Paters augenblicklich entstanden und unabänderlich geworden. Er widerspricht sich also selbst, wenn er behauptet, daß das vom

Landes=

Landesherrn erkannte und allgemein proklamirte Recht der natürlichen Freiheit durch den Bierzwang hintennach noch aufgehoben werden könne. Oder gelten etwa Zwangrechte mehr, als die gesetzlichen Rechte des Publikums? Soll das Recht, das zum allgemeinen Besten gereichet, augenblicklich und willkürlich umgestoßen werden können, und nur der Zwang, der zum Schaden des Dritten und des Publikums eingeführt wird, ewig bleiben müssen? Hat der Landesherr nur die Gewalt, die gesetzlichen Rechte seines Volkes zu vernichten, und muß er nur die Zwanggesetze ewig unberührt lassen?

Die Errichtung der ältern Tafernen und Brauhäuser war Folge der Gerichtsbarkeit, bis sich solche die Polizei vorbehalten hat.

Dies ist ein grober Schnitzer wider die Geschichtskunde. Daß doch die Herren immer von ihrer Gerichtsbarkeit und Grundherrlichkeit träumen, und hievon so viele Rechte und Gerechtigkeiten herleiten wollen, z. B. Scharwerk, Einstandsrecht, Bierzwang, Vorkauf, Dienstzwang, Metzgerzwang, Schinderzwang, Brodzwang, Tafernen- und Bräugerechtigkeiten? — Es gab schon lange Bräuhäuser und Tafernen, ehe man von der ständischen Gerichtsbarkeit oder der Emphyteus etwas wußte. Als die Güterbesitzer durch die ottonische

Handveste die Gerichtsbarkeit erhielten, und dieselbe durch den albertinischen Freibrief auch auf die einschichtigen Güter der grundbaren Bauern erweitert wurde, zeiget sich hierinn kein Wort, daß sie dadurch das Recht, Tafernen oder Bräuhäuser zu errichten, erhalten haben. Vor Alters konnten jeder Gutsbesitzer und Grundeigenthümer, folglich auch die Bauern, Bier bräuen und verkaufen; aber später traf der Landesherr in Ansehung des Verkaufbiers eine andere Verfügung, und nun ist auch, den Haustrunk zu bräuen, verboten. Hätte der Herr Pater nur die Anmerkungen des Frhrn. von Kreitmair P. II. Cod. civ. c. 8. §. 23. n. 1. gelesen, so würde er diesen Irrsatz nicht aufgestellet haben. „Ursprünglich rühret das Bräurecht, sagt er, aus dem dominio (nicht der Gerichtsbarkeit oder Grundherrlichkeit) her, kraft dessen jeder seine eigene Sache nach eigenem Belieben zubereiten, folglich auch aus seinem Getreid Bier und anders Getränk machen, und solches eben so, wie andere eigenthümliche Sachen, verkaufen und weggeben kann. Von der etwas spätern Epoche sagt er n. 4.: Die landesherrliche Concession oder Verjährung war nur zur Bräuerei auf Verkauf vonnöthen, nicht aber zum Haustrunk: Landsordnung de anno 1520. p. 37. Landsordnung de anno 1553. l. 4. tit. 1. art. 8. tit. 4. art. 4. de anno 1598. p. 9. 10. Polizei-

lizeiordnung l. 3. t. 1. art. 13. t. 2. art. 4. B. Schmid semic. 2. controv. 24. n. 11." Und von unsern Zeiten sagt er: „Dermal wird die Bräuerei des Haustrunks nicht mehr gestattet." Es ist verdrüßlich, wenn man mit dem Herrn Pater selbst über das noch streiten soll, was schon der Freiherr v. Kreitmair eingestanden hat. Eigentlich ist das Bierbräuen ein bürgerliches Gewerb, wie in der Bräuinstruktion §. 10. und in dem mandato additionali vom 19. Oktbr. 1723. zu sehen ist; dieß ist aber nur von der zweiten Epoche des Bräuwesens, da es, wie andere Gewerbe, zum bürgerlichen Zunftwesen und in die Städte gezogen worden ist, zu verstehen. Der Freiherr v. Kreitmair mag zwar n. 5. recht haben, daß es auf dem Lande Bräuereien gebe, welche älter als die bürgerlichen Bräuhäuser sind: aber diese alten Bräuereien auf dem Lande rühren nicht von der Gerichtsbarkeit, oder Grundherrlichkeit, sondern von dem Grundeigenthümer, auf welchem sich das Bräurecht durch landesherrliche Concession oder Verjährung erhalten hat.

Was ich von den Bräugerechtigkeiten behauptet habe, das gilt auch von den Tafernen und Wirthschaften. Sie entstunden nicht aus der Gerichtsbarkeit oder Grundherrlichkeit, sondern eben-

falls aus dem Grundeigenthum; und es war daher in alten Zeiten jeder Bauer berechtigt, sein Bier zu brauen und zu verkaufen. Der Freiherr v. Kreitmair sagt §. 20.: Die „Freiheit, Andere nach eigenem Belieben bewirthen zu können, ist juris naturalis et communis und fließt ursprünglich aus dem dominio.“ Später wurde die Ertheilung der Wirthschaften ein Reservatum principis, „welches man,“ wie V. **Kreitmair** sagt, „nicht mißbilligen kann, damit an öffentlicher guten Bewirthung kein Mangel sei. Solchemnach hängt alle Wirthschaft, sie sei gleich vollkommen oder unvollkommen, a concessione principis, oder a praescriptione temporis immemorialis ab. Gefreite Häuser sind deswegen, weil sie gefreiet sind, der Wirthschaft noch nicht berechtiget, indem dieses besondere Recht nicht ab immunitate, vel exemtione, sondern a speciali concessione vel praescriptione dependirt.“

Zwischen bloßen Wirthschaften oder Bierzäpflereien und ordentlichen Tafernen war schon vor Alters ein grosser Unterschied, und diese konnten schon damals wenigstens in dem dermaligen Sinne des Worts von niemand anderm als blos vom Landesherrn ertheilt werden. Die Taferngerechtigkeit begreift nicht blos das Recht, Bier und Wein

zu

zu verkaufen und Hochzeiten zu halten, sondern auch dasselbe sich allein eigen zu machen und andere auszuschliessen. Es ist leicht begreiflich, daß dieses Ausschliessungsrecht zur Zeit, da es noch keine ständische Gerichtsbarkeit gab, kein blosser Grundeigenthümer haben konnte, sondern nur von dem Landesherrn ertheilt werden mußte.

Das baierische Gesezbuch zählet das Bierzwangrecht ausdrücklich unter die Dienstbarkeiten. Es ist also keine Gnade mehr, sondern ein Recht wie andere Dienstbarkeiten z. B. das Beholzungsrecht, oder der Blumbesuch auf fremden Boden.

Ich habe nicht nöthig, den Ungrund oder das Lächerliche dieser Einwendung zu zeigen. Die Dienstbarkeiten sind nach Rechten eine so gehäßige Sache, daß sie auf das Strengste interpretirt werden müssen, und man in possessorio dafür keinen Proceß führen dürfe. Ich frage nun, ob denn der Landesherr das Recht habe, eine neue Dienstbarkeit zum Schaden des Dritten und ohne Einwilligung desselben zu constituiren? Ob er einem Andern wider meinen Willen ein Beholzungsrecht (ich bleibe bei seinen Gleichnissen) auf meinem Holzgrunde, oder einen Blumbesuch auf meiner Weide

 bewil-

bewilligen könne? So wenig er mir diese Dienstbarkeiten aufbürden kann, eben so wenig kann er die Wirthe, weil doch der Bierzwang auch eine Dienstbarkeit ist, zur Abnahme des Biers zwingen.

Wenn es dem Landesherrn einfallen könnte, den Unterthanen eines Klosters in den Waldungen desselben ein Beholzungsrecht aus Gnade zu constituiren, oder wenn er im Allgemeinen, wie auch der Bierzwang allgemein war, erklärte, daß alle Unterthanen der Klöster in den klösterlichen Waldungen das Beholzungsrecht haben sollen, erlangten diese dadurch ein Recht? welch jämmerliche Grimmassen würden die Herren Prälaten und Mönche zu einer solchen neuen Dienstbarkeit machen? Oder kann er nur dem Publikum und den Unterthanen neue Dienstbarkeiten aufbürden, und den Klöstern als Gnaden ausspenden? Die Herren Mönche halten nur den Zwang, den sie selbst ausüben dürfen, für rechtlich; wenn sie ihn aber selbst leiden müssen, so ist er ihnen so gehässig und abscheulich, als jedem Andern. Hier gaben Sie sich selbst, Herr Pater, einen gewaltigen Nasenstüber. — Gestehen Sie also mit mir, daß der Landesherr, wenn er einer gewissen Kaste, oder den Individuen derselben, blos darum, weil sie

zur Kaste gehören, im allgemeinen und durch das ganze Land den Bierzwang oder andere Dienstbarkeiten zum Schaden Anderer aus blosser Gnade ertheilet, die Gerechtigkeit verletze, und daß diese Gnaden, oder so betitelte Rechte, ewige Ungerechtigkeiten bleiben. Vergessen Sie ja den hohen Schwur nicht, den Sie im Anfange ihrer Schrift gemacht haben, daß Sie stets und überall die Wahrheit suchen und ehren wollen.

§. 3.

Der Bierzwang schadet dem Staate nicht, also auch der Vertrag (welcher Vertrag?), welcher den Bierzwang zum Gegenstand hat, nicht. Durch den Bierzwang leidet weder die Bevölkerung *), wie einleuch-

*) Mich wundert, daß der Herr Pater den Mangel an Bevölkerung als ein Gebrechen des Staats erkennt. Dadurch gesteht er, daß einige tausend Mönche und Nonnen, und die Menge der Gründe, welche sie mit unverehligten Arbeitern bebauen, und womit sich viele Familien ernähren könnten, zum Verderben des Staats gereichen.

leuchtet, noch das Vermögen des Staats im Ganzen, letzteres bleibt im Umfange desselben, wären auch die Vortheile beeder (beyder) Contrahenten *) unter sich sehr ungleich.

Es ist lustig, die Beweise anzuhören, welche der Herr Pater in diesem §. liefert. Gemäß obiger Behauptung hat der Staat nichts zu leiden, wenn keine Justiz im Lande ist; denn die Bevölkerung wird wegen Mangel an Justiz nicht geringer, und das Vermögen bleibt doch im Lande.

Lieber Herr Pater, ist denn alles das rechtlich und billig, was die Bevölkerung und das Gesamtvermögen des Staats nicht schwächt? Leidet denn der Staat nicht, wenn viele tausend Arbeiter schlechtes Bier, das ihnen keine Kräfte giebt, zu trinken gezwungen werden? Leidet nicht auch die

*) Ich weis nicht, was der Herr Pater von Contrahenten träumet. Der Bierzwang entstand im ganzen Lande durch die Gerichtsbarkeit und Grundherrlichkeit, und Wirthe und Bauern mußten sich, so bald sie gerichts- oder grundbar wurden, ohne Contrakte und ohne Einwilligung dem Bierzwange unterwerfen.

die Bevölkerung, wenn man ungesundes Bier trinken, und das bessere, gesündere und wohlfeilere meiden muß? Schlägt es nicht den Geist der Nation nieder, wenn ihr das Recht der natürlichen Freiheit willkürlich genommen wird, und ist ein Volk, das überall dem Zwange unterliegt, nicht eben darum feig, tückisch, niederträchtig und faul? — Ist es denn für den Staat einerlei, ob das Vermögen überall im Lande vertheilt, und dadurch allgemeine Industrie erweckt, oder ob dasselbe nur von einigen Zwingherren zusammengescharrt wird, und der große Haufe des Volks darbet und schwindsüchtig ist?

Es ist nicht genug, daß das Vermögen im Umfange des Staats bleibe; es muß überall zirkuliren, und zur Kultur und Industrie (das wahre Vermögen des Staats) verwendet werden. Das versteckte Vermögen der Klöster ist todt und kein Vermögen des Staats, wie die Mönche keine Bürger desselben sind. Wenn auch dieses Vermögen nicht versteckt, sondern entweder durch die große Anzahl der Mönche verzehrt oder sonst sibaritisch verschwendet wird,

so

so geht dem Staate dadurch nichts zu Guten. Die Mönche gehören nicht zu der Bevölkerung, und ihr Vermögen nicht zum Reichthume des Staats. Der Staat reklamirt mit Recht unaufhörlich die Menschen und Güter, welche ihm durch das Mönchthum entzogen werden.

Durch den Bierzwang leidet nicht der Fürst.

Für seine Person freilich nicht. Aber als Fürst ist er der Vater und Beschützer seines Volks. Er ist mit seinem Volke reich oder arm, mächtig oder schwach, glücklich oder unglücklich, und sein Interesse ist von dem seines Volks stets unabsönderlich.

Der Zwangwirth leistet seine Steuern und Auflagen wie der Freiwirth.

Welch eine kleinliche, ich möchte sagen, dumme Idee hat der Herr Pater vom Fürsten! Ist denn der Fürst nur deswegen da, damit er Steuern und Auflagen einbringe? Hat er nichts mehr zu besorgen, oder zu leiden, wenn diese Gelder eingebracht sind? Muß er sie nicht auf die billigste Art einbringen, und

muß

muß er nicht Gerechtigkeit und Eigenthum schützen, Zwang und Gewaltthätigkeiten unterdrücken, Kultur und Industrie beleben, sich und sein Volk groß, mächtig und glücklich machen? Ist er nicht unser allgemeine Vater, der uns Alle mit Liebe umfassen, das menschliche Elend erleichtern, die Bürden mit billiger Gleichheit vertheilen, und unsre Glückseligkeit befördern soll?

Von der Production für Nothwirthe wird der Aufschlag bezahlt wie für Freiwirthe.

Schändliche Unwahrheit! Der Adel zahlet überhaupt von jedem Eimer um 15 kr. weniger zum Aufschlage, und der Prälatenstand hat noch weit größere Vortheile; denn er verkauft eine Menge Bier, das er unter dem Namen des Haustrunks bräuet, wovon er den Aufschlag für den Staat einkassirt, und unverantwortlicher Weise in seinen Sack steckt. Ueberhaupt werden die Bräuhäuser des Adels und der Geistlichkeit weit gelinder als die Bürgerlichen behandelt, weil die Zwingherren

selbst

selbst den Aufschlag reguliren, und hieben die schönste Gelegenheit haben, selbstsüchtig und eigennützig zu verfahren. *) Haben wir nicht viele hundert Beispiele, daß die Herren kaum den dritten oder vierten Theil des Aufschlags

*) Schon blos deswegen wäre der Landesherr längst berechtiget — verbunden gewesen, die Regulirung des Aufschlages den Verordneten, welche dabei so wesentlich interessirt sind, abzunehmen. In unsern Zeiten ist dies um so billiger und nothwendiger, als die Edelleute und Klöster in dem lezten Jahrhundert sehr viele Bräugerechtigkeiten verjährt oder erschlichen haben, und NB. beinahe kein anderer Edelmann oder Prälat zum Verordneten gewählt wird, als welcher ein oder mehrere Bräuhäuser besitzet. Wenn auch die Verordneten an der Verwendung des Aufschlags Einsicht und Antheil haben sollten, so kann ihnen doch die einseitige Einbringung und Regulirung desselben bei so offenbarer Parteilichkeit, wodurch die bürgerlichen Bräuer so sehr zu leiden haben, mit Billigkeit nicht ferner gestattet werden.

schlags zahlten, den nun die bürgerlichen Bräuer von den neuen Wirthen, welche von den herrschaftlichen Bräuhäusern zu ihnen gekommen sind, bezahlen müssen? Sind das nicht Sünden, die in den Himmel um Rache schreien?

Den bürgerlichen Bräuern, welchen man ihr Gewerb bei den Wirthen und Bauern durch den Bierzwang genommen hatte, mußte man fast jährlich einen Erlaß am gemeinen und sonderbaren Aufschlage *) bewilligen, den die herrschaftli-

*) Es ist schon zur Gewohnheit und Schuldigkeit geworden, daß man für jeden Erlaß dem landschaftlichen Sekretär 11 Gulden, und dem Kanzlisten von jedem erlassenen Gulden 1 1/2 kr. gebe, das aber viel zu wenig ist, wenn man auch in Zukunft einen Erlaß hoffen will. Wenn allgemeine oder besondere kritische Umstände eintreten, z. B. wenn man einen neuen Wirth erhält, die Bierbücher untersucht werden, oder die Herren Subalternen Miene machen, daß sie dieser

 oder

schaftlichen Bräuhäuser nicht ersetzen, das doch offenbar billig gewesen wäre, weil durch den Zwang bei den bürgerlichen Bräuhäusern der gemeine Verkauf an Bauern aufhörte, und der Nutzen

---

oder jener Ursache wegen den Aufschlag vermehren wollen, so müssen die Schmieralien im Großen gegeben werden, wovon man Beispiele und Beweise genug anführen kann. Die bürgerlichen Zünfte der Bräuer wissen gar wohl, wie theuer ihnen die sogenannten Bräu-Patronen zu stehen kommen.

Den landschaftlichen Subalternen ist mehr um Schmieralien, als um den Nutzen der ständischen Bräuhäuser, wobei sie nicht interessirt sind, zu thun. Wenn also da und dort die Zunft der Bräuer noch bei häuslichen Ehren besteht, oder bemittelt ist, so hat sie dieses Glück ihrem Gelde, womit sie sich von Zeit zu Zeit Unterstützungen und den Erlaß am Aufschlage kaufet, oder sich von der Vermehrung desselben loskaufet, zu verdanken. Aber wehe der armen, verachteten Zunft, welche keine Präsente machen und solche nicht öfter wiederholen kann!

Nutzen hievon den Bräuherren zugieng. Man sage also nicht, daß durch den Bierzwang am Aufschlage nichts verloren gehe. Sollte einst ein Unbefangener das Glück haben, die Aufschlagsrechnungen einzusehen, so wird er sich von dieser Wahrheit im Allgemeinen überzeugen können, wie ich durch besondere Fälle überzeugt bin.

Die Quantität der Production ist der Maasstab des Aufschlags für Einen wie für den Andern.

Der Grad der Parteilichkeit ist der einzige Maasstab, nach welchem der Aufschlag regulirt wird, wie ich oben gezeigt habe. Ich weis, daß es in allen Ständen niederträchtige Menschen giebt; aber so allgemein wird gewiß nirgend, wie bei der Landschaft, geschmieret, wo man sich, Schmieralien zu empfangen, gar nicht schämt, sondern solche sogar schon seit langer Zeit organisirt hat.

Bei Prälaten und Bürgern mit einiger Erleichterung, bei Adelichen mit größerer, welche aber nur auf Personen haftet.

Diese Stelle ist, wie viele andere, sehr unverständlich. Der Herr Pater will dadurch sagen, daß alle Inhaber der Bräuhäuser in Ansehung des Aufschlags erleichtert werden (ich kann diese allgemeine Erleichterung nicht begreifen); und daß der Adel eine noch größere Erleichterung als Prälaten und Bürger genieße. Es ist dieses aber grundfalsch. Die bürgerlichen Bräuer werden nicht erleichtert, sondern härter als Andere gehalten. Die Adelichen haben in so weit eine Erleichterung, daß sie 15 Kreuzer vom Eimer weniger zum Aufschlage verreichen, und die Prälaten haben einen noch grössern Vorzug, weil ihnen sehr viel Bier ohne gehörigem Aufschlage zum Haustrunk passirt, wovon sie den vom Publikum einkassirten Aufschlag für sich behalten und den Staat gefährden. *) Die größte Erleichterung des Adels

*) Die Weltgeistlichkeit, welche weit eher eine Begünstigung, als das Mönchthum, hoffen könnte, wird unter dem allgemeinen Aufschlage wie Bürger und Bauern belegt. Nur die müssigen, unnützen

Adels und der Prälaten besteht in dem, daß sie sich ihren Aufschlag selbst reguliren, und hiemit auch ihre Konkurrenten, die bürgerlichen Bräuer, welches offenbar unbillig und parteiisch ist, belegen.

Eben so unwahr ist es, daß die Erleichterung des Adels nur auf Personen hafte. Sie ist nicht persönlich, sondern dinglich, und haftet auf den hofmärkischen Bräuhäusern.

Der Bierzwang schadet nicht dem Publikum: Solches ist bey der Sache ganz gleichgiltig, wenn es nur gutes Bier und um einen billigen Preis erhält.

Das Publikum könnte gewisser Massen gleichgiltig sein, wenn es bei den Zwangbräuhäusern ein gutes und wohlfeiles Bier erhielte, das aber, wie die Erfahrung lehret, nur selten geschieht. Wäre das Bier gut und wohlfeil

tzen Mönche sind so hoch privilegirt, daß ihnen ihr übermäßiger Haustrunk ohne Aufschlag frei gelassen wird.

feil und das Bräuhaus in der Nachbarschaft, so brauchte man ja keinen Zwang. Ist das Zwangbräuhaus weit entfernt, so kann das Publikum (die Wirthe und die Bauern), auch wenn das Bier gut und wohlfeil wäre, nicht gleichgiltig sein, weil dadurch besondere Unkosten verursachet, und Arbeiten versäumet werden.

Auf die Art, wie der Verfasser meint, sollte das Publikum gegen alle Gattungen von Zwang gleichgiltig sein. Dem Publikum liegt nichts daran, könnte der Zwangmüller sagen, wenn es nur ein gutes Mehl gegen billiges Muß erhält: dem Publikum muß es gleichgiltig sein, würde der Zwangbäcker sagen, wenn es nur ein gutes und wohlfeiles Brod erhält: der Zwangschmied würde behaupten, daß das Publikum nichts einwenden könne, wenn er es mit guter Arbeit und um billigen Preis bediene. Eben das könnten die Kaufleute, Krämer, Wirthe, Wagner, Schneider, Schuster, rc. sagen; und so müßte das Publikum gleichgiltig sein, wenn ein allgemeiner Gewerbszwang eingeführt würde. Schon das, daß man dem Publi-

Publikum die natürliche Freiheit nähme, ist eine Beleidigung desselben, und verräth die Absicht, daß man es gefährden und seine moralische Persönlichkeit beschränken wolle.

Der Fürst, der Staat, die Wirthe und das Publikum, sagt der Herr Pater, leiden keinen Schaden durch den Bierzwang: warum sagt er dann nichts von den bürgerlichen Bräuern? litten diese keinen Schaden, da so viele herrschaftliche und klösterliche Bräuhäuser errichtet wurden, welche ihnen alle Wirthe und Bauern durch den Zwang wegnahmen? Die Bürger wurden freilich von dem Aufschlage, den sie für diese Wirthe entrichteten, befreiet: war das schon genug? Wer nur einiger Maßen eine Einsicht in das Bräuwesen hat, der weis, daß dasselbe durch jede beträchtliche Verminderung des Gewerbes in den Verfall kommen müsse. Die Bräuer zahlten nicht blos für die Wirthe, sondern auch für die Bauern. Auch diese wurden dem Bierzwange unterworfen; aber deswegen der gemeine Aufschlag der Bräuer nicht gemindert, und der der Bräuherren nicht

gemehret. Ist das nicht eine offenbare Ungerechtigkeit?

Ohne diese Bedingnisse (daß das Bier gut und wohlfeil sei) hat schon nicht einmal ein Zwang statt.

Bei allen obigen Gattungen von Zwange würden sich die Zwingherren diese Bedingniß machen lassen; könnte man dadurch das Publikum beruhigen und Gleichgiltigkeit fodern? Wäre man bei solchem Zwange nicht immer in Gefahr, gefährdet zu werden, und die Menge Prozesse führen zu müssen? Die vernünftige Welt würde dem Sirenen Gesange der Leidenschaften nicht trauen, sondern in dem Porte der natürlichen Freiheit Zuflucht und Sicherheit zu suchen. Es ist offenbar, daß bei solchem Zwange der ganze Socialstand äusserst unglücklich und der Auflösung nahe wäre. Hat dieser Zwang nur in Ansehung des Biers statt, so folget daraus nicht mehr, als daß das Unglück in Ansehung aller Gewerbe nicht allgemein sei; doch wäre diese Gattung des Zwanges unter allen die gefährlichste, weil er von den Mächtigen, von Gerichts und Grundherren ausgeübt würde, wogegen sich der Schwache selten oder nie retten könnte. Ich stelle hier nur noch

diese

diese einzige Frage: Wie ist es möglich, daß das Bier, welches der Zwangwirth 3, 4 oder 5 Stunden weit auf den schlechtesten Wegen mit großen Unkosten und Versäumnissen fahren muß, wohlfeil sei? Ist jedes Maas nicht schon blos des Wegs wegen um zwei Pfennige theurer als ein anderes?

Hätte auch der Bierzwang (ohne obige Bedingniß des guten und wohlfeilen Bieres) statt; so stünde es doch in der Macht des Publikums sich vor Schaden zu hüten, indem es nur so viel weniger Bier trinken könnte und würde, je schlechter und theurer es ist.

Erbärmlich und ärgerlich! Wenn das Publikum von Zwangmetzgern ein schlechtes oder theures Fleisch erhielte, so stünde es in seiner Macht, sich vor Schaden zu hüten, indem es um so viel weniger Fleisch essen könnte. Erhielte man von Zwangweinwirthen einen schlechten Wein, so hätte das Publikum durch den Zwang nichts zu leiden, denn es könnte weniger Wein trinken. Ist den Leuten das Brod der Bäcker zu schlecht oder zu gering, so steht es ihnen frei, keines zu essen. Wenn der Bürger oder Bauer zu schlechtem und ungesundem Bier gezwungen wird, so mag er kei-

nes trinken; und so leidet, wie der Pater meint, das Publikum keinen Schaden! — Wir brauchen also gemäß der Theorie dieses Wichts keine natürliche Freiheit, keine Konkurrenz und keine Polizeianstalten mehr! Der Teufel hole den Herrn Pater samt seiner Theologie, Moral und Politik! Es gehört eine große Dosis von Unverschämtheit und mönchischer Inhumanität dazu, um sich selbst so schändlich vor dem Publikum zu prostituiren.

Nur der Bräuer, der keinen Zwang ausübt, kann sagen, daß das Publikum sein schlechtes Bier stehen lassen könne, und selbst dadurch ist er noch nicht gerechtfertiget, wenn das Bier nicht durch ein unvermeidliches Unglück schlecht geworden ist.

In welchem Falle (da das Bier schlecht oder theuer ist) das produzirende Bräuhaus, nicht das Publikum, verlöre.

Dieser Satz ist eben so erbärmlich und ärgerlich, wie der vorige. Warum sollte denn das Bräuhaus bei schlechtem und theurem Biere verlieren? Die Zwangwirthe und Bauern sind ja gezwungen, dasselbe zu kaufen, oder einen immerwährenden Prozeß zu führen und nebenbei tausend Verfolgungen und Leibesstrafen zu leiden. Gesezt auch,

auch, daß weniger getrunken wird, so bewirbt man sich noch um ein paar Nothwirthe, wie aus der Erfahrung bekannt ist, und auf solche Art verkauft der Zwingherr so viel schlechtes und theures Bier, als er bräuen kann. Es müßte wunderlich zugehen, wenn bei 20 oder 30 Nothwirthen, und bei einer großen Menge von Bauern, welche insgesamt dem Zwange unterliegen, bei vielen Reisenden und Fuhrleuten, welche in den Zwangtafernen einkehren müssen, bei einem allgemeinen Zwange, der sich auf die ganze Gegend von 3 oder 4 Stunden erstreckt, das schlechte theure Bier keinen Abgang hätte. Der Zwingherr gewinnet ja bei einem Eimer schlechten und theuren Bier mehr als der bürgerliche Bräuer bei 4 Eimer gutem und wohlfeilem. Daß das Publikum bei schlechtem und theurem Bier nichts verlieren sollte, kann nur ein Mönch behaupten, der von dem, was ausser dem Kloster geschieht, keine Kenntniß hat. Verliert denn der fleißige Bauer nicht, der, um nicht in das Wirthshaus gehen zu müssen, sondern bei seiner Arbeit zu Haus bleiben will, sich ein Fäßchen schlechtes und theures Bier von der herrschaftlichen Bräustätte nach Haus fahren muß? Verliert der Arbeiter, der Reisende oder Handwerksmann nicht, wenn er, anstatt sich mit einem guten Maas Bier zu laben,

ben, sich mit einem schlechten Getränke vergiften muß? Verliert das Publikum nicht, wenn es sich in der alternativen Lage befindet, nach dem Rath des Herrn Paters entweder nur Wasser oder nur schlechtes Bier zu trinken?

Das Publikum kann, wenn es will, sich des Biers ganz entschlagen besonders auf dem Lande, wo ausser den Feyertagen ohnehin wenig getrunken wird.

Unbarmherziger Mann, welcher den fleißigen Arbeiter, den Fuhrmann und Reisenden, den Weltpriester, Schullehrer und Handwerksmann, der sich manchmal kein Abendessen bereiten kann, die ganze Woche hindurch zum Wassertrinken verdammet! Wenn sich nach seiner Meinung das Publikum des Biers ganz entschlagen kann, warum entschlagen sichs denn die müssigen Mönche nicht? Wenn auch unter der Woche auf dem Lande nur wenig Bier getrunken wird, so ist doch dieses Wenige zum Unterhalte des Lebens nöthig, und es ist desto sündhafter, wenn der reiche Wucherer den ehrlichen Arbeiter nur Wasser zu trinken zwingen will. Verdienet dieser Mönch nicht, dem Müssiggange und der Wollust entrissen, und zur Arbeit und zum Nährstande gezwungen zu werden,

damit er lerne, daß die Natur das Bier nicht für den Müssiggänger, sondern für den fleißigen Arbeiter, bestimmt habe? Gesezt, es wäre möglich, daß der Landmann, welcher die schweresten Arbeiten verrichtet, und in der Aerndte manchmal vor Schwachheit ohnmächtig zu Boden sinkt, sich blos mit Wasser begnügte; würde nicht dadurch die reiche Quelle der Klöster versiegen, und müßten sie alsdann nicht wieder auf andere sogenannte Zwangrechte und Observanzen denken?

Oder das Publikum kann, wenn es nicht will (wenn es nicht schlechtes und theures Bier oder Wasser trinken will), **solches in einem andern Ort, wo es besser bedienet wird, trinken.**

Es scheint, daß der Wicht nur träume. Die Zwangbräuhäuser dulden in ihrer weiten Gegend auf 3, 4 oder 5 Stunden kein fremdes Bier. Soll der Fuhrmann oder Wanderer, der Landmann oder Handwerker, der müde von der Arbeit nach Haus kömmt, 3 oder 4 Stunden weit fahren oder gehen, um ein gesundes, gutes Bier zu trinken? In Fäßchen oder Krügen dürfen sie kein fremdes Bier nach Haus bringen, denn nur so viel ist frei, als der Magen hält.

Schenkstätte mit schlechtem Bier sind überall leer, auf dem Lande wie in Städten, bey Freiwirthen wie bei Nothwirthen.

Das haben die Zwangherren empfunden, welche ihren Wirthen schlechtes und theures Bier aufgedrungen haben. Sie gewannen zwar bei jedem Eimer viel; aber der Debit war gering. Aber D. Observantius wußte auch hiebei Rath zu verschaffen: man erweiterte den Zwang blos durch Observanz von den hofmärkischen Wirthen auch auf die Wirthschaften in andern Hofmärkten und auf die einschichtigen Tafernen, und endlich auch auf alle Bauern und die gesamte Unterthanschaft. Auf diese Art mußte sich der Debit auch des schlechten Biers nach Herzenslust vermehren.

Es wird auch nach aufgehobenem Bierzwange noch niederträchtige Wirthe geben, welche schlechtes Bier verkaufen; aber man wird weit mehr ehrliche Wirthe treffen, welche gutes und gesundes Bier haben. Diese werden überall bekannt sein, und durch großen Debit ihren Nutzen befördern. Die schlechten Wirthe werden überall laut verschrieen, und der öffentlichen Verachtung Preis gegeben. Es ist ihre eigene Schuld, daß sie ihre Ehre und ihr Gewerb verlieren. Die Polizey ist berechtiget, sie zu bestrafen, weil sie nicht gebun-

den sind, folglich ein gutes Bier haben könnten. Aber die Zwangwirthe, welche schlechtes Bier haben mußten, waren zu bedauern. Sie mußten beinahe jeden Reisenden des schlechten Biers wegen um Vergebung bitten, und sich mit dem Bierzwange entschuldigen. Die Wirthshäuser, welche an den Hochstrassen liegen, können nicht, wie der Herr Pater meint, leer sein. Der müde Wanderer muß einkehren, und man kann es ihm und dem Wirthe nicht verargen, wenn sie zusammen dem Zwingherrn fluchen.

Im Gegentheil glaube ich die Sache nicht zu übertreiben, wenn ich sage, man habe mehr gutes Bier in Noth- als in Freischenken angetroffen.

Hier widerspricht der Herr Pater der Erfahrung, der allgemeinen Meinung und der Vernunft. Wer kann glauben, daß der Fabrikant, der sein Gewerb durch Zwang treibt, und zugleich Gerichtsherr ist, bessere und wohlfeilere Waaren haben soll, als der Gewerbsmann, der sich nur durch die Güte und Wohlfeilkeit seiner Waaren einen Absatz verschaffen kann? Fehlt es seinen Waaren an diesen Eigenschaften; so ist alles Gewerb dahin, und der Gewerbsmann

mann verloren. Dagegen der Zwingherr, auf das Zwangrecht stolz, seine Waaren der Unterthanschaft mit Gewalt aufdringt, und sich dadurch den Absatz sichert. Wenn auch dieser in etwas gering ausfällt, so gewinnt er aber desto mehr, je schlechter die Waaren sind. Bürgerliche Bräuer, welche schlechtes Bier machen, sind im ganzen Lande verachtet, und ihr Hauswesen nimmt überall den Krebsgang; dagegen die Zwingbräuer, Dank ihrem lieben Zwangrechte, sich überall bereicherten. Jeder Unbefangene wird mir eingestehen, daß zu Wollnzach, Mainburg, Ergoltspach, Biburg, Felden, Geisenhausen, Dachau, Neuenötting, Tölz, Rosenheim rc., und bei den Freiwirthen, welche daselbst das Bier nehmen, ein weit bessers Bier getrunken werde, als bei den Zwangwirthen des Gr. v. A., des Gr. P. zu M., des G. v. W. und M.

Welch ein Unterschied zwischen dem Bier zu Mainburg und dem benachbarten Zwangbier zu Sandelshausen! Wie oft bekamen die dortigen Zwangwirthe von den Soldaten, welche zu Mainburg immer gutes Bier tranken, des schlechten Biers wegen die bittersten Vorwürfe und auch Schläge! Die Soldaten konnten nicht

begrei-

begreifen, daß sich ein Wirth zwingen lassen soll, das gute Bier zu umfahren und ein schlechtes zu kaufen, und trieben daher in solchen Wirthshäusern allerlei Unfug. In Klöstern bräuet man freilich sehr gutes Bier, das man das Herrenbier nennet; aber den Zwangwirthen wird nur Bauerbier, wobei viel Nachbier und Hainzl ist, um theures Geld gereicht, die es den nützlichen Handwerkern und Arbeitern verkaufen müssen. Ich weis wohl, daß der Herr Graf Max v. Preysing und ein und anderer Edelmann auch ihren Zwangwirthen gutes Bier reichen, und daß das Aschauer Bier seiner Güte wegen überall berühmt ist; es ist aber auch bekannt, daß kein einziger Wirth, ungeachtet der erhaltenen Freiheit, das Bräuhaus zu Aschau verlassen habe, und daß nebenbei jeder das Bier um den vom Landesherrn bestimmten Satz zahle. Solche Edelleute verdienen freilich allgemeine Hochachtung; aber sie sind auch eine seltene Ausnahme von der Regel — rari nantes in gurgite vasto.

Wenn es bürgerliche Bräuer giebt, welche schlechtes Bier bräuen; so sind es nur solche, welche vorhin durch Unglück, und besonders durch den Zwang der Bräuherren, alle Wirthe und ihr

Gewerb verloren haben, und sich nun um so weniger schwingen können, als man von ihnen, der nun freigelassenen Wirthe wegen, drei- oder viermal, ja sogar acht- oder neunmal mehr Aufschlag fodert, als vorhin die Zwingherren bezahlt haben.

Der Zwang für sich genommen, wirket einzig nur die Sicherheit des Absazes, aber nicht jeden, sondern nur guten Biers.

Nicht der Zwang, sondern nur die Güte und Wohlfeilkeit des Biers soll den Absaz bewirken. Es ist eine gleiche Konkurrenz erfoderlich, damit nicht Einer alles an sich reisse, und der Andre verderbe.

Die Wirkung des Zwanges ist freilich weit stärker, als die der Güte des Biers; denn jener bewirket den Absaz auch des schlechten Biers: aber diese Wirkung ist ungerecht und despotisch, polizeiwidrig und landverderblich, und verursacht den Untergang der benachbarten bürgerlichen Bräuer, welche keinen Zwang ausüben dürfen. Eben dadurch, daß die Prälaten Zwingherren sind, rauben sie den bürgerlichen Bräuern den Lebensunterhalt und das einzige Mittel ihres Gewerbes, welches in der Güte und Wohlfeilkeit ihres Biers besteht, weil die Wirthe, welche gutes und wohlfeiles

feiles Bier suchen, gebunden sind. Es hören also alle billige Gewerbsmittel, und die in jedem ordentlichen Staate nöthige Konkurrenz auf, und weit und breit unterliegt alles dem despotischen Joche. Nach den Grundsätzen einer ächten Staatswirthschaft dürfen inländische Fabriken den Absatz ihrer Waaren nicht auf dem Verbot der fremden, sondern nur auf der Güte und Wohlfeilkeit der eigenen begründen. Weit unpolitischer, unvernünftiger und ungerechter ist es, wenn man den Absatz durch Zwang gegen Inländer sichern will, besonders wenn es Dinge betrift, welche zum allgemeinen Unterhalt des Lebens nothwendig sind, und überall in guter Qualität und in billigen Preisen vorhanden seyn müssen.

Auch wenn man den Wirth zur Abnahme des schlechten Biers zwingen dürfte, so könnte man doch das Publikum nicht zum Trinken zwingen.

Hier wird die alte Dummheit wieder neu aufgetischt. Der mönchische Wicht setzt voraus, daß eine Gegend von 3 oder 4 Stunden, oder daß alle Gegenden, wo Zwingbräuhäuser sind, folglich drei Viertheile von Baiern, das Bier entbehren können.

Ohne Zwangrechte könnte es einem auch gerechten Brauhaus (ein gerechtes Bräuhaus!) am Absatze gebrechen.

Muß man dem Kaufmann, Bäcker, Fleischer oder Müller einen Zwang bewilligen, damit es ihnen nicht am Absatz und Gewerbe fehle?

Wenn sich die Prälaten zur Beförderung ihres Bräuwesens nicht mit der Güte und Wohlfeilkeit des Biers begnügen können, was müssen denn alsdann die bürgerlichen Bräuer thun, denen auch jenes einzige Mittel, nämlich die Wohlfeilkeit und Güte des Biers, durch den Zwang der benachbarten Bräuherren, genommen wird? Sie mögen ein so gutes und wohlfeiles Bier haben, als möglich ist, man darf es ihnen doch nicht abkaufen. Wenn der Zwang bei Bräuhäusern so nothwendig ist, warum bewilligt man denselben nicht auch den bürgerlichen Bräuern. Die armen Bräuer von Wartemberg, Moosburg, Massing, Ganghofen rc., hätten mehr Recht dazu; denn sie müssen ihre Nahrung blos durch die Bräuerei erhalten, welche bei Prälaten und Edelleuten nur ein Nebending ist, ohne welches sie gar wohl bestehen könnten? Ist es nicht genug, daß die Herren weit weniger Aufschlag verreichen;

richten; müssen sie ihren Konkurrenten auch das Messer an die Gurgel setzen, und ihnen das Gewerb mit Gewalt nehmen dürfen?

Der Verschleiß würde (wenn kein Bierzwang wäre) einzig von der Willkür der Wirthe abhangen.

Wenn der Absatz des Biers bei den bürgerlichen Bräuern von der Willküre der Wirthe abhängen darf, warum sollte dieß nicht auch in Ansehung der Bräuherren billig sein? Oder soll man etwa bei allen Zünften und Gewerben den Zwang einführen, damit der Absatz nicht von der Willküre der Käufer abhänge? Wie weit läßt sich der unsinnige Mönch durch seine Eigennützigkeit verleiten! Es ist nicht einmal wahr, daß es hiebei blos auf die Willküre der Wirthe ankomme. Der Wille der Zecher, welche das gute Bier für gut, und das schlechte für schlecht halten, bestimmen den Wirth, daß er sich um gutes Bier bewerbe, wie die Käufer den Willen der Kaufleute bestimmen, daß sie sich gute Waaren beischaffen.

Ob die Wirthe das Beste des Publikums eifriger zu befördern trachten als die Zwangherren; ob sie es vermög ihrer Er-

ziehung, ihrer Bestimmung und ihrer Grundsätze beständig und überall thun wollen; ob ihre Rechtschaffenheit der Rechtschaffenheit der adelichen und geistlichen Bräuherren überhaupt müsse vorgezogen werden? ꝛc.

Die Bestimmung und die Erziehung der Wirthe ist doch wenigstens eben so gut und zweckmässig, als die der Mönche. Anverwandtschaft und Freundschaft, Handel und Wandel, gleiche Rechte und Pflichten mit andern Staatsbürgern, flössen ihnen Achtung für die Regierung und das Publikum, und Rechtschaffenheit in ihren Handlungen ein, während der Mönch, von dem Socialstande abgesondert, mit gleißnerischer Scheinheiligkeit sich zwischen vier Mauern verkriecht, und sich nur seines fetten Wanstes freuet. Einem müssigen, wohllüstigen Mönche geziemt es am allerwenigsten, andere Menschen herabzusetzen und sich über sie zu erheben. Wenn auch einige Wirthe nicht viel besser als Mönche wären; so zwingt sie doch ihr Eigennutz, das Publikum, mit dem sie heben und legen müssen, gut zu bedienen; dagegen die Mönche, durch den Zwang, des Absatzes wegen gesichert, dem Publikum schlechtes Bier aufdringen und sich durch Bedrückungen bereichern. Viele Wirthe sind als Wirthe und zugleich

gleich als Bauern rechtliche und nüzliche Bürger des Staats; dagegen die Mönche, sich selbst und der Menschheit überlästig, nicht blos Taugenichtse, sondern auch schädliche Würmer sind, welche den Staatskörper benagen, siech und unmächtig machen.

„Die **Grundsäze der Wirthe**!!!"

Was haben sie denn für gefährliche Grundsäze? Sie üben wenigstens keinen Zwang gegen das Publikum aus, blenden das Volk nicht durch Gleißnerei, verführen es nicht zur Andächtelei und Aberglauben, verkennen die bürgerlichen Tugenden nicht, reissen sich von dem Bande der menschlichen Gesellschaft nicht los, und respektiren den Landesherrn als ihr einziges Oberhaupt. Ein rechtlicher Wirth ist dem Staate wenigstens eben so nüzlich, als ein Kloster voll Mönche, welche behaupten, daß sie der Welt abgestorben sind, aber überall Druck und Zwang verbreiten und die Menschheit kränken. Daß die Mönche ungeachtet ihrer gerühmten Erziehung und Rechtschaffenheit das Publikum immer mit schlechtem Bier betrogen, den zu Bezahlung der Landesschulden bestimmten Aufschlag dem Staate entzogen, und diesen Betrug vermög ihrer feinen Kasuistik für rechtlich und kristlich erklärt haben,

hat schon Maximilian II. in seiner General-Bräu-Instruktion von 1723. bemerkt: „Ohngeachtet der gemachten vorsorglichen Verordnungen," sagt der kristkatholische Churfürst, „hat man dennoch den gebrauchten betrüglichen Vortheilhaftigkeiten und Gebothsüberschreitungen nicht genugsam steuern können. — Es hat sich bezeuget, daß nämlich vor keinem, wer der auch immer sowohl geistlichen als weltlichen Standes gewesen, der obhabenden Schuldigkeit ein Genügen geleistet. — — Diejenige auch geistliche Stände, welche in die Meynung verfallen, als ob diese angeordneten Auflagen, und derentwillen ausgefertigten Instruktionen und Befehle nur naturam mandati poenalis in sich halten, mithin im Gewissen nicht binden sollen, und also ohne Verletzung dessen leichtlich hintergangen werden mögen, weit, und um so fehliger irren, als sie verursachen, daß selbe das aerarium publicum mit den dahin überlegten Ausgaben in das Stocken setzen, niemal aber sich ein solcher Privatstand berechtiget findet, daß ihm der inwendig und fremde gemeine Mann, von dem die Aufschläge um das erkaufende Bier meistens herrühren und bezahlet werden, kontribuiren und zusteuern soll."

§. 36.

§. 36. wirft ihnen Maximilian II. vor, daß sie die Wirthe zwingen, ihnen auch schlechtes Bier abzukaufen; „daß theils von den Bräuern und besonders Klöstern und adelichen Ständen einige Wirthe zur Nehmung und Verschleißung des Biers, es mag dieses wie es immer wolle satz und beschaumässig, oder verdorben, unbeschau, und unsatzmässig seyn, anhalten, und sie Nothwirthe taufen wollen.“ Sie bedienten sich also des Zwanges nicht bloß, um ihr gutes Bier, wie der Herr Pater vorgiebt, sondern auch, um ihr schlechtes und verdorbenes zu verkaufen.

Noch ehe der Bierzwang von Gerichts- und Grundherrschaft wegen eingeführt worden ist, haben einige Herren den Unterthanen den Bierzwang in den Gerechtigkeitsbriefen aufgebürdet, oder denselben die Scharwerk zum Schaden der übrigen Scharwerkspflichtigen mit dem Beding gemindert, daß sie ihr benöthigtes Bier, oder wenigstens eine gewisse Quantität desselben, bei ihren Bräuhäusern abnehmen sollen; und da sie auf solche Art des Verkaufs wegen gesichert

waren, so machten sie dasselbe schlecht und gering, wie aus der Instruktion von 1723. und dem Mandat vom 20. Okt. 1727. erhellet, wo es heißt: „Dann auch die Wirthe theils selber von ihren Jurisdiktionsherrschaften in etwas mit der Scharwerk befreyet, nicht weniger bey den neuen Leibrechts, und Freystiftsbehandlungen die Biernehmung als eine Obligation eingedrungen worden, worüber ferner theils bräuende Stände den Trunk beflissener so ringhaltig gemacht, daß das obschon nicht verdorbene, sondern noch trinkbar verbliebene Bier in ringern Preis obrigkeitlich herabgesetzt werden mußte.“

Wie betrügerisch es bei dem Bräuwesen immer zugieng, erhellet aus dem Mandat vom 17. Okt. 1750., wo es heißt, daß einige Stände die schon 1723. vorgeschriebene Bräupfannen und Geschirre nach der vorgeschriebenen Größe im Jahre 1750. noch nicht hergerichtet und geeichet haben. Und obwohl sich der Landesherr anfänglich auf fidem nobilem et sacerdotalem verlassen hatte; so unterliefen doch so viele Gefährden, daß die Mühl, und Bräuhaus, Visitatio-

sitationen bei den bräuenden Ständen laut Mandats von 1751. wieder hergestellet werden mußten.

Einige Klöster und Edelleute haben sogar ihren Wirthen verbothen, sich weisses Bier, welches der Landesherr allein zu bräuen berechtiget ist, beizulegen und zu verkaufen, oder, wenn sie ihnen auch den Verkauf bewilligten, so mußten sie ihnen für diese Erlaubniß ein Zu- oder Umgeld bezahlen. „Daß theils das weisse Bier,“ sagt die Instruktion von 1723. „ihren Wirthen bey hohen Strafen und Bedrohungen öffentlich verbiethen, theils aber, damit sie das weisse Bier ausdrücken, darauf ein sogenanntes Zu- oder Umgeld heimlich schlagen, oder den Wirthen den Verboth der Zulegung des weissen Biers in ihren Gerechtigkeitsbriefen neuerlich obtendirten und hineinsetzten.“

Es ist also sogar durch landesherrliche Mandate bewiesen, daß die Mönche, vermöge ihrer schändlichen Kasuistik, sich nicht für verbunden hielten, dem Staate den Aufschlag, den sie vom Publikum einkassirten, zu bezahlen,

und

und durch allerlei betrügliche Machinationen die Religion schändeten; daß sie fidem sacerdotalem misbrauchten, und die Wirthe zur Abnahme des schlechten Biers zwangen, ja sogar mit sträflicher Vermessenheit den Absatz des landesherrlichen weissen Biers durch Drohungen und Strafen heimlich und öffentlich zu verhindern trachteten. Nun mag sich der Herr Pater mit der guten Erziehung, Bestimmung und Rechtschaffenheit und den Grundsätzen der Mönche brüsten, und auf die Wirthe, denen sie tausend Ungerechtigkeiten angethan haben, schimpfen.

Oder ob man nicht vielmehr mit Grund vermuthen könne, daß die Wirthe dem wohlfeilen Bier nachlaufen, und dadurch auch sonst gerechte Brauhäuser zur schlechtern Production zwingen.

Wieder ein lächerlicher Beweis, daß bei allen Gewerben Zwang sein müsse, damit die Käufer nicht auf Wohlfeilkeit sehen können, und — auch schlechte Waaren nehmen müssen. Der Wirth sieht, wie jeder Gewerbsmann, auf wohlfeiles und gutes Bier; denn ohne dasselbe

muß

muß sein Gewerb stocken. Ist es nicht unchristliche Beleidigung, daß der Herr Pater beinahe alle Wirthe für niederträchtige Schurken hält? Alle Wirthe der Herrschaften Hochenaschau und Wildenwart, und auch die Fremden, die schon vorhin Freiwirthe waren, bleiben, ohngeachtet der Bierzwang aufgehoben ist, und das Bier nicht unter dem Saz verreichet wird, bei diesem Bräuhause, ob sie schon in andern Orten, die ihnen manchmal näher liegen, ein wohlfeileres Bier erhalten könnten. Darf man nicht von diesen Wirthen auf die Ehrlichkeit der meisten übrigen Wirthe im Lande schließen? Ich könnte noch andere herrschaftliche Bräuhäuser anführen, welche durch die Aufhebung des Bierzwangs keinen einzigen Wirth verloren haben. Wo die Wirthe häufig wegfahren, da ist sicher kein gutes Bier zu haben.

Nur ist zu wünschen, daß die bürgerlichen Bräuer, vermöge der neuen schändlichen Machination der Verordnung, durch übermäßigen Aufschlag nicht gezwungen werden, geringes und schlechtes Bier zu machen. Wenn das so fort-

geht, so besteht der Bierzwang noch immer stillschweigend, und man wird beinahe überall nur schlechtes Bier antreffen. Man sage mir nicht, daß die Landschaft schon vor einigen Jahren, und ehe der Bierzwang aufgehoben wurde, den Schluß gefasset habe, den Aufschlag von den Wirthen, welche von den Bräuhäusern wegfahren, nach der Quantität des Biers, welche in ihren Bierbüchern eingeschrieben ist, zu vermehren. Dieser Beschluß ist durch das letzte landesherrliche Mandat vernichtet worden, und war allezeit höchst ungerecht, weil auf solche Art kein Wirth bei einem andern Bräuhause mehr angenommen werden könnte, folglich im ganzen Lande, selbst gegenwärtig, da der Bierzwang aufgehoben ist, gar kein Freiwirth mehr existirte. Wie könnte es gerecht sein, daß der bürgerliche Bräuer drei, oder viermal, ja sechs, acht, oder neunmal mehr Aufschlag von einem Wirthe verreichen sollte, von dem der Bräuherr vorhin um so viel weniger bezahlt hat? Der natürlichen Billigkeit und den landesherrlichen Mandaten gemäß müssen

Bräu-

Bräuherren und Bräuer gleich behandelt, und gleiche Konkurrenz erhalten werden. „Um zwischen allen Ständen," sagt die Instruktion von 1723., „eine ungezweifelte, unzertrennliche und durchgehende billige Gleichheit zu erhalten." Wenigstens darf die Ungleichheit und Partheilichkeit nicht so auffallend groß seyn, wie die gegenwärtige ist, wenn anders noch ein Schatten der natürlichen Freiheit bei dem Bräuwesen verbleiben und die bräuende Bürgerschaft nicht gezwungen werden will, schlechtes und geringes Bier zu bräuen. Statt hundert andern will ich nur Ein Beispiel anführen: Der Wirth zu Langengeisling nahm als Zwangwirth das Bier von dem herrschaftlichen Bräuhaus Grünbach, das er ohne Widerrede seiner sehr billigen Herrschaft verließ. Er wendete sich an die Bartbräuerinn in Erding, Anna Maria Zißlerinn, welche dadurch ihr Gewerb zu verbessern, und sich Nutzen zu verschaffen glaubte. Allein sie wurde benachrichtigt, daß sie, anstatt 60 oder etliche 60 Gulden, welche vorhin das herrschaftliche Bräuhaus bezahlte, nun

nun 630 fl. zum Aufschlag reichen soll. Ist diese Behandlung recht?

Nachdem die Befugniß das Bier unter dem Satz geben zu dürfen, allgemein ertheilet worden ist.

Wieder ein sträflicher Tadel des landesherrlichen wohlthätigen Mandats! Die Befugniß, das Bier wohlfeiler, oder unter dem Satze zu geben, ist von den vorigen Landesherren schon öfters ertheilet worden. Wenn bei der Gesetzgebung der allgemeine Willen eine Achtung verdient; so ist kein Zweifel, daß jedermann dieser Verordnung beistimme. Man sieht leicht ein, daß die Bräuherren den bürgerlichen Bräuern nur deswegen keinen geringern Preis gestatten wollten, damit ihr theures Bier nicht liegen bleibe, und sie dabei nach Herzenslust recht viel gewinnen. Es giebt keinen Gewerbsmann in ganz Deutschland, dem es verboten ist, seine Waaren wohlfeiler, als andere, zu geben. Nur unsere Zwingherren wollen nebst dem Bierzwange auch noch dieses abentheuerliche Privilegium sich zueignen. Wenn ein bürgerlicher Bräuer weniger Gewinn verlangt, als der Herr Prälat; wenn er seine Bräukunst besser versteht, als der Bräumeister des Klosters; soll er

deswe-

deswegen sein Bier den Wirthen, Bürgern und Bauern nicht wohlfeiler geben dürfen? Soll man den Metzger strafen, der unter dem Satze ein Fleisch verkauft? Heil dem besten Fürsten, der mehr für das Publikum und den Staat, als für egoistische Individuen besorgt ist!

§. 4.

Schon jede Constitution im Allgemeinen ist ein Zwangrecht — der Staat ist eine Vereinigung mehrerer Menschen unter Zwanggesetzen.

Wie sich der arme Wicht in dem sophistischen Wirbel seiner Schultheologie und Kasuistik herumtreibt! Ein Mann, der mit so schwerer Dummheit geschlagen ist, soll lieber schweigen; oder er muß es leiden, wenn er überall für das, was er ist, für einen tollkühnen Schwärmer, gehalten wird. In jedem Socialstande müssen Rechte und Pflichten (nicht Zwanggesetze) constituirt werden: den Pflichten muß man sich unterwerfen, und jeder Vernünftige unterwirft sich gern, um seine Rechte in Ruhe genießen zu können. Man muß aber nicht mehr Pflichten constituiren, als zur Erhaltung des Socialstandes nöthig oder nützlich sind, vielweniger jemandem ein einseitiges Zwangrecht

gegen einen Dritten ohne Einwilligung desselben und zum Schaden des Publikums erlauben, sonst begeht man gegen die Bürger des Staats eine willkürliche Gewalt, wodurch die natürliche Freiheit und Gerechtigkeit verletzet wird. Rechte und Pflichten müssen gegenseitig seyn. Ich bin z. B. verbunden, das Eigenthum der Andern zu respektiren; dagegen sind auch sie verpflichtet, mein Eigenthum unverlezt zu lassen. Mit dem Zwangrechte ist es ganz anders. Die Wirthe und das Publikum unterliegen dem Zwange des Klosters; aber das Kloster unterwirft sich keinem Zwange der Wirthe und des Publikums.

Ich bin kein Gelehrter, und rede auch nicht in der Sprache der Gelehrten: aber jedermann, der schlichten Menschenverstand hat, wird mich verstehen und leicht begreifen, daß der Herr Pater noch nicht einmal die ersten Grundsätze der Philosophie kenne.

Der Zweck solcher Gesetze und folglich das erste Gesetz ist Sicherheit des Rechts und des Eigenthums.

Sicherheit ist der Zweck des Socialstandes, welcher durch rechtliche Gesetze constituirt wird. Dazu taugen keine Zwanggesetze, wodurch die Sicher-

cherheit des Eigenthums und der Rechte gestört wird. Welch eine Sicherheit, wenn man mir und dem Publikum ohne mein Vorwissen und Einwilligung meine natürliche Freiheit und einen Theil meines Vermögens nehmen kann, ohne daß dieses zur Erhaltung des Socialstandes erfoderlich ist!

Hieraus folget ein anders Hauptgesetz unsers und aller Staaten, nämlich daß seines Besitzstandes ohne rechtlichen Spruch niemand soll entsetzet werden.

Giebt es denn nicht Polizeigesetze, welche nach Verschiedenheit der Zeit und Umstände ohne rechtlichen Spruch geändert werden müssen? Giebt es nicht Rechte, welche ewig dauern müssen, und auch durch Gesetze nicht vernichtet werden können, weil sie mit dem Wohlstande des Staats wesentlich verbunden sind?

Ich setze, der Landesherr hätte vorzeiten ein Mandat erlassen, kraft dessen die Klöster dem Adel scharwerken oder fröhnen müssen, das er nun widerruft. Der Adel hätte nach den Grundsätzen des Herrn Paters ein Recht erlangt, das man ihm mit Gerechtigkeit nicht mehr nehmen könnte! — Wie gefällt ihnen, Herr Pater, dieses Beispiel? Ist dies nicht die Geschichte des Bier-

zwanges? Der Zwang gegen das Publikum ist doch wenigstens eben so ungerecht, als der Zwang gegen die Klöster. Wie würde es ihnen gefallen, wenn der Adel behauptete, daß niemand seines Besitzstandes ohne rechtlichen Spruch entsetzet werden könne?

Aber dieses Gleichniß erklärt die Ungerechtigkeit des Bierzwangs noch viel zu wenig. Die Wirthe und das baierische Publikum genossen seit ewigen Zeiten die natürliche Freiheit, das Bier zu kaufen, wo sie wollten, und ein Zwangwirth war, wie die landesherrlichen Generalien selbst sagen, in Baiern ganz was Unerhörtes, und der Landesverfassung entgegen. Als vor 80 Jahren einige Individuen dieses Recht des Publikums antasteten, machte der Landesherr im Jahre 1723. und hernach 1727. die Verordnungen, daß dieses Recht, womit der Wohlstand der Nation so enge verbunden ist, unverlezt erhalten werden soll, und er wies auch zur Handhabung desselben alle Justizstellen an. Wer kann nun widersprechen, daß das baierische Publikum im rechtlichen Besitzstande war, und auch die landesherrlichen Gesetze für sich hatte? Ich frage nun den Herrn Pater, ob man dem baierischen Publikum seinen ewigen landverfassungsmässigen Besitzstand und sein durch lan-

desherrliche Gesetze constituirtes Recht ohne rechtlichen Spruch im Jahre 1726. willkürlich nehmen konnte? Wenn er mit: Nein antwortet, und nach seinem eigenen Grundsatze so antworten muß; so hätte in Baiern nie ein Bierzwang eingeführt werden können, und kann auch künftig nie eingeführt werden. Will er sich aber selbst widersprechen und behaupten, daß der Landesherr den Besitzstand und das gesetzliche Recht des Publikums ohne richterlichen Spruch willkürlich vernichten, und den Bierzwang einführen konnte; so gesteht er eben dadurch ein, daß der Landesherr denselben auf eben diese Art wieder aufheben könne. Denn wenn sich die Wirthe und das Publikum nicht auf den Besitzstand und die Gesetze berufen können, so kann dies auch den Zwingherren nicht erlaubt sein. Ueberlegen Sie dies wohl, Herr Pater! In diesen wenigen Zeilen allein liegt schon der offenbare Beweis, daß Ihr ganzes Geschreibe weiter nichts, als eine sophistische Grübelei sei.

Es giebt kein Gesetz, welches die Einführung des Bierzwanges hinderte, keines, welches sie hindern konnte.

Ja, es giebt mehrere Gesetze, welche dem Bierzwange seit undenklichen Zeiten entgegen sind,

 und

und ewig entgegen sein werden. Man darf niemand zum Schaden eines Dritten oder des Publikums eine Gnade ertheilen. Man kann durch Zwang keine Rechte constituiren, und dadurch Andern neue Pflichten aufbürden. Man darf die natürliche Freiheit nicht einschränken, wenn es nicht das Wohl des Staats erfodert. Das erste Staatsgesetz der Römer erklärte: Salus reipublicae suprema lex esto. Es sind die allgemeine einförmige Landesverfassung und die baierischen Gesetze von 1723 und 1727. vorhanden, wodurch die natürliche Freiheit der Wirthe, der Bauern und des Publikums constituirt werden.

Eine Sache, welche sich auf Recht und Billigkeit gründet, kann nicht zum Stoff eines verbietenden Gesetzes gemacht werden.

Ganz wahr. Aber was sich auf ungerechten Zwang gründet, soll und muß verboten werden.

Der Bierzwang verdänket sein Entstehen dem Rechte, welches aus Verträgen und fürstlichen Concessionen hervorgeht.

Der

Der Bierzwang verdanket sein Entstehen einer landesherrlichen Erklärung von 1726., wodurch das landesverfassungsmässige und vorhin gesetzlich constituirte Recht des Publikums ohne Anhörung und Einwilligung desselben und der dadurch betheiligten Individuen, und ohne Vernehmung der Justiz- und administrativen Kollegien, aufgehoben werden wollte. Dergleichen Verträge und Concessionen, welche dem Staate und dem Publikum zum größten Schaden gereichen, bleiben ewig ungerecht, und müssen widerrufen werden.

Die Billigkeit fodert, daß der Unterthan die Vortheile seines Gewerbes, welche er nicht selbst genießen kann, seinem unmittelbaren Herrn und größtem Wohlthäter vor Fremden zukommen lasse.

Seinem größten W o h l t h ä t e r! Risum teneatis amici. Der Unterthan, dessen Vorfahrer, um die Stiftung eines Klosters zu mehren, einen ewigen Zins auf sein Gut nahm, der, durch die Gleißnerei der Mönche betrogen, sich und sein Gut aus übelverstandener Gutherzigkeit zinsbar machte, der von dem Fürsten zu seinem Unglücke dem Kloster geschenkt wurde, und durch Betrug oder Gewalt das Eigenthum seines Guts

verlor, und von Zeit zu Zeit mit Scharwerk, Einstand, Vorkauf, Dienstzwang, Nachsteuer, Gerichtsbarkeit und der Emphyteus und andern Bürden belastet wurde, soll die Herren Patres als seine größten Wohlthäter erkennen! Und wenn es auch einen oder den andern Unterthan gäbe, welcher dem Kloster etwas zu verdanken hätte; soll man deswegen die ganze Nation unter dem Vorwande der Dankbarkeit dem Sklavenjoche unterwerfen? Der vernünftige Landmann beruft sich auf die natürliche Freiheit, und das Recht, vermöge dessen er mit dem Seinigen nach Willküre schalten und walten könne. Was er nicht selbst genießen kann, das will er lieber dem Staate, seinen Freunden und Nachbarn, als dem Zwingherrn geben. Und warum sollten denn die Wirthe und Bauern den Vortheil, das Bier zu kaufen, wo sie wollen, den Vortheil des wohlfeilern, oder bessern Biers nicht geniessen können? Ist nicht schon der Genuß der Freiheit für jeden Gewerbsmann ein großer Vortheil?

Gleichwie der Unterthan seinem unmittelbaren Herrn seine Produkte vermög der Polizeiordnung vor Andern zu kaufen giebt.

Der

Der Herr Pater hätte auch sagen können: gleichwie dem Gerichts- und Grundherrn das Einstandsrecht, oder der Dienstzwang gebührt! Allein eine Ungerechtigkeit rechtfertigt die andre nicht. Der Vorkauf ist ein Privilegium, wovon man vor Alters in Baiern nichts wußte. Wie hätte es in ältern Zeiten einem Gutsbesitzer einfallen können, von einem andern freien Gutsbesitzer zu fodern, daß er ihm seine Produkte anfeilen soll?

Erst nach erlangter ständischer Gerichtsbarkeit, und nach entstandener Emphyteus, nahm man Anlaß, den Vorkauf durch die Observanz, wie die Scharwerk, einzuführen, und in der Polizeiordnung, an welcher auch die Stände zu ihrem Vortheile mitarbeiteten, zu constituiren. Durch die Gerechtigkeitsbriefe, welche man in den spätern Zeiten bei jeder Gutsveränderung zu erneuern pflegte, wurde der Vorkauf immer schwerer gemacht, und in Einigen wird den Unterthanen, welche ihre Victualien und das Vieh der Herrschaft oder den Beamten nicht zum Kaufe anbiethen, oder nicht auf die sogenannte Wochenmärkte bringen, sogar mit dem Verluste der Grundgerechtigkeit gedrohet. Selbst in dem Falle, da die Herrschaft z. B. das Pferd nicht sogleich bezahlen will, muß es der Unter-

than aushändigen, und erwarten, ob es die Herrschaft behalten wolle oder nicht.

Man kann mit Grunde hoffen, daß dieser Vorkauf, welcher den Geist der Industrie niederschlägt, und die Zufuhr in die landesherrlichen Märkte verhindert, der Bemerkung des gnädigsten Landesherrn nicht entgehen werde.

Man kann das einmal rechtmäßig Erworbene nicht wieder abnehmen, — außer es wird der Verlust anderwärtig ersetzet.

Die Gnade, welche zum Schaden eines Dritten, oder des ganzen Publikums ertheilt wird, ist nicht rechtmässig erworben: man muß sie widerrufen und als ungültig erklären.

Hätte ein Regent den Klöstern die Hälfte seines Landes geschenket; so würde sie der Herr Pater ohne Ersatz nicht zurück geben wollen, sondern dafür die andere Hälfte des Landes fodern. Hier frage ich ihn nur noch, ob die landesverfassungsmässige und durch Landesgesetze bestätigte und constituirte freie Abnahme des Biers nicht rechtmässig erworben war, und ob der Landesherr dieselbe nachher der Nation ohne Ersatz nehmen konnte?

Daß

Das Gesetz machet den Bierzwang heilig und unverletzbar. — Es besteht schon seit einem halben Jahrhunderte, einem Zeitraume, welcher auch ohne geschriebene allgemeine Geseze zur Begründung eines Privatrechtes hinreichte.

Die Befreiung von dem Bierzwange besteht in Baiern seit ewigen Zeiten, und wurde durch die Gesetze von 1723 und 1727. heilig und unverletzbar gemacht: und doch konnte sie nach Meinung des Herrn Paters durch ein späters Gesetz vernichtet, und ein heiliger unverletzbarer Bierzwang eingeführt werden. Es wird also auch rechtlich und billig sein, daß der Landesherr die landesverfassungsmässige Freiheit wieder herstelle, und das vor einiger Zeit erlassene Mandat, das ohnehin ein blosses Polizeigesetz war, und zum allgemeinen Schaden des Publikums gereichte, widerrufe. Die Landesherren sahen den Bierzwang immer blos als eine Polizeisache an. Kaum war der Bierzwang im Jahre 1726. constituirt, so wurde er nach einigen Monaten schon widerrufen; hernach wieder eingeführt, und nun, Dank dem beßten Fürsten, wieder aufgehoben.

Wäre der Bierzwang nur einen Tag alt; so könnte er anders als er gemacht wurde, nicht wieder abgeschaffet werden, nicht ohne Vernehmung aller Landesdikasterien und mit Bewilligung der Stände.

O du heiligster Bierzwang! Ich will es gern glauben, daß der Bierzwang mit Einwilligung der Verordneten, welche dabei so sehr interessirt waren, eingeführt worden sei; denn die Eigennützigkeit war seit einigen Jahrhunderten die auffallendste Leidenschaft dieser Herren. Eben so gewiß ist es, daß die dermaligen Verordneten und Bierzwangherren eben dieser Eigennützigkeit wegen nie auf die Aufhebung dieses Zwanges, der ihnen so wohl behagt, einwilligen würden. Kann man die Verordneten bei dieser Sache, welche so sehr ihr eigenes und persönliches Interesse betrifft, als Vertretter der Nation betrachten? Können sie hiebei jemand andern, als sich selbst und die bräuenden Stände vertretten? Bei einer so widersinnigen Vertrettung wird freilich alles leicht und ohne Widerspruch durchgesetzt, was den bräuenden Ständen, unter welchen die Verordneten die ersten

und

und vornehmsten sind, zum Nutzen, und dem Volke zum Verderben gereichet. Vor hundert Jahren gab es mehrere Verordnete des Prälaten- und Adelstandes, welche keine Bräuherren waren; aber in unsern Zeiten — man zähle sie auf! — Es scheint, daß geflissentlich keine andere Verordnete gewählt werden, als welche mit Bräuhäusern versehen sind. Gleichwie sie es allezeit für ein Unglück hielten, wenn die geheimen Kanzler der Fürsten nicht mit Bräuhäusern versehen waren, und daher sich alle mögliche Mühe gaben, um denselben Einige zu verschaffen; so erfodert auch ihr Interesse, daß die Verordnung nur aus Bräuherren bestehe.

Der Herr Pater behauptet, daß die Dikasterien zu der Einführung des Bierzwanges ihr Gutachten abgegeben hätten. Wie beweiset er das? Die landesherrlichen Justiz- und administrativen Collegien mögen hierüber freilich unpartheiisch urtheilen; aber die Räthe, welche selbst Bräuhäuser haben, oder mit Bräuherren nahe verwandt sind, sollten hiebei keine Stimme zu geben haben.

Wollte der Herr Verfasser das Mandat vom Jahre 1723. als eine constitutionälle (constitutionelle) Urkunde ansehen, wider welche

welche der Bierzwang anstößt; so müßte ich erwiedern, daß dieses in der Hauptsache weiter nichts als eine Instruction sey — Was zufälliger Weise und ohne Veranlassung und wider die Rechte eines Dritten mit eingemischt wird, ist unter der Ehre einer constitutionällen Verordnung.

Wieder ein hübsches Meisterstück mönchischer Sophisterei! Der Landesherr wollte im Jahre 1723. und 1727., da er den Bierzwang aufhob, nicht ein bloßes Mandat, sondern eine generale Bräuinstruktion mit Zuziehung der landschaftlichen Verordnung, und mit Vernehmung der Justiz- und administrativen Stellen, machen, und das Bräuwesen im Ganzen und in allen seinen besonderen Theilen mit reifer Ueberlegung bearbeiten. Am Ende der Instruktion heißt es: „Welches reife Ratschlagung und gemeinschaftlicher Consens zu ersagtem Ende nützlich, gut und nothwendig ermessen." Diese Instruktion wird in dem Additional-Mandat vom 23. Herbstmonats 1723. Generalmandat und Hauptverordnung; und im zweiten Additional-Mandat ein Haupt-Mandat; in dem Mandat vom 31. August 1750. Generalgeboth genannt. Man sieht also klar, daß der Landesherr mit großer Vor-

sicht

sicht und reifer Ueberlegung und cum cognitione caussae zu Werke gegangen, das Bräuwesen der Stände untersucht, und auch ihre Erinnerungen angehört habe: „Bei damalig=erster Untersuchung heißt es, ungehindert aller geschehenen Erinnerung.“

Es ist also höchst unvernünftig, wenn man behaupten will, daß diese vom Kurfürsten Maximilian II. erlassene und von ihm unterzeichnete General=Instruktion und pragmatische Verordnung nicht die Ehre eines gewöhnlichen Mandats, oder Verordnung, haben soll. Wenn die Mönche den landesherrlichen Mandaten die Kraft der Verbindlichkeit in öffentlichen Druckschriften absprechen, was werden sie erst in den Beichtstühlen thun? Ist es bei solchen Sophistereien ein Wunder, wenn die bräuenden Stände und bürgerlichen Bräuer glauben, daß sie dem Staate den Aufschlag entziehen dürfen, da ihnen die Mönche, welche die Sibariten, Sykophanten und Abderiten unsers Zeitalters sind, mit Lehren und Beispielen vorangehen, und Defraudation der landesherrlichen Gefälle, und Ungehorsam gegen die Mandaten lehren und predigen?

Hier bemerkt der Herr Pater, daß der Bierzwang wider die Rechte eines Dritten, das ist,

der bräuenden Stände, aufgehoben worden sey. Er erkennet also, Gott zu Dank, endlich einmal, daß auf die Rechte eines Dritten Rücksicht genommen werden müsse. Sind denn die Wirthe und bürgerlichen Bräuer, die Nation und das Publikum, nicht auch ein Dritter? Konnte der Bierzwang wider die Landesverfassung und das landesherrliche Mandat zum Schaden des Publikums im Jahre 1726. eingeführt werden?

Die Instruction vom Jahre 1723. konnte höchstens nur für eine provisorische Anstalt passiren, welche erst durch den künftigen Beitritt der Stände eine bleibende Kraft erhalten müßte.

Nein, Herr Pater, die General-Instruktion war kein bloßer Versuch, oder provisorische Anstalt; sie war ein General- und Hauptmandat, eine pragmatische Verordnung, welche mit Zuziehung der hohen Kollegien und der landschaftlichen Verordnung cum plena cognitione caussae gemacht wurde. Es heißt ausdrücklich: „Haben wir mit Zuziehung unsrer lieb- und getreuen Landschaft eigene Commissarien abgeschickt, und der Stände Bräuschaften untersuchen lassen;“

und in dem Mandat vom 20. Oktober 1727. heißt es: „Daß die General-Instruktion vom 16. July 1723. mit Zuziehung unsrer lieben und getreuen Landschaft wohl überlegt worden sei.“

In der Instruktion selbst wird allen Justizstellen und Kollegien der geschärfteste Auftrag gemacht, daß dieselbe durchgehends genau beobachtet werde. „Unsern Hofrath, Regierungen und — alle Obrigkeiten an diese unsre wohlüberlegte Verordnung solchergestalt verweisen, daß ihnen bei ihren Pflichten obliegt, hierob als einer durchgehenden Pragmatik mit allem Fleiße zu halten bei schwerer Verantwortung in judicando et exequendo den wenigsten Einhalt zu erzeigen.“ Es thut mir leid, Herr Pater, daß ich Sie, wie einen Knaben, in die Schule führen muß; sie hätten aber auch für das Publikum mehr Achtung haben, und nicht so plumpe Unwahrheiten hinschreiben sollen!

Es scheint freilich seltsam und wunderlich, daß die Verordneten und bräuenden Stände im Jahre 1723., als der Bierzwang verboten wurde, wider den Kurfürsten Maximilian II. nicht auch so widerspenstige Bewegungen, wie dermalen wider Maximilian IV. geschieht, gemacht ha-

ben. Man muß aber bedenken, daß damals der Bierzwang nur in wenigen Orten erst im Entstehen war, und allgemein als eine schädliche Neuerung und Misbrauch anerkannt wurde, folglich sich noch nicht mit dem heiligen Schleier der Observanz beschönigen konnte. Nebenbei gab es damals noch einige Verordnete, welche keine Bräuherren, folglich unpartheiisch, waren; und der Bierzwang war auch bei weitem nicht so wichtig und allgemein, als er erst seit 20 oder 30 Jahren geworden ist, da man denselben nicht blos auf den sogenannten Hofwirth, der im Orte des Bräuhauses, oder des Schlosses, wohnet, sondern auf alle Wirthe der Hofmark und anderer Hofmärke, und endlich auf einschichtige Tafernen und Bierzäflereien, und sogar auf alle Bauern und Unterthanen, erweiterte. Man weis ja, daß D. Observantius kein Maas halte, sondern den Bogen so hoch zu spannen pflege, bis allgemeine Beschwerden und Gährungen entstehen, welche durch landesherrliche Hülfe vermittelt werden müssen.

Noch mehr, sie (die Instruction) regulirt den Zwang vielmehr, anstatt ihn abzuschaffen, und erlaubte ihn beizubehalten, wenn das Bier gut ist. Ihre Selbstworte

sind:

sind: Wie uns ferner vorkömmt, daß theils von den Bräuern und besonders den Klöstern und adelichen Ständen einige Wirthe zu Nehmung und Verschleißung ihres Biers, es mag sohin dieses, wie es immer wolle, satz- und beschaumäßig, oder verdorben seyn ꝛc.

Hier haben wir wieder einen Beweis, wie der Herr Pater den klaren Sinn der Verordnung verdreht, aber, leider, so ungeschickt zu Werke geht, daß jedermann, der schlichten Menschenverstand hat, den Betrug merken muß. Der Landesherr redet in der allegirten Stelle nicht von dem befraglichen Bierzwange, welcher damals und jezt aufgehoben worden ist, sondern nur von einigen wenigen sogenannten Gnadenwirthen, welche er einem oder andern ständischen Bräuhause aus bloßer Gnade und auf Widerruf angewiesen hat. Der Herr Pater muß ja selbst eingestehen, daß der Bräustand auf einen solchen Wirth nicht, vermöge der Gerichtsbarkeit, oder Grundherrlichkeit, worüber wir ganz allein im Streite sind, einen Bierzwang zu fodern habe, sondern daß die Bierabnahme des Wirths blos auf der landesherrlichen Gnade (gratia gratis data), welche stündlich widerrufen werden kann, beruhe.

Wenn der Landesherr einen solchen Wirth, das sehr selten geschah, als Gnadenwirth erklärte, so dachte er nicht, ihm unrecht zu thun. Solche Wirthe wurden auch von den Ständen weit besser als Zwangwirthe gehalten; denn sie wußten, daß auf die geringste Beschwerde die Gnade ein Ende habe. Allein, auch in Ansehung dieser Gnadenwirthe läßt sich aus dieser allegirten Stelle kein Zwang beweisen. Im Falle, da der Gnadenwirth ein schlechtes Bier bekömmt, wird verordnet: „Da dieses Bier aber die erfoderliche Güte nicht hat, ist auch in solchem Falle keiner (kein Wirth) gebunden, das liederliche unbeschau- und nicht satzmässige Getränk von dergleichen Bräuhäusern zu nehmen, also folglich bey solch getauften Nothwirten die unhinderliche Wahl steht, sich, wo sie wollen, um einen haltbaren Trunk umzusehen, und selben weiters zu verschleißen." Und wenn auch das Bier gut war, so war der Gnadenwirth wieder nicht gezwungen, dasselbe bei dem angewiesenen ständischen Bräuhause zu nehmen! „Obschon wissen," heißt es in dieser Stelle, „daß theils Stände einige Wirte zu Nehmung des Biers aus Gnaden e r l a u b t seyen, so hat es aber mit selbigen die Beschaffenheit, daß so lang sie von einem solchen Bräustande mit einem satz- und beschaumäßigen guten

Trunk

Trunk versehen werden, selbige das Bier von ihnen noch ferner nehmen und verschleißen können und mögen." Das Bier nehmen können und mögen heißt nicht: Nehmen müssen, und blos erlaubte Wirthe sind keine Zwangwirthe. In diesem Sinne protestirt der Churfürst Maximilian II. ausdrücklich, daß die Gnadenwirthe keine Nothwirthe seien, mit den Worten: „Und sie Nothwirthe taufen wollen, dergleichen wir in unsern Landen wider die natürliche Freyheit nicht wissen." Der gnädigste Fürst war dem Bierzwange so abhold, daß er seine eigenen Anweisungen der Wirthe, auf welche er ein sonderbares Recht hatte, als unkräftig erklärte.

Nun sagen Sie also nicht mehr, Herr Pater, daß der Kurfürst Maximilian II. den Bierzwang in der Bräuinstruction von 1723. regulirt habe. Er hat ihn hierin als einen unerhörten, ungewöhnlichen, ungerechten und landverderblichen Misbrauch erklärt und vernichtet, auch allen Justizstellen schärfest aufgetragen, daß sie denselben überall in judicando et exequendo vertilgen sollen. Sogar diejenigen Wirthe, welche ihren Bräuherren das abgekaufte Bier noch nicht bezahlt hatten, hat er §. 34., wie Maximilian IV., in vollkommene Freiheit und außer al-

lem hofmärkischen Zwang gesetzt, und auch den Zwang der Hochzeiten, vermöge dessen die Unterthanen gezwungen wurden, die Hochzeiten, Stuhlfeste und andere feierliche Handlungen bei den Hofmarkswirthen zu halten, vernichtet.

„Weil wir annebens," saget die Instruction, „mit sonderm Befremden vernehmen, daß einige (nur Einige) bräuende Stände ihren Wirten das Bier bei denselben nothwendig, oder auch das Jahr hindurch eine gewisse Quantität zu nehmen auferladen, und in ihre ertheilende Gerechtigkeitsbriefe einverleiben lassen, dergleichen Pacta aber der natürlichen Freyheit, *) und unsrer

*) Der H. G. v. A. erklärt die Ausdrücke: in Erwägung, auszeichnende Verehrung, und: Natürliche Freiheit, für revolutionär! es sind also die alten und neuen juridischen und theologischen Bücher, die Gesetze des Kaisers Justinian, der baierische Codex, und alle alten und neuen Mandate der baierischen Regenten, in denen man sich so oft auf die natürliche Freiheit beruft, oder von Erwägung oder Auszeichnung spricht, gefähr-

rer Polizey entgegen stehen auch Keinem gebühret, die Freyheit einzuschränken, als werden alle derlei Pacta und Bedingnisse, durch welche die gemeinsamen Rechte sich nicht abändern lassen, kraft dieß für null, nichtig und unhaltbar sowohl de praeterito als in futurum erkennet, und hiedurch jeder Gewirt, und Anderer in seiner natürlichen Freyheit gelassen, auch auf Manutenirung dieser unsrer gnädigsten Verordnung bey aller Vorfallenheit unsere Kollegien gemessen angewiesen." Zugleich erklärt der Landesherr, „daß von Nothwirten in seinen Landen gar nichts bekannt sey." Heißt das den Bierzwang reguliren?

In dem Mandat vom 24. Kristm. 1726. werden zwar den Bräuherren die Nothwirthe, so

G 4 lange

---

gefährliche revolutionäre Schriften, und nur D. Observantius, welcher von Rechten und der natürlichen Freiheit nichts wissen, sondern überall Zwang einführen will, und unser Herr Pater, welcher Recht und Zwang für Eins hält, sind rechtliche brave Staatsbürger. Wie weit wird der Verfolgungsgeist seine Thorheiten noch treiben!

lange sie gutes Bier bekommen, bewilliget; aber bald darauf wird die natürliche Freiheit durch ein anders Mandat vom 20. Oktbr. 1727. wieder hergestellt: „So haben wir" heißt es daselbst, „ein so anders um so mehr zu unserm ungnädigsten Mißfallen vernommen, als dergleichen Anmaßungen der natürlichen Billigkeit und den in der gnädigsten Landesverordnung de 1723. enthaltenen dreyen Paragraphis zuwider laufen — Wir erinnern und warnen daß — Keiner weder aus dem geistlich- adelich- oder bürgerlichen und andern bräuenden Ständen seiner Convention willen sich unterfange, derley ungezimende Vortheile zu Abspanung der Wirte und Benehmung der Freyheit gebrauche." Zugleich hat man sich in diesem Mandat auf die Instruktion von 1723. berufen, welche die natürliche Freiheit der bräuenden gesamten Stände, Wirte und Unterthanen zum Zwecke hat.

In ältern Zeiten fiel es gar niemand ein, den Bierzwang auszuüben, wie es selbst der Freiherr v. Kreitmair, der sonst den Zwingherren so gern das Wort spricht, eingesteht. „Vor anno 1726." sagt er Cod. civ. P. II. c. 8. §. 23. n. 18. „gab es dergleichen Nothwirte hier zu Land nicht, sondern da hatte jeder seine

voll-

vollkommene Freyheit in diesem Stücke, und konnte weder der Hofmarks- noch Grundherr seinen Unterthan zur Ablangung des Biers bey seinem Bräuhaus nöthigen, jene Wirte allein ausgenommen, welche einem Bräuhaus aus churfürstlicher special-Gnade beygelegt wurden. Extra hunc casum specialem concessionis wurden sogar die Pacta in den Grundgerechtigkeitsbriefen nicht für giltig angesehen, sondern sowohl de praeterito als in futurum annullirt."

„Aus dieser Ursache wird der oben angeführte 36. Artikel, weil solcher von einigen ungleich eingenommen wurde, nicht so fast reformirt, als nur dahin erläutert, daß diejenigen Wirte, welche Einigen unserer Stände zur Nehmung des Biers zugelegt worden, oder selbigen mit der Gerechtigkeit, Grund und Boden, oder auch der Jurisdiction zugethan sind, so lang von solchen ferner nehmen sollen; so lang sie nämlich von dem Braustande mit einem satz- beschaumäßig- und pfeningvergeltlichen Trunk versehen werden können."

Von dieser Verordnung des Jahrs 1726. schreibt sich eigentlich das Unglück des Bierzwangs her, welches das baierische Publikum viele Jahre

gedulden mußte. Obwohl dieser Zwang gleich im folgenden 1727. Jahre aufgehoben wurde, so hat er sich hernach doch durch die Observanz wieder eingeschlichen, und erhielt in spätern Mandaten eine gesetzliche Bestättigung. Wäre der Bierzwang so geblieben, wie er in dem Mandate von 1726. constituirt wurde, so hätte er bei weitem nicht so viel Unglück und Verderben verursacht, als in den letzten dreisig Jahren des vorigen Jahrhunderts geschehen ist. Es werden in der Verordnung von 1726. die Pacta, oder Verträge, Kraft derer sich manchmal ein Bauer den Bierzwang durch ein Anlehen, oder sonst bedungen hatte, für ungültig erkläret; und der Herr Pater, der sich so oft auf Verträge beruft, hat in dieser Stelle, welche er selbst allegirt, ein Beispiel, daß sie, so feierlich sie auch gemacht worden sind, aus landesherrlicher Gewalt als ungültig erklärt werden können, wenn daraus ein Schaden des Publikums entsteht. Weiter ist in dieser Verordnung keineswegs bewilliget worden, daß die Bräuständе auch solche Wirthe, welche zur Hofmark, worin das Bräuhaus ist, nicht gehören, als Nothwirthe gezwungen werden können. Erst die goldene Observanz hat nachher den Bierzwang auf alle Wirthe, sie mögen zur Hofmark, in welcher das Bräuhaus ist, gehören

oder

oder nicht, und selbst auf einschichtige Tafernen und alle Bauern und Unterthanen, ausgedehnt. Der Freiherr v. Kreitmair gesteht zwar n. 6. selbst, daß die Privilegien strictae interpretationis sind und folglich der Bierzwang nicht extendirt werden dürfe: aber n. 18. sagt er: „Die landkündige Praxis machet zwischen Hofmarks- und einschichtigen Jurisdictions-Unterthanen keinen Unterschied; und nimmt auch jene, welche nicht in der nämlichen, wo sich das Bräuhaus befindet, sondern in einer andern Hofmark gesessen sind, keineswegs davon aus, wenn sie nur nicht über 3. 4. oder mehr Stunden weit" (wenn also die Wirthe 3. 4. oder mehrere Stunden entlegen sind, so sind sie doch Zwangwirthe) „davon liegen, mithin das Bier ohne gar große Beschwerde anführen können." Der Landesherr darf den Ständen nur einen Finger reichen, so wissen sie durch die Observanz gar bald die ganze Hand zu erhaschen.

Nachdem diese saubere Observanz einmal etablirt war, so trachtete man, alle Wirthe im ganzen Lande unter die ständische Botmässigkeit zu bringen. Konnte man nicht die ganze Hofmark kaufen, so kaufte man nur die Grundherrlichkeit des Wirthshauses, welche der Hofmarksherr, der kein

Bräu-

Bräuhaus hatte, wenig achtete, wenn sie ihm nur gut bezahlt wurde. Wenn die Grundherrlichkeit des Wirthshauses nicht erkauft werden konnte, so kaufte man die Gerichtsbarkeit desselben; und immer war der neue Bierzwang die unausbleibliche Folge des Kaufes. Konnte man weder die Grundherrlichkeit noch die Gerichtsbarkeit des Wirthshauses kaufen, so trachtete man dieselben durch Tausch zu erhalten. Man gab die Grundherrlichkeit oder Gerichtsbarkeit einiger Bauerhöfe für die des Wirthshauses; und da der Hofmarksherr, der kein Bräuhaus hatte, hiebei drei- oder viermal mehr gewann, so willigte er ganz gerne ein, und gratulirte dem benachbarten Bräustande zum neuen Bierzwange, welcher dadurch hundertfältigen Nutzen gewann. Seit den letzten 30. Jahren gieng es im ganzen Lande so sehr an ein Kaufen und Tauschen, daß die kurfürstlichen Landrichter in ihren weitschichtigen Gerichtern beinahe kein Wirthshaus mehr fanden, wo sie noch die landesherrliche Gerichtsbarkeit ausüben konnten.

Nun sahen die Herren Stände ein, wie klug und vorsichtig ihre Vorfahren im Jahre 1557. gehandelt haben, die nicht nachgaben, bis ihnen der Herzog Albrecht die Gerichtsbarkeit

keit auch über die Tafernen, welche sie künftig erlangen würden, bewilligte. Allein, der Herzog konnte nicht vorsehen, daß mit der Zeit in Baiern ein Bierzwang entstehen sollte, welcher durch Arglist constituirt, und durch die Observanz im ganzen Lande verbreitet würde.

Es ist wunderlich, wie alles, was zum Schaden des Fürsten und des Volks gereichet, so schicklich zusammen traf, und sich aneinander reihete. Man sollte beinahe glauben, daß der Wechselbalg D. Observantius immer sistematisch zu Werke gieng, um die Rechte des Fürsten und Volks zu zernichten, und die ganze Landesverfassung vom Grunde aus zu zerstören. Glücklicher Weise kömmt ein Fürst wittelspachischen Stammes aus fremden Landen zu uns, der uns von dem landverderblichen Zwange befreiet, und der Nation die natürliche Freiheit wiedergiebt. Der Antritt seiner Regierung ist die glückliche Epoche, in welcher der Geist der Nation, und die allgemeine Industrie wieder auflebt, und die verscheuchte Humanität und liberale Denkungsart in die Herzen der frohen Unterthanen zurückkehret.

„Die im gedachten Artikel enthaltene Pacta aber welche der natürlichen Freyheit

mit

mit Nehmung unbeschaumäßigen verdorbenen Trunkes — entgegen laufen, bleiben fernerhin aufgehoben. Mandat vom 24. Dec. 1726.

Das Mandat von 1723. hebt allen gerichtlichen, grundherrlichen und bedungenen Bierzwang, als ein in Baiern ganz unerhörtes Ding, auf. Der bedungene Bierzwang hätte sich noch eher rechtfertigen lassen, weil sich ein solcher Wirth freiwillig zur Bierabnahme verbunden hat, und sich also, wie bei andern Dienstbarkeiten, selbst die Schuld geben muß, daß er dem Zwange unterliege. Allein, es ist unter dem Bierzwange und einer andern Dienstbarkeit ein großer Unterschied. Wenn ich die Dienstbarkeit z. B. einer Fahrt auf mich nehme, so füge ich niemand anderm, sondern mir allein, Schaden zu; aber der Wirth, der den Bierzwang auf sich nimmt, und zu Zeiten ein schlechtes Bier erhält, beleidiget und kränket durch diesen Contrakt auch das Publikum; und deswegen ist der Landesherr berechtiget, auch den bedungenen Bierzwang als ungültig zu erklären.

Das Mandat von 1726. stellt ganz andere Grundsätze auf. Es bewilliget den grundherrlichen

chen und gerichtlichen Bierzwang, ungeachtet dabei die natürliche Freiheit des Wirths offenbar vernichtet wird; und verbiethet dagegen den bedungenen Bierzwang oder den Contrakt, wodurch sich der Wirth freiwillig zum Zwang verbunden hat, in der Voraussetzung, daß die Bräuherren ein gutes, und die bürgerlichen Bräuer ein schlechtes und verdorbenes Bier abgeben; eine Voraussetzung, welche der selbst in den landesherrlichen Mandaten erkannten und bestätigten Erfahrung und der allgemeinen Notorietät, wie ich schon oben gezeigt habe, entgegen ist. Anstatt die bürgerlichen Bräuer als Betrüger zu erklären, läßt sich von ihnen schon deswegen eher ein gutes Bier erwarten, weil sie den obrigkeitlichen Beschau unterworfen sind; dagegen die Bräuherren keine Beschau gedulden, und die landesherrliche Polizei überall vereiteln.

Diese Inconsequenz des Mandats von 1726, rühret offenbar von dem mächtigen Einflusse der bräuenden Verordneten her; und wir haben hier wieder ein Beispiel, wie gefährlich und landverderblich die Beiziehung der Stände zu der Gesetzgebung sei, indem sie hiebei nicht als Verordnete des Landes, sondern als Partei, deren Interesse dem des Publikums schnurgerade entgegen

gen ist, handeln, und nur darauf bedacht sind, daß ihre Privilegien erhalten, und immer gemehret werden, wovon in dem Beitrag zur Geschichte der Frone in Baiern mehrere Beispiele angeführt sind. Glücklicher Weise ward nach 8 Monaten die natürliche Freiheit der Wirthe und des Publikums durch ein neues Mandat wieder hergestellt, und die General-Instruktion von 1723. neuerdings bestätiget; und es kostete viele Mühe, bis Maximilian III., durch die Intriken der Verordneten irre geführt, den Bierzwang im Jahre 1750. für gültig erklärte.

Indessen waren doch die Mandaten von 1726 und 1750. für den Bierzwang bei weitem nicht so vortheilhaft, als man insgemein zu glauben scheint, und es ist zwischen diesem alten und dem jüngern Bierzwange ein sehr großer Unterschied. Man konnte damals den Zwang nicht auf alle gerichtische und grundherrliche, und auch auf einschichtige Wirthe, welche ausser der mit der Bräugerechtigkeit begabten Hofmark wohnten, und noch viel weniger auf alle Bauern und Unterthanen ausdehnen; denn der Zwang ist in den Rechten gehässig, und muß streng interpretirt werden. Es waren auch damals bei weitem noch nicht so viele Wirthe den Bräuherren gericht- und

grund-

grundbar, und erst von der Zeit an, da die Observanz den Bierzwang auf alle, auch einzelne Wirthe erweitert hat, gieng das allgemeine Werben um die Grundherrlichkeit und Gerichtsbarkeit der Wirthe, und besonders erst in den lezten 30. Jahren, an, wodurch es so weit kam, daß, wie man vorhin in Baiern noch keinen Zwangwirth kannte, etwas später jeder Freiwirth als eine Seltenheit gehalten wurde. Weiter mußte damals das brauherrliche Zwangbier gut und beschaumäßig sein; und in der Instruktion von 1723. erklärte der Landesherr, daß er seinen Beamten den Befehl gegeben habe, in dem Falle, da bei den herrschaftlichen und klösterlichen Bräuhäusern das Bier schlecht wäre, vorzugreifen, und dasselbe abzusezen.

In dem Mandate von 1727. heißt es: daß einige Bräuherren und Stände das Bier „geflissentlich so ringhaltig gemacht haben, daß das obschon nicht verdorbene, sondern noch trinkbar verbliebene Bier in ringern Preis obrigkeitlich herabgesetzet werden mußte.“ Allein, die Beschau und Aufsicht der landesherrlichen Beamten nahm bald ein Ende. Die Herren stellten vor, daß das ein Eingrif in ihre Privilegien sei,

und es erfolgte hierauf der Befehl, daß die Beamte bei den herrschaftlichen und klösterlichen Bräuhäusern nicht mehr nachsehen, sondern, wenn sie einen gegründeten Verdacht hätten, die Umstände, aus denen ihr Verdacht entstand, zur Hofkammer einberichten sollen. In dem Mandate vom 3. Hornung 1751 heißt es: „Haben sich unsere Pflegsbeamte genau und von Zeit zu Zeit zu erkundigen, ob das bey den klösterlichen und Hofmarksbräuhäusern erzeugte Bier in der erfoderlichen Güte gebrauet und nicht etwan allzu schlecht, oder von der Säure ergriffen worden, welches sie nach eingeholt sattsam und gründlicher Erfahrung zu den Hofrats- und Regierungs-Kollegien einzuberichten." —

Es ist also zwischen der Beschau des herrschaftlichen Biers in ältern und jüngern Zeiten ein großer Unterschied. Damals konnte der landesherrliche Beamte das unbeschaumässige Bier herabsetzen, und es lag dem Bräustande ob, die Güte des Biers durch die Beschau zu beweisen, oder beweisen zu lassen. Wer kein beschaumässiges Bier hatte, konnte auch den Zwangwirth zur Abnahme desselben nicht zwingen. Aber nachdem die landesherrlichen Beamten nicht mehr selbst

nach-

nachsehen durften, sondern die Umstände des Verdachts zu den Kollegien einberichten, und durch viele Umwege sich allerlei Widerwärtigkeiten aussetzen mußten, so hatte alle Polizei ein Ende, und das arme Publikum und die Wirthe waren der Willküre der bräuenden Stände Preis gegeben, welche ein gutes oder schlechtes Bier, je nachdem es ihnen beliebte, bräueten. Es scheint mir unbegreiflich, wie die Mandaten von 1726 und 1750 den Bräuherren den Bierzwang mit dem Bedinge, daß sie ein beschaumäßiges Bier haben sollen, erlauben konnten, während sie behaupteten, daß ihr Bier vermöge der Privilegien nicht beschauet werden dürfe. Können die Fleischer behaupten, daß sie ein beschaumässiges Fleisch haben, wenn sie keine Beschau gedulden?

Da die kurfürstlichen Beamten über die gefreiten Bräuhäuser keine Aufsicht mehr hatten, oder sich, wenn sie für das Publikum sorgen wollten, vielen Verdrüßlichkeiten aussetzen mußten; so wurden sie so indolent, daß sie gegenwärtig, wie man zu sagen pflegt, alle fünfe gerade sein lassen, und sich nicht bekümmern, wenn sich die Bräuherren an den landesherrlichen Satz, wie es oft, und eben jetzt, da ich dieses schreibe,

 geschieht,

geschieht, nicht halten, und vorgeben, daß sie von den Ausschreibungen in den Regierungsblättern nichts wissen.

Man zeige mir seit vielen Jahren ein Beispiel, da bei einem herrschaftlichen Bräuhause das Bier beschauet, oder herabgesetzet worden ist. Es kam also in spätern Zeiten so weit, daß nicht die Bräuherren die Beschaumässigkeit, sondern die Wirthe die Unbeschaumäßigkeit des Biers bei den Justizstellen beweisen mußten, ein Beweis, der schlechterdings unmöglich ist. Mir ist ein Wirth bekannt, der das herrschaftliche Bier in einer Bouteille zur hohen Justizstelle zur Beschau brachte. Es wurde zwar dasselbe durchgehends für schlecht und abgeschmackt erkannt; allein der herrschaftliche Bräuverwalter erklärte, daß der Wirth eine Schelmerei getrieben, und das vorgewiesene Bier entweder von einem andern Bräuhause genommen, oder geflissentlich verdorben hätte; und so konnte er nichts ausrichten, und wurde zu Haus als ein Verläumder des herrschaftlichen Biers auch noch mit dem öffentlichen Stocke gestraft. Er wollte ein andersmal gescheider sein, und faßte das Bier, so bald es der Knecht nach Hause brachte, in Gegenwart zweier Zeugen in

die

die Bouteille. Allein, er wurde wieder mit Schande und Spott abgewiesen, weil er nicht beweisen konnte, daß das Bier nicht unterwegs vom Knechte oder jemand anderm verfälscht worden sei. Es ist also einem Wirthe, Dank dem D. Observantius, schlechterdings zu beweisen unmöglich, daß das Bier schlecht sei. Was hilft also der in den Mandaten zwischen beschaumässigem und unbeschaumässigem Bier gemachte Unterschied, wenn das herrschaftliche Bier nicht wie das bürgerliche beschauet wird?

Es ist auffallend, daß der Herr Pater den gerichtlichen und grundherrlichen Bierzwang so gerne gelten lasse, und dagegen den bedungenen, der sich auf die Einwilligung der Wirthe gründet, für ungerecht erkennet. Es rühret dieß ohne Zweifel blos daher, daß die Bräuherren, seitdem der grundherrliche und gerichtliche Bierzwang gesezlich ward, keinen bedungenen mehr nöthig haben, und deswegen denselben in die Gerechtigkeitsbriefe nicht mehr eintragen. Ja, der bedungene

Bierzwang war ihnen sogar in Ausübung des gerichtlichen und grundherrlichen Bierzwangs manchmal hinderlich, und verdient also keineswegs, daß sich die Herren seiner annehmen. Es geschah zu Zeiten, daß ein Bräustand die Gerichtsbarkeit oder Grundherrlichkeit über einen Wirth erhielt, welcher durch einen vorgängigen Kontrakt in Ansehung der Bierabnahme an einen bürgerlichen Bräuer gebunden war. Nun konnte in den Augen der Bräustände nichts natürlicher und gerechter sein, als daß solche Kontrakte als nichtig erklärt werden, weil sie der natürlichen Freiheit entgegen, und dem Publikum, vorzüglich aber den Bräuherren, schädlich sind; dagegen der andere Bierzwang, wenn er auch weit gefährlicher und schädlicher sein mag, nach der Meinung der Zwingherren ein ewiges Recht bleiben soll.

Glücklicher Weise haben die privilegirten Herren kein anderes bürgerliches Gewerb, als das der Bierbräuer zu treiben beliebet! Wären sie auch Kaufleute, Fleischer, Bäcker rc., sie würden sich

ihrer

ihrer Privilegien wegen an keine Beschau, Taxe oder Saß, und überhaupt an keine Polizei halten können, und man müßte die Bürger, welche gleiches Gewerb mit ihnen trieben, empfindlich strafen, wenn sie wohlfeiler als die Herren verkauften! Doch hierüber mögen andere Gewerbsleute unbesorgt sein. Kein Gewerb ist so einträglich als das Bräuwesen, und darum ist auch keines mit der Ehre der Privilegirten vereinbarlich. Der Freiherr v. Kreitmair meint zwar, daß das Bräuwesen der Ehre des Adels deswegen nicht präjudizirlich sei, weil er dieses Gewerb nicht selbst treibt, sondern nur durch Bräumeister und Bräuknechte treiben läßt: allein, dieß ließe sich ja bei andern Gewerben auch thun. Es muß also nur die große Einträglichkeit sein, welche den Adel und die Geistlichkeit mit der Zunft der Bierbräuer vereinigen kann.

Es war einst eine Zeit, da sich die bürgerlichen Bierbräuer rühmten, daß vornehme und geistliche Herren mit ihnen gleiches Gewerb trie-

ben: aber diese Ehre kam ihnen nachher, und besonders in den letzten 30. Jahren, theuer zu stehen. Die Herren zahlten nach einiger Zeit einen weit geringern Aufschlag als die Bürger, wodurch sich die Konkurrenz und die gleiche Erträgniß des Gewerbes verlor, und sie nahmen ihnen ihre Kunden durch Zwang ab. Tempora mutantur, nos et mutamur in illis.

—

II.

II.

Kurzgefaßte Erinnerungen

über

die Druckschrift:

das Einstandsrecht in Baiern nach staatswirthschaftlichen Grundsäzen betrachtet. 1802.

In der gelehrten und sistematischen Druckschrift: Das Einstandsrecht in Baiern, behauptet der Herr Verfasser, es sei gegenwärtig in Baiern nicht üblich, daß der Grund- und Gerichtsherr den Vorkauf des Viehes fodere. Mir sind aber große Gegenden bekannt, wo dieser Vorkauf in voller Ausübung ist. Pferde, Rindvieh, Schweine, Schaafe und Geflügel müssen angefeilet werden; und wenn die Herrschaft den Verkauf nicht selbst ausüben kann, oder will, so wird er gegen jährliches Stiftgeld den Metzgern und Wirthen überlassen. Ich habe alle Hochachtung für den gelehrten Herrn Verfasser dieser Schrift; aber ich wette, daß er nie auf dem Lande gelebet, und sich um das, was auf dem Lande geschieht, nicht erkundiget habe. Hätte er die Druckschrift: Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte

in

in Baiern, 1798. gelesen; so würde er seine sistematische Abhandlung weit vollständiger gemacht haben. Daß der Einstand ein Eingrif in die Eigenthumsrechte des Verkäufers sei, ist keine neue Bemerkung der heutigen Philosophen. Es hätte daher der Herr Verfasser anzeigen sollen, daß der Einstand schon von den alten Römern für ungerecht gehalten, und von den Kaisern Valerianus, Theodosius und Arcadius aufgehoben worden sei. Vorzüglich ist es bemerkenswerth, daß schon in der alten baierischen Landesordnung von 1553. l. 3. T. 3. wider die Irrungen und Unordnungen geklagt wurde, welche der Einstand in Baiern verursachet hat.

Der Grundherr hat in Baiern nicht nur das Einstandsrecht nach ertheilter Einwilligung zum Verkaufe, wie der Herr Verfasser bemerket; er hat dieses Recht auch noch, wenn er den neuen Käufer schon auf das Gut investirt und die Laudemien für die Bemaierung empfangen hat; und kann also den unter seiner Handschrift und Insiegel ausgestellten Gerechtigkeitsbrief nach Belieben eigenmächtig kassiren.

Der Herr Verfasser merket hier an, daß der Verkäufer dem Grundherrn auch die nicht grundbaren Güter, auf welche er bemaiert ist, überlassen müsse. Dieser Ausdruck ist zu unbestimmt und undeutlich. Es soll heißen: daß der verkaufende Grundhold dem Grundherrn seine allodialen Güter überlassen müsse, auf welche das Prädikat: Bemaiern nach unsrer alten und neuen Gerichtssprache nicht passet, denn die Bemaierung ist die Investitur, welche der Grund- oder Lehenherr ertheilet, und wenigstens in Baiern auf allodiale Güter nicht anwendbar ist.

Daß der Grundherr das eigenthümliche Zubaugut und die Fahrnisse, wie der Herr Verfasser meinet, unter dem Vorwande: Accessorium sequitur principale, fodere, ist gar nicht wahrscheinlich. Es ist ja offenbar, daß das eigenthümliche Gut, welches besonders ausgemärket ist, und gemäß dem Hoffuß für sich allein besteht, kein accessorium zu dem grundbaren Gute sei. B. Kreitmair sagt selbst ausdrücklich: „Die todten und lebendigen Haus- und Baumannsfarnisse oder andere Mobilien — sind ein ganz eigenthümliches Gut, welches weder für ein

Per-

Pertinens zum Hauptgute geachtet werden kann, noch sonst eine Connexion damit hat.“ Wenn der Grundherr vermöge dieses juridischen Axioms die Zubaugüter fodern könnte, so hätte diese Foderung auch bei den übrigen Gattungen des Einstandes, und bei allen Käufen und Veräußerungen der Güter statt. Der Einstand des Grundherrn auf Zubaugüter gründet sich offenbar auf keinen Rechtssatz, sondern auf ein Privilegium, welches nach erlangter Gerichtsbarkeit anfänglich durch die Observanz dort und da eingeführt, und hernach den Landesgesetzen einverleibet wurde.

Der Herr Verfasser appuirt mehr auf das, daß der Grundherr die Fahrnisse, welche das privative (allodiale) Eigenthum des Grundholden sind, anzunehmen nicht schuldig sei. Was könnte denn der Grundhold bei dieser Uebernahme gewinnen, da der Grundherr die Fahrnisse nur nach seiner Schätzung zu übernehmen berechtiget ist? Weit ungerechter und schädlicher ist es, daß der Grundherr den Grundholden zwinge, ihm die allodialen Fahrnisse, die er insgemein selbst zu einem andern Gut nöthig hat, nicht um den Preis, wie man sie verkaufen könnte, sondern blos um die Schätzung, welche der Grund- und Gerichts-

richtsherr selbst veranstaltet und vornimmt, zu überlassen.

Es ist leicht begreiflich, daß der Unterthan bei dieser Schätzung sehr viel verliere: dieser wichtige Umstand hätte also nicht unbemerkt bleiben sollen! Weiter hätte der Herr Verfasser anführen sollen, daß man vor Alters in Baiern von dem grundherrlichen Einstande gar nichts wußte, und daher in dem Buech der gemainen Landbot 1516. nur die Rede von dem Einstande der Anverwandten sei. Wenn dem Herrn Verfasser die gerichtische Praxis bekannt gewesen wäre, so würde er nicht unbemerkt gelassen haben, daß der Grundherr das durch Einstand erhaltene und einem andern überlassene Gut mit neuen grundherrlichen Bürden zu beschweren, und anstatt des vorigen Erbrechts nur Leib- oder Freistiftsgerechtigkeit zu ertheilen, und dadurch die landesherrlichen Steuern zu vermindern pflege, wovon man viele Beispiele aufzuweisen hat.

Es scheint, daß der Herr Verfasser manchmal Zweifel und Einwendungen erdichte, um sie widerlegen zu können. Unter andern behauptet er, daß die Grundherren das Einstandsrecht auch in dem Falle begehren, da die Aeltern das Gut

einem

einem Kinde übergeben. Allein, einen solchen Fall (ich weis doch auch, was bei der Gerichtspraxis gäng und gäbe ist) habe ich noch nie erlebet. Es wäre dies offenbar wider die Wesenheit des Erbrechts, welches für Kinder und Anverwandte ertheilet wird. Eine solche Uebergabe heißt, wie der Herr Verfasser meinet, auch in der Gerichtssprache nicht Verkauf. Eben so wenig kann ich glauben, daß es Grundherren geben soll, welche dem Käufer, den sie durch den Einstand vom Gute treiben, die Laudemien und Kaufsgebühren nicht zurück geben. Man braucht den Grund = und Gerichtsherren keine falsche Vorwürfe zu machen; da es der Wahren so viele giebt.

Das Wichtigste, was der Herr Verfasser vergessen hat, ist, daß sich die Grundherren anmassen, dem Verkäufer nicht den Kaufschilling, den der Käufer bezahlt hat, sondern nur die Summe, um welche der Verkäufer das Gut etwa vor 20 oder 30. Jahren durch freundschaftlichen Kauf oder Uebernahme an sich gebracht hat, zu bezahlen. „Die Grundherrschaft ist nicht schuldig" sagt der Freiherr v. Kreitmair. C. 7. §. 13. „das Gut um einen höhern Werth

verkaufen zu lassen, als entweder die unpartheiische Schätzung giebt, oder der Grundhold selbst mit grundherrlicher Begnehmigung an sich gebracht hat; folglich zahlt sie auch bei dem Einstande niemal mehr als verstandenen Gutswert hinaus."

Der baierische Bauer hat allein das sonst unerhörte Unglück, daß er seine Grundgerechtigkeit, ungeachtet sie sein wahres Eigenthum ist, nicht um den Kaufschilling, den ihm der Käufer biethet, verkaufen darf. Er soll hiebei nie was gewinnen: quod rusticus nullum jus habeat, ex venditione juris sui quaestum faciendi. B. Schmid tit. 21. art. 8. Wenn auch der Grundhold das Gut verbessert hat, so ist in dem Gerechtigkeitsbriefe insgemein schon dafür gesorgt, daß er dafür nichts fodern könne. Insgemein verkauft der Grundherr das Gut um den dritten Theil theurer, als er dem verkaufenden Grundholden bezahlt hat, und setzt dem neuen Käufer in dem Gerechtigkeitsbrief ganz andere verderbliche Bedingnisse. Dies wird nach allen deutschen, nur nicht nach baierischen Gesetzen für eine wucherische Handlung erkläret. Anderwärts billiget man nur die Affection zu einem Gut, und verwirft

wirft die Absicht auf Gewinn als schändlich und ungerecht. Nur der baierische Grundherr hat das Privilegium, eine so niederträchtige Handlung zu begehen, wovon ich viele Beispiele aufzählen könnte: Ita, ut dominus nullam obligationem habet, rem, quam retraxit, pro se retinendi, sed illam iterum pro libitu, *solius lucri et quaestus causa*, in alium alienare possit. V. Schmid tit. 10. art. 14.

Der Herr Verfasser hätte hiebei vorzüglich aus der Reformation des baierischen Landrechts von 1518. tit. 26. art. 8. die wichtige Stelle anführen sollen, worinn sich klar zeiget, daß der Lehenherr in alten Zeiten, folglich auch der später gekommene Grundherr, den mit einem Dritten geschlossenen Kauf halten, und eben so viel als dieser bezahlen müsse.

Wenn sich der Herr Verfasser die Mühe geben will, in den allegirten Bemerkungen über die laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern nachzuschlagen, so wird er Seite 102 bis 116. noch mehrere wichtige Stellen finden, welche er in seiner Abhand-

handlung über das Einstandsrecht hätte benutzen können.

Ich ehre die schöne und ordentliche Schreibart und die Philosophie des mir ganz unbekannten Herrn Verfassers, und die vortreflichen Grundsätze seiner Vorrede: aber wenn man einen gesetzlichen Gegenstand ex professo bearbeitet, und dem Staate, wie er sich rühmt, Vorschläge zur Reformation der Gesetzgebung machen will; so muß man nicht blos den baierischen Codex, und die Anmerkungen hierüber, vor sich nehmen, sondern auch die alten und ältesten deutschen und baierischen Gesetze studiren, und das Entstehen der Gesetze, und ihre allmälige Abweichungen und Veränderungen, welche manchmal durch List, Gewalt und Observanz, oder besondere Umstände der Zeit, verursachet worden sind, erforschen. Nebenbei muß man in der deutschen und baierischen Geschichte, und auch in der gerichtlichen Praxis, so schlimm auch diese manchmal sein mag, wohl erfahren sein. Ich bin weit entfernt, von mir zu glauben, daß ich diese Eigenschaften besitze; aber ich wagte es auch nie, etwas Vollständiges auch nur über einen einzigen Gegenstand schreiben zu wollen. Bemerkungen, Beiträge, Miscellaneen und Auszüge ꝛc. sind

für einen Halbgelehrten weit schicklicher. Der Leser ist weniger unzufrieden, wenn er unter diesen Titeln Lücken und Gebrechen trift. Ein Anderer mag das Gesagte verbessern, oder mit neuen Bemerkungen vermehren! Mit der Zeit wird ein Mann auftretten, der die vorhandenen Bruchstücke in Ordnung bringt, und ein Meisterwerk herstellet! —

—

III.

Verzeichniß

der

Unkosten, welche vorhin die baierischen Landstädte und Märkte Rentamts Landshut für die Revision ihrer Rechnungen zu bezahlen hatten.

Vorerinnerung.

Der gnädigste Landesherr hat die Rentmeister-Aemter aufgehoben, und eine andere bessere Ordnung der Dinge hergestellt. Indessen ist es doch gegenwärtig noch nützlich, zu wissen, was der abgewürdigte Schlendrian für ein Wesen trieb.

Die Revision der städtischen und märktischen Rechnungen war freilich die kleinste Quelle von Sporteln. Die ungeheuren Taxen für Berichte und blos ganz unnöthige Nachrichts-Signaturen, welche man vorhin von der Hofkammer und den Rentämtern zugleich erhielt, und die Revision der landgerichtischen Rechnungen, waren von weit größerer Bedeutung; und

noch wichtiger waren die Aufnahmen oder Anstellungen der Schergen, und die kostbaren rentmeisterischen Umritte in Städten und Märkten, bei denen die kurfürstlichen Beamten und Schreiber aus dem sogenannten Bibal, die Städte und Märkte, und die landgerichtischen Schergen zu gleicher Zeit große Deputaten zahlten, wobei die Magistrate manchmal gezwungen wurden, die Gelder der Pupillen, für deren Erhaltung das Rentamt vorzüglich hätte wachen sollen, auf Schmieralien zu verschleudern.

Aus den anliegenden Spezifikationen zeigt sich, daß für den Offizianten, oder Schreiber des Rentschreibers, welcher die Bedenkenspunkte machte, in allem 375. Tage angesetzt worden seien, da doch das Jahr mit Einschluß der Sonn- und Feiertage nur 365. Tage hält, und dieser Schreiber auch noch andere Arbeiten verrichtete, zum Beispiele, seine Bedenkenspunkte abschrieb, und auch landgerichtische Rechnungen revidirte. Der Offiziant durfte die Zahl der Tage, welche er zur Verfassung der

Be-

Bedenkenspunkte brauchte, nicht selbst ansetzen; sondern das that der Rentschreiber, welcher aus Begierde, die Taxen zu vergrössern, das Jahr um 10 Tage verlängerte!!

Noch auffallender ist, daß der Rentschreiber auch für sich 375. Tage, und eben so viele für den Rentmeister, zusammen also 750. Tage für die Revision der vom Offizianten gemachten Bedenkenspunkte, wozu sie nicht 3 Tage brauchten, ansetzte, daß also diese zwei Herren und der Offiziant mit den Bedenkenspunkten in einem Jahre 1125. Tage beschäftiget waren.

Ich weis wohl, daß tägliche 28., oder 32. Kreuzer für einen Beamten kein Deputat sei; allein, es wäre weit schicklicher gewesen, wenn sie anstatt dieser lächerlichen und falschen Berechnung täglich 5 oder 10. fl. gefodert hätten.

Eben so lächerlich ist, daß auch der Rentamtsboth für 375. Tage seine Deputaten erhielt, da er doch bei der Verfassung der Bedenkenspunkte nichts zu thun hatte.

Nebenbei mußte jede Stadt und jeder Markt für die Justifikation der Rechnungen eine Schenkung von mehrern Gulden unter dem Namen: „douceur„ einschicken; und einige Stadt- und Marktschreiber waren so aufrichtig, daß sie diese Gabe in den Rechnungen als Ausgabe ansetzten, wohl wissend, daß sie hierüber keine Bedenkenspunkte zu besorgen hätten.

Die Schreibmaterialien werden so hoch angerechnet, daß jeder Bogen Papier auf 8. Kreuzer zu stehen kam. Der Schreiber verdiente beiläufig in 150. oder 200. Tagen für den Rentschreiber 808 fl. 1 kr., eine Summe, welche verhältnißmässig und in Hinsicht auf andere Deputaten, Taxen und Sporteln freilich eine ganz unbedeutende Kleinigkeit ist.

=

Specification,

Was über das pro anno 1792. justificirte Rechnungswesen der churfürstl. Stadt Dinglfing an Unkosten erloffen. Verfaßt den 15. 9ber. anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. sammentl. Rechnungswesen wurden 24 Täge verwendet; es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl anzusetzen . .	24	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr. .	12	48
Dem churfürstl würkl Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	11	12
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 15 Blat, à 5 kr. .	1	15
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr. .	1	12
Für Schreibmaterialien .	—	30
Summa	50	57

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen der Stadt Erding an Unkosten erloffen. Verfaßt den 20. 8ber. anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. sammentl. Rechnungswesen wurden 25 Täge verwendet; es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen . .	25	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl 32 kr. .	13	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	11	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 22 Blat, à 5 kr. . .	1	50
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	1	15
Für Schreibmaterialien .	—	30
Summa	53	35

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen der Stadt Landau an Unkosten erloffen. Verfaßt den 19. July ao. 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obigen Rechnungswesen wurden 11 Täge verwendet; es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen . . .	11	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr. .	5	52
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	5	8
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 11 Blat, à 5 kr. . .	—	55
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	33
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	23	52

Specifi-

Specification,

Was über die pro anno 1793. justificirte Landauische heil. Geist-Spittall, dann Leprosen- und Armen-Haus-Rechnung an Unkokosten erloffen. Verfaßt den 30. July anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obiger Rechnung wurden 9 Täge verwendet: es kommen dahero für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen .	9	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr. .	4	48
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	12
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 7 Blat, à 5 kr. . .	—	35
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	27
Für Schreibmaterialien .	—	12
Summa	19	14

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen der Stadt Osterhofen an Unkosten erloffen. Verfaßt den 27. Mai anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 12 Täge verwendet, es kommen daher für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen	12	—
Von Revidirung der Bedenkens - Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	6	24
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	5	36
Von Abschreibung der Bedenkens - Puncten, ab 11 Blat, à 5 kr. .	—	55
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr. .	—	36
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	25	55

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Trüffern an Unkosten erloffen. Verfaßt den 2. 7ber. ao. 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen	10 :	—
Von Revidirung der Bedenkens - Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr. .	5 :	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4 :	40
Von Abschreibung der Bedenkens - Puncten, ab 7 Blat, à 5 kr. . .	— :	35
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	— :	30
Für Schreibmaterialien .	— :	24
Summa	21 :	29

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Pfarrkürchen an Unkosten erloffen. Verfaßt den 11. 9ber. anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. sammentl. Rechnungswesens wurden 24 Täge verwendet, es kommen dahero für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen . .	24	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	12	48
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	11	12
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 30 Blat, à 5 kr. .	2	30
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr. .	1	12
Für Schreibmaterialien . .	—	30
Summa	52	12

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Simbach an Unkosten erloffen. Verfaßt den 18. Juny anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet; es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen	10	—
Von Revidirung der Bedenkens Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, nach tägl. 32 kr.	5	20
Dem churfürstl. würkl Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 8 Blat, à 5 kr. .	—	40
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	21	34

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Pilsting an Unkosten erloffen. Verfaßt den 16. Mai anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet; es kommen dahero für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen . . .	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 14 Blat, à 5 kr. .	1	10
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr. .	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	22	4

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Rottenburg an Unkosten erloffen. Verfaßt den 20. Mai anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obigen Rechnungswesen wurden 10 Täge verwendet; es kommen dahero für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen . .	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl 32 kr. .	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 14 Blat, à 5 kr. .	1	10
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	22	4

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Dorfen an Unkosten erloffen. Verfaßt den 21. Jenner anno 1795.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 11 Täge verwendet; es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen	11	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr. .	5	52
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	5	8
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 12 Blat, à 5 kr. .	1	—
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr. .	—	33
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	23	57

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Pfaffenberg an Unkosten erloffen. Verfaßt den 26. 7ber. anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesen wurden 10 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 6 Blat, à 5 kr. .	—	30
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	21	24

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Randlstadt an Unkosten erloffen. Verfaßt den 8. Aug. anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesen wurden 10 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	5	20
Dem churfürstl würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 6 Blat, à 5 kr. .	—	30
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	21	24

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Ergoltspach an Unkosten erloffen. Verfaßt den 7. Aug. anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet; es kommen dahero für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen . . .	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr. .	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten, ab 9 Blat, à 5 kr. .	—	45
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	21	39

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Pfaffenhausen an Unkosten erloffen. Verfaßt den 24. July anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet; es kommen sohin für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr.	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 9 Blat, à 5 kr.	—	45
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien	—	24
Summa	21	39

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Geißlhöring an Unkosten erloffen. Verfaßt den 19. Aug. anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 16 Täge verwendet; es kommen dahero für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen . .	16	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr. .	8	32
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	7	28
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 9 Blat, à 5 kr. . .	—	45
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	48
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	33	57

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Wurmansquick an Unkosten erloffen. Verfaßt den 2. Aug. anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesen wurden 10 Täge verwendet, es kommen dahero für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28. kr.	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten, ab 9 Blat, à 5 kr.	—	45
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien	—	24
Summa	21	39

Specifi-

Specification,

Was über das pro. ao. 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Warttenbergs an Unkosten erloffen. Verfaßt den 19. Aug. anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 11 Blat, à 5 kr. .	—	55
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	21	49

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Neumarkt an Unkosten erloffen. Verfaßt den 14. July anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 14 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen . .	14	—
Von Revidirung der Bedenkens - Puncten (Titl. Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	7	28
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . . .	6	32
Von Abschreibung der Bedenkens - Puncten ab 10 Blat, à 5 kr. .	—	50
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	42
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	29	56

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Geisenhausen an Unkosten erloffen. Verfaßt den 12. Juli anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesen wurden 11 Täge verwendet, es kommen dahero für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen	11	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister nach tägl. 32 kr.	5	52
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	5	8
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 7 Blat, à 5 kr. .	—	35
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	33
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	23	32

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Euchendorf an Unkosten erloffen. Verfaßt den 11. Juny anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesen wurden 12 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl anzusezen	12	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	6	24
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	5	36
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 16 Blat, à 5 kr. .	1	20
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	36
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	26	20

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Hiburg an Unkosten erloffen. Verfaßt den 10. July anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 16 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen	16	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	8	32
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	7	28
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 10 Blat, à 5 kr. .	—	50
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	48
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	34	2

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Eggenfelden an Unkosten erloffen. Verfaßt den 5. July anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. sammentl. Rechnungswesens wurden 24 Täge verwendet, es kommen dahero für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen . .	24	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	12	48
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	11	12
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 22 Blat, à 5 kr. .	1	50
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr. .	1	12
Für Schreibmaterialien .	—	48
Summa	51	50

Specification,

Was über das pro ao. 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Mässing an Unkosten erloffen. Verfaßt den 2. July anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 10 Blat, à 5 kr. .	—	50
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	21	44

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Gängkofen an Unkosten erloffen. Verfaßt den 8. Mai anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 8 Blat, à 5 kr. .	—	40
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	21	34

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Reysbach an Unkosten erloffen. Verfaßt den 26. Aprill anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusezen . .	10 :	—
Von Revidirung der Bedenkens - Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr.	5 :	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4 :	40
Von Abschreibung der Bedenkens - Puncten ab 6 Blat, à 5 kr. .	— :	30
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	— :	30
Für Schreibmaterialien .	— :	24
Summa	21 :	24

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Teyspach an Unkosten erloffen. Verfaßt den 23. Aprill anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr. .	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 5 Blat, à 5 kr. .		25
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	21	19

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Wohluzach an Unkosten erloffen. Verfaßt den 23. Aprill anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 10 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen . . .	10	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr. .	5	20
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	4	40
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 12 Blat, à 5 kr. .	1	—
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	30
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	21	54

Specifi-

Specification,

Was über das pro anno 1793. justificirte Rechnungswesen des Markts Frankenhausen an Unkosten erloffen. Verfaßt den 4. Xbris. anno 1794.

	fl.	kr.
Mit Justificirung obig. Rechnungswesens wurden 16 Täge verwendet, es kommen also für den Officianten nach tägl. 1 fl. anzusetzen	16	—
Von Revidirung der Bedenkens-Puncten (Titl.) Herrn Rentmeister, à tägl. 32 kr. :	8	32
Dem churfürstl. würkl. Rath und Rentschreiber, à 28 kr. . .	7	28
Von Abschreibung der Bedenkens-Puncten ab 10 Blat, à 5 kr. .	—	50
Dem Rentbothen Aufwartgeld, à 3 kr.	—	48
Für Schreibmaterialien .	—	24
Summa	34	2

IV.

Bemerkungen *)

über die

Ehehalten-Ordnung in Baiern vom 2. May 1781.

---

*) Diese Bemerkungen sind schon im Jahre 1792. dem Fr. von St. auf sein Verlangen eingeschickt worden, und haben vielleicht noch heute nicht allen Werth verlohren.

In der Ehehaltenordnung vom 2. May 1781. sind manche Stellen, die sich nicht wohl, wenigstens auf dem Lande nicht, ausführen lassen.

Es soll z. B. §. 14. ein jeder Bauer dem entlassenen Dienstboten gegen Erlage eines Kreuzers einen gedruckten, zum Theil geschriebenen Abschied geben, und anmerken, ob sich derselbe wohl, mittelmässig, oder schlecht aufgeführt habe; wie er mit Tauf- und Zunamen heisse, und in welcher Eigenschaft und wie lang er gedienet habe. Wenn der Bauer nicht selbst schreiben kann; so soll er alles dieses durch jemand andern schreiben lassen.

Dieses verursachet viele Weitläufigkeit ohne den geringsten Nutzen. Welcher Bauer wird sich durch Ertheilung eines schlechten Attestats einen Verdruß machen, und etwa gar Anlaß geben wollen, daß er darüber bei der Obrigkeit beklagt, und zum Beweis der Liederlichkeit des entlasse-

nen

nen Dienstboten angehalten werde? Zu dieser Klage wird dem Dienstboten §. 16. selbst die Anweisung gegeben: Würde ein Dienstherr — einen ungerechten Abschied ertheilen; so steht dem Dienstboten frei, sich bey der Obrigkeit zu beklagen welche die Sache schleunigst zu verhandeln, und — nebenbey den Dienstherrn zu Ersetzung des etwa verursachten Schadens anzuhalten hat.

Man würde also lauter gute Abschiede ertheilen, und was nützen sie alsdann, besonders solche, die der Bauer nicht selbst schreiben oder unterschreiben kann? Gesetzt auch, es hätte ein Dienstbot ein schlechtes Attestat aufzuweisen: muß man nicht doch froh sein, wenn man ihn erhält; oder wird man ihn nicht in den Dienst nehmen, auch ohne das Attestat nur zu lesen? Die Aufführung der Dienstboten in der Nachbarschaft ist ohnehin jedermann bekannt, und man braucht darüber keinen Abschied, dem niemand glauben wird. Fremde Dienstboten stellet man nicht in den Dienst ein, ausser im größten Nothfall, weil man schon weis, daß ein Dienstbot ohne wichtige Ursache so leicht nicht aus der Revier seiner Heimat gehe. Oder sollte etwa der vorgewiesene Abschied so viel wirken, daß man auch fremde

und unbekannte Leute in den Dienst nehmen könne? Wer wird aber auf den Abschied eines weit entfernten, unbekannten Bauers, der vielleicht auf gute Art eines Diebes los werden wollte, und von dessen eigenhändiger Unterschrift man nicht versichert ist, nur den geringsten Credit setzen?

Weiter heißt es §. 15. Daß eine Person, die noch nie gedienet hat, sohin in den ersten Dienst einsteht, von ihrer Obrigkeit ein unentgeldliches Attestat über ihre Aufführung dem Dienstherrn einliefern solle. Diese Verordnung träfe meistentheils die Kinder, die von der Obrigkeit manchmal 4, 6, 8 Stunden weit entfernt sind. Soll das arme Kind einen so weiten Weg gehen, und in einem Markt oder Stadt so lange warten, bis es das unentgeldliche Attestat erbettelt? Wer giebt ihm Zehrung und Aufenthalt? wer meldet es bei dem Beamten? Was soll es thun, wenn der Beamte nicht zu Hause ist, oder wenn er nicht Zeit hat, oder nicht Zeit haben will? Was soll oder kann der Beamte von einem solchen Kinde attestiren? Soll er Erfahrungen einholen, und die Nachbarn des Kindes einige Stunden weit herbei rufen? Wer zahlt diesen die Zehrung und

die Versäumniß? und was werden sie endlich vom Kinde sagen?

Wenn einmal ein Punkt eines Mandats nicht befolgt werden kann: so geschieht es gemeiniglich, daß auch die übrigen nützlichen Punkten außer Acht gelassen werden. Oder was soll der Richter dem Dienstboten oder dem Bauer antworten, wenn er gefragt wird, warum er einen Punkt befolge, und den andern nicht?

§. 25. wird die übertriebene Steigerung des Lohns bey schwerer Strafe verboten.

Wie hoch muß die Steigerung sein, wenn sie die Obrigkeit für übertrieben ansehen soll? Darf der Dienstbot nicht größern Lohn begehren, da gegenwärtig das Leder und alle Kleidungsstücke so hoch im Preise gestiegen sind, und ihm die Schuhe allein jährlich bei 10 fl. kosten? Begehrt doch auch der Bürger mehr für seine Arbeiten, und der Bauer mehr für sein Getreid und Vieh! Ist es nicht erlaubt, seine Umstände zu verbessern? trachten doch auch die gestrengen und gnädigen Herren höhere Besoldungen, oder bessere Bedienstungen zu erhalten!

Ich wünsche, daß man den Dienstboten auf dem Lande so viel Lohn geben könnte, daß sie nicht

Ursache hätten, in die Städte und Märkte zu laufen. Allein, die immer vorzüglich begünstigte Städter, für deren Unterhalt und Pflege man ganz allein besorgt zu sein scheint, haben das Geld nicht so sehr zu achten, wie die Bauern, und nehmen ihnen, nebst unzählig andern Verunglimpfungen *), die besten Dienstboten weg.

§. 26.

---

*) In E** ward erst seit wenigen Jahren die Einrichtung getroffen, daß die beiden Kornmesser dem Magistrat jährlich 250 fl. geben müssen. In München mußte der verstorbene Kornmesser Kleber vor 10 oder 12 Jahren dem Magistrat für die Gerechtigkeit, Korn abzustreichen, 1000 fl. erlegen; geben dieses Geld nicht die Bauern, denen das Korn gestrichen wird? In München giebt es, wenn ich mich nicht irre, 10 Kornmesser. Jeder hat jährlich 1000 fl. Einkünfte. Woher die Einnahmen? Dafür müssen sie wöchentlich einen Tag arbeiten und 6 Tage feiern. Könnte man nicht einen solchen Dienst einem andern braven Bürger, der kümmerlich leben muß, und eine schlechte Handthierung

§. 26. Soll man mit angemessenen ergiebigen Strafen gegen diejenigen verfahren,

—

rung hat, beilegen? Aber man will viele Bürger haben, das ist, viele Bürgerrechte ertheilen, Taxen erheben. Der Magistrat zu E * * führte bei der Stadtkammer eine schlechte Wirthschaft, und konnte die eingefallene steinerne Brücke nicht mehr bauen. Er bewirkte die Bewilligung, daß jeder Bauer von jedem Schäffel Getreid, das er in dortiger Schranne verkauft, 2 pf., und der Käufer auch 2 pf. geben muß. Und da ihm die Einbringung dieses Gelds bei den Käufern zu beschwerlich ist, so fodert er beim Stadtthore vom Bauern von jedem Schäffel einen Kreuzer, mit der Anweisung, daß er jedes Schäffel entweder um 2 pf. theurer verkaufen, oder diesen Betrag beim Käufer einbringen soll. Der Bauer ist so vernünftig und begehrt vom Käufer nichts, wenn er sich nicht auslachen lassen will. Warum müssen denn die Bauern anstatt der Käufer zahlen? Warum müssen die Bauern die Stadtbrücke bauen? Was geben die Bürger

ren, die die Dienstboten durch Verreichung eines zu hohen Lohnes und Schankungen an sich zu bringen trachten.

Welcher Hauswirth wird geflissentlich einen zu hohen Lohn geben, wenn er die Dienstboten um wohlfeilen und geringen haben kann? Der Mangel ist groß; niemand will ohne Dienstboten sein. Wer zu karg ist, oder sich nichts kosten lassen will oder kann, muß das ganze Jahr hindurch eine elende Wirthschaft führen. Ja, wenn die Dienstboten um den Dienst bitten müßten, wie die Herren in den Städten um Bedienstungen sollicitiren! So lang die obere Landesregierung

---

ger den Bauern, wenn diese verderben, oder eine schlechte Wirthschaft geführt haben? Ohne Zweifel erhielt der Magistrat nur die Bewilligung, dieses Geld vom Getreide, das über die neu gebaute Brücke gefahren wird, einzufodern: aber damit begnügt er sich nicht, sondern beleget alle Bauern, die durch andere Thore in die Stadt fahren, und die gebaute Brücke gar nie betreten.

rung oder die Obrigkeit auf Anmelden der Bauern keine Dienstboten um geringen Lohn verschaffen kann, läßt sich hierüber nichts verordnen. Das Beste, wenigstens für künftige Zeiten, würde sein, daß man die Heiraten auf dem Lande begünstige. Folglich müßte man nicht 100 Dukaten Strafe für denjenigen bestimmen, der ein neues Tagwerker-Haus aufbauet. Vielmehr sollte man die Unterthanen anhalten, daß sie die verfallenen Tagwerker-Häuser wieder herstellen. Auf dem Lande darf man nicht besorgen, daß man aus Mangel der Arbeit verhungern müsse. Freilich wären Kleinhäusler und Söldner für den Staat besser als Tagwerker: doch ist es immer besser, Tagwerker und ihre Kinder, als keine Dienstboten zu haben; und es braucht hiebei keine andere Vorsicht, als daß man die Einwilligung eines Bauers oder der Gemeinde erholet, ehe die obrigkeitliche Erlaubniß zu heiraten ertheilet wird. *)

Wir

---

*) Diese Einwilligung wird desto leichter erfolgen, wenn gemäß dem Vorschlag einer gewiß schönen Druckschrift: über die Verwen-

dung

Wir verordnen, heißt es §. 38., daß künftig auf dem Lande alle Tänze um 1 Uhr Nachmittags anfangen sollen. Ich meine, es sollte heißen, daß die Tänze **nicht vor** 1 Uhr Nachmittags anfangen sollen.

§. 36. Keinem Dienstboten ist zu gestatten, länger als höchstens 3 Wochen ohne Dienst zu verbleiben. Hier steht mein Verstand stille. Den 2. §. legte ich so aus, wiewohl er etwas undeutlich ist, daß der Dienstbot an eben dem Tage, da er aus dem Dienst tritt, nämlich am Tage nach Lichtmessen, in den neuen tretten müsse. Nun weis ich aber nicht mehr, wie ich diesen 36. §. verstehen soll. Ist den Dienstboten erlaubt, 3 Wochen zu faulenzen? Dieß werden sie sich fleissig gesagt sein lassen. Was fängt aber der Bauer mit seinem Viehe an, wenn er ohne Dienstboten ist? wer richtet

---

bung einiger Klöstergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, 1802. für die Verpflegung der alten preßhaften Dienstboten auf dem Lande nützliche Anstalten gemacht würden.

das Futter her, wer füttert, tränkt und melkt? wer bringt den Mist aus den Ställen? Der redliche brave Dienstbot, der im alten Dienste bleibt, hat keine solche Ruhezeit, und muß bei der Arbeit bleiben, folglich weit mehr arbeiten. Dieß ist gegenwärtig wirklich der größte Beweggrund, warum die Dienstboten insgemein alle Jahre in andere Dienste tretten. Sie faulenzen zwar nicht ganze 3 Wochen, wie obiger §. bewilligt, aber doch 8, meistens 14. Tage. Wenn doch dieser Mißbrauch, der so viele Unordnungen verursachet, aufgehoben, und verordnet würde, daß jeder Dienstbot am Tage nach Lichtmessen nach dem Mittagessen, so wie er aus dem Hause des alten Dienstherrn geht, sogleich bei dem neuen eintretten sollte! Man wende nicht ein, daß sich die Dienstboten ihre Kleidungsstücke ausbessern müssen. Von Lichtmessen anfangend bis zum Aschermittwoch ist alle Dienst- und Donnerstage Abends sogenannte Schlenkel- oder Feierzeit für alle Dienstboten im Hause. Da hätten sie ja Zeit, zum Schneider oder Schuster zu gehen, oder sich selbst etwas auszubessern. Wie bessern sich denn die Dienstboten, die im alten Dienste bleiben, ihre Kleidungsstücke aus?

Um diesen verderblichen Mißbrauch aufzuheben, müßte verordnet werden, daß ein jeder Dienstbot von jedem Tage, da er faulenzet, 1 fl. Strafe geben sollte, ungeachtet er dazu vom neuen Dienstherrn die Bewilligung erhalten hätte. Man sieht ein, daß der Dienstherr wider Willen einwilligen müsse, wenn er anders Dienstboten bekommen, und sie bei guter Laune erhalten will. Aber, wer führt dieses Gesetz aus? Die Beamten, die manchmal weit entfernt sind, oder von dem Aufenthalt der Dienstboten nichts wissen können? oder die Schergen, die so gerne nach Belieben dispensiren? Sollte man nicht dazu nebst den Beamten und Schergen die chevaux legers in Pfleggerichten und Hofmärkten gebrauchen, die sich gerne und eifrig gebrauchen lassen würden, wenn man ihnen obige Strafe zukommen ließe? Dieß würde nebenbei die sehr ersprießliche Wirkung hervorbringen, daß die Dienstboten lieber im alten Dienste bleiben; und dadurch allein wäre schon unendlich viel gewonnen.

Ich setze, daß ein Dienstbot nicht sogleich einen Dienstherrn zu bekommen wüßte (gewiß ein sehr seltener Fall), so dürfte er nicht nur 3 Wochen, sondern noch länger ohne Dienst bleiben. Er müßte aber dieß sogleich bei der Obrig-

keit, wo er sich aufhält, anzeigen, und bei jedem Bauer, der ihn am ersten in seinen Dienst verlanget, sogleich einstehen. Sollten sie sich des Lohns wegen nicht miteinander verstehen können, so soll derselbe von des Bauers Obrigkeit bestimmt werden. Dieß wäre wieder ein Beweggrund, daß die Dienstboten nicht so lange zauderten, sondern sich lieber in Dienste verdingten.

Es giebt auf dem Lande noch andere Mißbräuche, auf welche man bei Verfassung der Ehehalten-Ordnung nicht bedacht war. In den Städten ist das Daran- oder Haftelgeldannehmen so viel, als sich in den Dienst verdingen; auf dem Lande aber sind dieß zwei verschiedene Handlungen. Die Annahme des Darangelds bedeutet nicht mehr, als daß sich der Dienstbot bereitwillig erzeige, sich mit dem Dienstherrn künftig in eine Unterhandlung wegen des Dienstes und Lohns einzulassen. Darum hört man allenthalben sagen: Ich habe das Darangeld angenommen, aber ich habe mich noch nicht verdingt; und daher geschieht es auch, daß die Darangelder so oft zurück gegeben werden, wenn der neue Dienstherr dem Dienstboten nicht fleissig nachgeht, und ihm neue Versprechungen macht. Manche Obrigkeiten lassen dieß freilich nicht gelten, andere aber

sehen es als eine Localobservanz an, die sie für giltig halten, weil sie in der Ehehalten-Ordnung nicht aufgehoben ist.

Es wäre also nothwendig, daß auch dieser Mißbrauch aufgehoben würde.

Weiter pflegen sich die Dienstboten in andere Dienste zu verdingen, ohne zuvor ihrem Dienstherrn den Dienst aufgekündet zu haben. Der Dienstherr weis nie, wie er daran ist, ob er des Hasses oder der Liebe seines Dienstboten würdig sei! Er ist daher in die Nothwendigkeit versezet, die Dienstboten selbst anzugehen und zu fragen, ob sie nicht im Dienste bleiben möchten. Und da er weis, daß die Dienstboten allenthalben gesucht und sehr frühzeitig gedingt werden, so muß er sich zu dieser Verdemüthigung schon um Martini oder gar zu Michaelis entschließen, wenn er nicht zu spät kommen will. Viele Dienstboten freuen sich boshafter Weise auf die Zeit, da der Dienstherr oder die Hausfrau diese niederträchtige Umfrage machen muß, und sie hämisch antworten können: ich bleibe nicht mehr; ich habe schon ein Darangeld; ihr müßt euch schon um wen anderen umsehen, oder: ich wollte lieber beim Teufel sein. Einige sind so boshaft, daß sie keine

entscheidende Antwort von sich geben; daß also der Hauswirth nie weis, wie er daran ist, folglich drei = oder viermal fragen muß, bis er den Endesbescheid erhält.

Die Ehehaltenordnung verlangt zwar, daß der Dienstbot den Dienst aufkünden soll, und verordnet auf die Unterlassung eine Strafe, die aber in ganz Baiern, ungeachtet der Dienst nirgend aufgekündet wird, noch nie exequirt ward. Denn welcher Bauer wird zum Richter gehen und den Dienstboten anklagen, daß er ihm den Dienst nicht aufgekündet hat? Er weis, daß er demungeachtet zu bleiben nicht schuldig ist, auch nicht bleiben darf, weil die Ehehaltenordnung dem Dienstherrn, der das Darangeld gab, den Vorzug einräumt. Es ist ohnehin sehr bedenklich, mit den Dienstboten Processe zu haben. Man macht sich verhaßt und bekömmt zuletzt gar keine.

Dieser Mißbrauch kann nicht anders abgestellt werden, ausser, daß man die Ehehaltenordnung abändere und verordne, daß der Dienstbot, der nicht 6 Wochen vor Lichtmessen aufkündet, im alten Dienst verbleiben müsse, ungeachtet er etwa schon anderwärts ein Darangeld erhalten hätte. Wenn der Dienstherr sich mit dem Dienstboten wegen einer Liederlichkeit zankt, so ist dieser flugs mit

der

der Antwort da: Seht euch um einen andern Ehehalten um, ich muß nicht bleiben, ꝛc.

Eine solche Aufkündigung währendem Zanks soll für keine Aufkündigung gelten; sondern sie soll ordentlich allenfalls vor einem Zeugen geschehen. Man könnte noch beisetzen, daß der Dienstbot nicht früher als 7 oder 8 Wochen vor Lichtmessen aufkünden könne, und daß also das vorher empfangene Darangeld, ungeachtet er schon früher aufgekündet hätte, weder auf Seite des Darangebers noch des Empfängers einige Verbindlichkeit haben sollte.

Auf solche Art würde das viele und allzu frühzeitige Werben, Laufen und Betteln der Dienstherren, und das böse und heimtükische Betragen der Dienstboten und andere Unordnungen unterbleiben. — Man wird freilich einwenden, daß der Darangeber keine Schuld habe, wenn der Dienstbot nicht aufgekündet oder ihn etwa gar belogen hat. Aber er hat Gelegenheit genug, den ohnehin benachbarten alten Dienstherrn zu fragen oder fragen zu lassen, ob der Dienstbot den Dienst aufgekündet habe.

Diese Verordnung hätte also keine oder eine nur sehr geringe Beschwerlichkeit für ihn, und im entgegengesetzten Falle ist sie ihm ebenfalls nützlich.

Hier möchte ich noch fragen, woher denn die

Hofmarksherren und Klöster das Recht *) haben, die Kinder ihrer Unterthanen, wenn sie sich schon anderwärts rechtmässig verdingt haben, oder wohl gar mitten im Jahre und oft zur Zeit, da die meisten Arbeiten vorfallen, als in der Heu- und Erndezeit, den Bauern ohne Anfrage und mit Einmal aus dem Dienst wegzunehmen? Sind die Kinder ihrer Unterthanen leibeigen? oder bringt es die löbliche Observanz so mit sich? Kann der Landesherr eine Observanz gelten lassen, die nur die Wirkung der Leibeigenschaft sein kann?

Ich meine, daß der Reiche und Mächtige, der ohnehin so viele Gelegenheit hat, den Unterthanen und ihren Kindern seine Macht fühlen zu lassen, ohnehin leichter Dienstboten bekommen könne, als ein armer Bauer, dessen ganze Wirthschaft zerrüttet wird, wenn man ihm einen Dienstboten gewaltthätig entreißt. Warum kömmt von diesem wichtigen Punkte in der Ehehaltenordnung nichts vor?

=

V.

*) Diesem Zwange hat bereits der gnädigste Landesherr, wie mehr andern Mißbräuchen, abgeholfen.

V.

Ein Leibrechtsbrief

des

Klosters Tegernsee von dem Jahre 1798.

Wir Gregorius Abt, und Primas in denen Churlanden zu Bayern 1) Coelestinus Prior, und gesammtes Convent des fürstlichen Stifts und befreyten Klosters Tegernsee, bekennen ganz einhellig, hiemit öffentlich gegen jedermann, daß Wir unsers Gotteshaus frey eigenthumliches Gut N. N. mit all desselben Zugehör, Nutzungen, Recht, und Gerechtigkeiten, besucht und unbesuchten, nichts davon ausgenommen, zu rechten Leibgeding verliehen und verlassen haben, verleihen und verlassen auch solches hiemit wohlbedächtig, 2) wie Leibgedings Recht, Sitt, und Gewohnheit ist, kraft dieses Briefs dem Ehrbah-

bahren N. N. allda, auf sein einig Leibs-Lebenlang, und nicht 3) länger, also, und dergestalt, daß er ernanntes Gut mag hauen, bauen, und genießen, was diesem Brief nicht zuwider, nach seinem beßten Nutzen. Hingegen aber Uns, und unsern Nachkommen, 4) ohne unsern Kosten, Mühe, und Nachschicken, jährlich, und jeden Jahrs besonder, auf den Tag, so ihm hierzu benennt wird, ohne allen Abgang zu rechter Gilt dienen und reichen soll fl. kr. rc. Welcher Gilt Wir also jährlich gewärtig seynd, und daran weder wegen Unbau, Schaur, Krieg, Brunst, noch einig anderer Landsgebresten, an Steuern, oder andern, wie diese Namen haben möchten, nichts ausgenommen, kein Entgeltnuß haben wöllen. 5) Er solle auch jedesmal (wo er nicht durch ehehafte Noth gehindert wird) 6) in selbst eigner Person in der Stift gehorsamlich erscheinen, und diesen seinen Leibgedingsbrief, ob wir dessen zu sehen, oder zu lesen begehrten, 7) in Originali für- und aufweisen. Nicht weniger

Uns,

Uns, und unsern Nachkommen, sonst in allen andern billigen Sachen willig und gehorsam seyn, 8) bevorab auch mit Scharwerch, und andern gebührlichen Foderungen, unwaigerlich ausrichten, und gedulden, 9) was andere unsers Gotteshaus gehorsame Unterthanen zu leisten schuldig, und dasselbe bey seinen eigenen Gütern von Alters hergebracht hat. 10) Desgleichen da dem Gotteshaus ein merklicher Schaden durch Feuersnoth oder andern Unglücksfall, wie der genennt möchte werden (davor Gott seyn wolle) begegnete, sich neben andern unsern Unterthanen, mit vermöglicher Hülf einstellen, und alle Gebühr erzeigen. Neben dem soll er auch bemeldtes Gut mit selbst eignen Rucken besitzen, dasselbe in allen wesent- und bäulich erhalten, selbiges nicht ärger machen, noch aböden, Holz, Heu, Streu, 11) und dergleichen anders daraus nicht verkaufen, keinen Grund andern hinlassen, noch sonst das geringste darvon verkommern, versetzen, verwechseln, vergeben, reinen, noch theilen, kein

beschwär-

beschwärliche Neuerung, oder Dienstbarkeit darauf bringen, noch andern etwas dergleichen zu thun gestatten, keinen Innmann, noch beheurathskind an eines Knechts- oder Diern-statt ohne unser sonderbare Vergünstigung nicht einlassen, noch zu sich setzen, kein Schuld aufs Gut ohne von uns erhaltenen Special-Consens machen, selbiges auch nirgends verschreiben, oder einige Borgschaften auf sich bürden, 12) weder Roß, Vieh, Schaf, noch anders im Bestand einnehmen, oder sonst zu überwintern sich unterstehen, dazu alle Vogtey, Scharwerch, und andere Beschwerden, die allbereit auf diesem Gut liegen, oder noch ins künftig darauf gebracht werden möchten, ohne unser und des Gotteshaus Hülf, und Entgeltnuß selbst ausrichten. Zudem behalten Wir Uns, und unsern Nachkommen um die rückständige von ihm Stiftern nicht bezahlende Stift, und Gilten bey diesem Gut das Pfändungsrecht, und auch 13) frey bevor, was Uns bey diesem Gut für Bau- Schnitt- Zimmer- oder

anders

anders Holz, zu des Gotteshaus Nothdurft tauglich seyn, oder andern auf erkänntlichen Nothfall damit zu helfen, Uns gefallen möchte, ungehindert des Leibgedingers jederzeit schlagen zu lassen, und unserer Gelegenheit nach zu gebrauchen; wie Wir Uns dann auch sonderheitlich gesammtes Schmerholz 14) reserviert wollen haben; wessentwegen er Leibgedinger 15) allein die Hausnothdurft, nämlich was er bey diesem Gut an Brenn- Gefrid- und Bauholz vonnöthen, in dem allenfalls habenden Hainholz auf sein gebührend- vorheriges Anmelden, und unserer Bewilligung zu schlagen befugt, entgegen aber das geringste hievon zu verkaufen, oder zu vertauschen, kraft dieß inhibirt, und verbotten, folgsam deßwegen an die löblich Churbayrische Forstordnung gewiesen, auch schuldig seyn soll, verstandenes Gehilz sauber in gutem Stand zu erhalten, und damit hievon heimlicher Weis nichts entzogen werde, seine gute Obsicht darauf zu haben. Wenn sich auch dieses Guts, oder dessen zuge-

hörigen Gerechtigkeiten, Besuchten, Märchern, oder anders dergleichen wegen, Stritt, und Irr begeben, gegen wem das wäre, das soll er Uns oder Unserm Huebprobst alsobald zuwissen machen, und darauf fernern Bescheid erwarten. Und da er auch ins künftig diese sein Leibgedings-Gerechtigkeit verkaufen, oder verändern wollte, soll solches nach laut der Bayrischen Landsrecht mit Unserm, und Unserer Nachkommen Vorwissen, und Bewilligung geschehen; wenn er aber oberzehlter Artikeln einen oder mehr übertreten, und sich solches zu ihm kundlich erfunden wurde, soll er dadurch diese sein Leibgedings-Gerechtigkeit gänzlich verwirkt haben. 16) Wir mögen ihn auch alsobald davon entsetzen. So er nun dem Willen Gottes nach, mit Tod abgangen, thut sich obgemeldtes Leibrecht auch enden, dann auf solchen seinen Todfall, oder wann er durch Ubertretung, ein, oder mehr der obbeschriebenen Artikeln, dieses Leibrecht verwirken wurde, fallt Uns, und dem Gotteshaus

oft-

oftermeldtes Gut mit aller Zugehörung, Recht, und Gerechtigkeiten frey ledig wiederum haim: das soll alsdann in gutem Wesen, unabgeschlaipft, ungeärgert, und ungeschmälert, sammt dem 17) Guts-Bericht erfunden werden, damit das Gotteshaus dessen kein Entgelt habe; Wir, oder unsere Nachkommen mögen auch solches folgendes einem andern wieder verstiften, verleihen, oder sonst damit handeln, thun, und lassen unsers Gefallens, daran er Leibgedinger, seine Erben, noch jemand anderer von seinetwegen, Uns kein Hindernuß, Irrung, oder Einsprechung thun sollen, durchaus in kein Weis; da auch selbiger Zeit einige Abschlaipfung, oder Baufälligkeit dabey erfunden wurde, mögen wir solche bey sein Leibgedingers lig- und fahrenden eigenhaften Haab und Gütern, ohne einiges Rechten, nach billigen Dingen wieder einbekommen, und habhaft werden. Alles getreulich ohne Gefärde. Des zu wahrem Urkund, haben Wir mehrgenannten Leibgedinger, diesen Leibge-

dingsbrief mit unsern beyden, der Abtey, und Convents, hierauf gedrukten Insiegeln verfertigter zugestellt. Geschehen den Tag Monaths nach Christi allerheiligsten Geburt, im ein tausend, Siebenhundert, acht und Neunzigsten Jahre.

(L. S.) (L. S.)

—

Anmer=

Anmerkungen.

—

1) Der Leser wird hoffentlich dieses undeutsche kauderwälsche Wirrwarr, das nach der reinen Mundart der Gebirgsbauern und nach dem alten Stil der Faustrechtszeiten verfasset ist, mit Vergnügen lesen, und leicht begreifen, daß die Gegenden des Gebirgs von solchen Kraftmännern einen schönen Unterricht in Predigten und Schulen erhalten, und sich auch an ihrer feinen Lebensart und Sittlichkeit erbauen können.

2) Wie Leibgedings Recht, Sitt und Gewohnheit ist. Das Recht des Leibgedings, das erst

in spätern Zeiten eingeführt worden ist, ist schon an sich selbst drückend und landverderblich. Dieß ist aber noch nicht genug; die hochwürdigen Patres berufen sich auch auf Sitt und Gewohnheit des Leibrechts, welche, wie es sich ohnehin versteht, noch weit ärger als das geschriebene Recht seyn muß.

3) Und nicht länger: Der Ausdruck: Auf sein einig leibslebenlang ist noch nicht genug; in dem Beysatze: Und nicht länger liegt eine besondere Energie.

4) Ohne unsern Kosten, Mühe und Nachschicken auf den Tag so ihm hiezu benannt wird.

Vorhin hat man den Unterthanen die beyläufige Zeit benennet, da sie ihre Schuldigkeit entrichten müssen; aber gemäß diesem Briefe kann die Grundherrschaft eine Zeit benennen, die ihr gefällig ist: jedoch ist es unbegreiflich, wie sie diese Zeit ohne Nachschicken, und auch ohne Mühe benennen könne.

5) Daran werden wegen Unbau Schauer, Krieg, Brunst, noch einig anderer Lands-

gebresten

gebresten an Steuern oder andern keine Entgeldnuß haben wöllen. Wenn also der Unterthan seine Felder nicht anbauen kann, oder sein Getreid und Gebäude durch Schauer oder Feuersbrunst verliert, so muß er demungeachtet die schweren grundherrlichen Abgaben entrichten, und darf einigen Erlaß, wozu er vermög der Landesgesetze berechtigt ist, nie hoffen. Das Kloster hat auch in seiner Weisheit bedungen, daß der Unterthan, wenn er schon zu den Staatsbedürfnissen weit größere Summen als sonst zu bezahlen hätte, demungeachtet alle grundherrliche Abgaben entrichten müsse gemäß dem Grundsatze, daß dem Grundherrn der Vorzug vor dem Landesherrn gebühre!

6) Er soll auch jedesmal (wo er nicht durch ehehafte Noth gehindert wird) in selbst eigener Person in der Stift gehorsamlich erscheinen. Das Kloster Tegernsee hat im ganzen Lande überall Unterthanen, welche manchmal 30 oder 40 Stunden entfernt sind. Man denke also, wie viel sie versäumen, und welche Unkosten sie verwenden müssen, da sie persönlich in Tegernsee jährlich erscheinen müssen. In-

dessen haben doch die Mönche aus väterlicher Obsorge einen Anwald in München bestellt, dem die Unterthanen ihre Abgaben einhändigen können; sie müssen aber demselben, damit das Kloster keine Kosten und Mühe habe, jährlich eine gewisse Quantität Getreid zur Besoldung verreichen. Es giebt freylich noch immer Fälle, da die Unterthanen noch bis Tegernsee reisen müssen; es geschieht aber auch öfters, daß sie ihre Geschäfte in München verrichten dürfen, und solchenfalls nur den kurzen Weg von 15 bis 20 Stunden zu machen haben. Ganz kann man die Unterthanen, ohngeachtet sie den Anwald in München zu besolden gezwungen werden, von der Reise nach Tegernsee nicht dispensiren, denn es giebt unter den Unterthanen Händel, z. B. welche Grund und Boden betreffen, wobey die Grundherrschaft, obwohl sie keine Gerichtsbarkeit hat, das Richteramt auf sich nimmt. Zudem muß das Kloster auch das *jus arresti* ausüben, das ist, die Unterthanen zu Zeiten im Kloster in Arrest behalten, wenn sie sich weigern, alles das zu bezahlen, was man von Grundherrschaftswegen zu fodern beliebet.

Ich

Ich sehe auch nicht, warum man dieses Benehmen dem Kloster Tegernsee so hoch anrechnen soll, da auch andere Klöster mit ihren Unterthanen gemäß der Observanz nach Sitt und Gewohnheit eben so verfahren. Die Klöster haben Wirths- und Bräuhäuser, welche merklich profitiren, wenn jeder Unterthan jährlich wenigstens einmal erscheinen muß, besonders wenn es dem Pater Kastner beliebt, dieselben nicht sogleich abzufertigen, sondern 3 oder 4 Tage lang sitzen zu lassen. Da so viele Leute am bestimmten Tage zusammen treffen müssen, ist es ohnehin nicht anders möglich, als daß sie längere Zeit warten, und sich indessen mit Beten in der Klosterkirche, und sonst mit Fressen und Saufen die Zeit vertreiben. *)

7) Und diesen seinen Leibgedingsbrief, ob wir dessen zu sehen oder zu lesen begehrten, *in originali* für: und aufweisen.

Wenn der Unterthan seinen Gerechtigkeitsbrief verliert, so hat er gemäß den Landesgesetzen

N 5 das

*) Ich lobe mir daher die Praxis; sie ist immer erträglicher, als das Recht!

das Grundeigenthum verloren, wenn er nicht in kurzer Zeit für Geld und gute Worte einen neuen erhält. Dieser Brief ist auch der einzige Beweis seiner Gerechtigkeit. Es ist also bedenklich, denselben in die Hände derjenigen zu geben, welche, gemäß der Erfahrung und dem Zeugniß des Freyherrn von Schmid, schon mehrere Gefährden getrieben, und den Unterthanen ohne ihr Wissen und Einwilligung schon oft neue Bürden aufgeladen haben. *) Es läßt sich auch keine Ursache denken, wozu die Grundherren die Gerechtigkeitsbriefe nöthig haben, da sie die Briefsprotokolle, aus welchen die Briefe abgeschrieben werden, besitzen.

8) Uns — in allen andern billigen Sachen willig und gehorsam seyn, bevorab auch mit

*) Dieses ist durch des Hrn. Abts von Weltenburg Logik schon lange widerlegt. Er sagt ausdrücklich in seiner Antwort auf das Gespräch über den aufgehobenen Bierzwang §. 11. S. 12. „Vom Einzelnen sey auf das Allgemeine nicht zu schließen! und wer wird wohl von einer pia causa, wie das Kloster Tegernsee ist, selbst in casu concreto eine Gefährde vermuthen wollen? —

mit Scharwerch und andern billigen Foderungen. Nach den Landesgesetzen ist man den Grundherren keine Scharwerk schuldig, aber hier wird sie als ein vorzügliches Beyspiel von billigen Sachen und gebührlichen Foderungen angegeben. Und gleichwie sich die Gerichtsherren durch Hülfe des D. Observantius die ungemessene Scharwerk zugeeignet haben, eben so möchte auch das Kloster Tegernsee bey diesem generalen Ausdruck eben dieselbe Absicht haben; und es ist hiezu in gegenwärtiger Stelle der Weg schon gebahnet. Es wäre also gar wohl möglich, daß die Unterthanen eine doppelte ungemessene Scharwerk, nämlich dem Gerichtsherrn und Grundherrn zu gleicher Zeit, leisten mußten. Jeder ist zu dieser ungemessenen Foderung berechtiget, jener durch die Landesgesetze, und dieser durch den gegenwärtigen Leibrechtsbrief.

9) Unweigerlich ausrichten und gedulden, was andere unsers Gotteshaus gehorsame Unterthanen zu leisten schuldig, und dasselbe bey seinen eigenen Gütern von Alters hergebracht hat. Der Herr Prälat begnüget

sich

sich nicht mit den Bürden, welche er dem Unterthan in diesem Leibrechtsbriefe aufleget; er soll auch das leisten, was andere Unterthanen leisten, oder observanzmäßig ist, ohne ihm zu sagen, worinn die Schuldigkeiten bestehen, welche den andern Unterthanen aufgebürdet, oder durch die Observanz eingeführt worden sind. Dadurch wird der Weg zu unzähligen Bedrückungen und Plackereyen geöffnet, welchen nur durch die Unmöglichkeit Ziel und Maaß gesetzet wird. *)

10) Deßgleichen da dem Gottshause ein merklicher Schaden durch Feuersnoth oder andern Unglücksfall, wie der genannt möchte werden (davor Gott seyn wolle) begegnete, sich neben andern unsern Unterthanen mit vermöglicher Hülfe einstellen, und alle Gebühre erzeigen.

Die Unterthanen müssen also, wenn das Kloster einen merklichen Schaden leidet, mit ihrem Vermögen beystehen, und das, was sie etwa

*) Alles dieses ist nur in favorem piae causae, und wer wird sich denn sogleich in alle unvorhergesehene Bedürfniße (!) hineindenken können.

etwa mit saurer Mühe und Arbeit erspart haben, dem Kloster zum Opfer bringen. *) Dieß machet mit der obigen Stelle Nro. 5. einen seltsamen Contrast, wo es heißt, daß das Kloster den Unterthanen an ihren Abgaben nichts erlasse, wenn sie Unbau, Schauer, Krieg, Brunst oder andere Landsgepresten zu leiden haben.

11) Der Unterthan soll Holz, Heu, Streu und dergleichen anders daraus nicht verkaufen.

Holz, Heu und Stroh sind die Früchte des Bodens und gehören offenbar dem Grundholden eigenthümlich, welche er mit Maaß und Ziel, und, in so weit dem Gute kein Schaden geschieht, nach Rechten eben so, wie das Getreid verkaufen

*) Der Hr Prälat wollte damit nur den fromm-sittlichen Eifer der Unterthanen anfachen, weil er durch die Erfahrung belehrt seyn muß, daß die freywilligen Kirchenopfer sich ohnehin immer von Zeit zu Zeit vermindern. Daran, daß der gemeine Mann, seines Seelenheils wegen, freywillig hungere und dürste, ist so nicht mehr zu denken!

sen darf. *) Da diese Bedingniß beynahe in allen Gerechtigkeitsbriefen der baierischen Grundherren vorkömmt, so möchte ich doch wissen, wie dem Mangel an Holz, Heu und Stroh in den Städten, und ganzen Gegenden auf dem Lande, welche durch Schauer oder Feuersbrunst verunglückt werden, oder keine Holzgründe haben, gesteuert werden sollte? Hier haben wir wieder den gewöhnlichen Fall, daß durch die ungerechten Bedrückungen der Unterthanen auch der Staat großen Schaden zu leiden habe.

12) Weder Roß, Vieh, Schaf noch anderes in Bestand einnehmen. Die Rechte des Grundholden, welche unmittelbar ex dominio utili fließen, werden hier und überall beschränkt und vernichtet, obschon die Grundherrschaft dabey keinen Nutzen, und der Unterthan Schaden hat. Gereichet es nicht des Düngers wegen dem Unterthan zum offenbaren Nutzen, wenn er bey gesegneten Jahren von einem Metzger oder jemand andern Bestandschaafe oder anders Vieh annimmt?

---

*) Mit Ausnahme der Klöster! denn diese brauchen vorzüglich sowohl zum Futter, als zur Unterlage, Heu und Stroh in ihrem Stall. —

annimmt? Der Unterthan darf kein fremdes Vieh in Bestand nehmen, und Heu und Stroh seinem Nachbar, der großen Mangel leidet, nicht verkaufen, was soll er denn mit dem Ueberfluße anfangen? *) Allein die Freude, ein Despot zu seyn, und die Unterthanen, auch ohne vernünftige Absicht, zu drücken, ist doch auch etwas werth!

13) Behalten uns auch frey bevor, was uns bey diesem Gut für Bau- Schnitt- Zimmer- oder anders Holz zu des Gottshauses Nothdurft tauglich seyn, oder andern auf erkenntlichen Nothfall damit zu helfen, uns gefahlen möchte, ungehindert des Leibgedingers allzeit schlagen zu lassen, und unsrer Gelegenheit nach gebrauchen.

Der Grundhold muß sich's also gefallen lassen, daß das Kloster für sich, und für jeden andern, alles Holz, welches ihnen tauget, oder beliebet, schlagen lasse: das lasse ich mir ein schönes nutznießliches Eigenthum der Unterthanen seyn, wenn die Herrschaft die seit so vielen

*) Antwort: in den Klosterconvent liefern! —

len Jahren kultivirten Früchte nach Belieben wegnehmen darf. Mit eben dem Rechte könnte die Herrschaft den Bauern das Getreid vom Felde nehmen, oder andern zu nehmen erlauben. Ist es nicht eine offenbare Unwahrheit, wenn man behauptet, daß der Unterthan das nutznießliche Grundeigenthum besitze? Nimmt sie ihm nicht auch alle Nutznießung bis auf den kärglichen Unterhalt seines Lebens, und wird der nutznießliche Grund-Eigenthümer nicht weit härter als ein Pächter gehalten?

14) Wie wir uns dann auch sonderheitlich gesammtes Schmerholz *reserviert* wollen haben. Man müßte in der Kunst- und Kraftsprache des Klosters Tegernsee eingeweihet seyn, um den Ausdruck: Schmerholz zu verstehen. Da sich aber die Grundherren immer das Bessere zu reserviren pflegen, so ist zu vermuthen, daß darunter die bessere Gattungen des Holzes, z. B. Eichen, Buchen, rc. verstanden werden. Wenn also auf dem Grunde des nutznießlichen Eigenthümers edlere Gattungen des Holzes wachsen, so wachsen sie nicht für ihn, sondern ganz allein für das Kloster. Da diese Holzarten auf Wiesen, oder

Feldern

Feldern einigen Schaden verursachen, und auch das Wachsthum des gemeinen Holzes, worauf der Unterthan wenigstens einigen Anspruch zu machen hat, verhindern; so läßt sich nichts anders erwarten, als daß diese edlen Stämme sogleich in ihrer zarten Jugend zum großen Schaden des Staats ausgereutet werden. Oder kann man dem Unterthan mit Vernunft zumuthen, daß er blos für das Kloster die edlen Holzarten aufwachsen lasse, und an Getreide oder Heue Schaden leide?

15) Weßwegen er Leibgedinger allein die Hausnothdurft, nämlich was er bey diesem Gut an Brenn- Fried- und Bauholz vonnöthen in dem allenfalls habenden Bannholz auf sein gebührendes vorheriges Anmelden und unserer Bewilligung zu schlagen befugt, entgegen aber das Geringste hievon zu verkaufen oder zu vertauschen kraft dieß *inhibirt* und verbothen. Der Unterthan muß also, ob er schon 20 oder 30 Stunden weit vom Kloster entfernt ist, die Bewilligung erbitten, daß er die Nothdurft von seinem eigenthümlichen Holze nehmen dürfe. Ohngeachtet er auch einen Ueberfluß an Holze

 hat,

hat, oder hievon etwas ersparen kann, so darf er doch nichts verkaufen, sondern muß es verfaulen lassen, oder unnöthiger Weise verbrennen. Es ist handgreiflich, was daraus wieder für ein Schaden für das Publikum entstehe. Der Bauer wird auf solche Art für das Wachsthum und die gute Kultur des Holzes nie besorgt seyn, denn insgemein hat er doch so viel, als er für sich brauchet. Hat er mehr, so darf er es nicht verkaufen, sondern muß es verfaulen lassen, oder geduldig leiden, daß ihm das Kloster dasselbe für sich oder für andere nehme.

16) So ungereimt und ungerecht obige Punkten des Leibrechtsbriefs sind, so verliert der Grundholde doch das ganze Gut, wenn er Einen derselben vernachläßiget, oder übertritt. Wenn er aber, heißt es, oberzählter Artikel Einen oder mehr übertreten, und sich solches zu ihm kundlich erfunden wurde, soll er dadurch diese seine Leibgedingsgerechtigkeit gänzlich verwirket haben, wir mögen ihn auch alsobald (folglich ohne richterlichen Bescheid und Urtheil) davon entsetzen.

17) Auf

17) Auf solchen seinen Todfall oder wenn er durch Uebertretung ein oder mehr der obbeschriebenen Artikeln dieses Leibrecht verwirken wurde, fallt uns und dem Gottshaus ostermeltes Gut mit aller Zugehörung, Recht und Gerechtigkeiten frey ledig wieder heim. Das soll alsdann in gutem Wesen unabgeschleipfet, ungeärgert und ungeschmälert samt dem Gutsbericht erfunden werden, damit das Gottshaus dessen kein Entgeld habe. Das Vieh, Haus- und Baumannsfahrniß und der Gutsbericht gehören unstreitig ganz allein dem domino utili oder Grundholden, demungeachtet macht das Kloster durch die Worte: Zugehörung und Gutsbericht darauf Anspruch, jedoch ohne zu melden, ob er das alles unentgeldlich, oder nach der Schätzung, oder durch einen freyen Verkauf abtreten müsse.

Die Begriffe sind sehr auffallend, welche sich die Grundherren von ihren Rechten und Gerechtigkeiten gemacht haben. Von Zeit zu Zeit

haben sie vermittelst der Observanz und durch Abänderung der Gerechtigkeitsbriefe die Bürden der Unterthanen immer gemehret: konnten sie denn glauben, daß dieses Unwesen immer so fort gehen, und Recht und Wahrheit durch Dummheit und Finsterniß ewig werden unterdrückt werden? —

So viel unnöthiges, verworrenes und ungereimtes Zeug in diesem Leibrechtsbriefe vorkömmt, so wurde doch alles, was für den Unterthan gut, nützlich und nothwendig ist, unbemerkt gelassen. Es kömmt kein Wort vor, daß der Unterthan für die Gerechtigkeit die Laudemien entrichtet habe, und man sollte, wenn man nicht sonst das Benehmen der Grundherren kännte, beynahe glauben, daß er dieselbe umsonst erhalten hätte. Noch viel weniger wird angemerkt, wie viel Laudemien er bezahlt habe, ein Umstand, den alle Grundherren fleißig verschweigen, damit der künftige Nachfolger des Unterthans nicht wisse, wie viel er bezahlt habe, folglich die Vermehrung der Laudemien nicht auffalle, und wegen Excessen so leicht keine Klage

ge gestellet werden könne; denn wie will sich der Unterthan beschweren, der durch keinen Schein die Bezahlung, und noch viel weniger ein Uebermaaß beweisen kann?

Als ein Gegenstück zu diesem Leibrechtsbriefe liefere ich hier eine Urkunde aus dem 15ten Jahrhunderte, in welchem das Eigenthum und die Freyheit des Volks schon mächtig unterdrückt worden sind. Allein das Uebel war damals, da der Adel und die Geistlichkeit noch meistentheils unter der Gerichtsbarkeit der Landrichter stunden, bey weitem nicht so arg, wie in spätern Zeiten, in welchen sich nach eingeführter ständischer Gerichtsbarkeit die Unterthanen unter der völligen Gewalt der Privilegirten befunden, und die After, Emphyteus, oder Leibrecht und Freystift, eingeschlichen haben.

Jobst Plank zu Rosenheim schrieb dem Abbte und dem Benedictiner-Kloster zu Ebersberg als Gewalthaber seines Bruders, Bernhard Plank zu Landshut, welcher von diesem Kloster einige Güter als frey ledig

gepachtet hatte. Es zeigte sich aber nachher, daß diese Güter dem Kloster nicht eigenthümlich gehörten, und deßwegen hat Jobst Plank auf ein Gut zu Ampfing besonders geklaget. Die Hintersaßen auf diesem Gute behaupteten ebenfalls das Eigenthum (die Eigenschaft) desselben für sich, worüber Jobst Plank mit denselben nicht streiten oder Processe führen wollte (da mir von meines Bruders wegen nit zu verrechten gebühret). Er zitirte also das Kloster auf das Landgericht zu Rosenheim, und drohete zugleich, daß, wenn das Kloster, oder dessen Anwald, am Gerichtstage nicht erscheinen würde, er dasselbe auch um allen Abgang und Schaden anklagen wolle.

Man hat hier den Beweis, daß schon damals die Klöster einige Güter, auf welchen die Hintersaßen das Eigenthum für sich behaupteten, verpachten wollten, und daß die Pächter, als freye Leute, die Prälaten zu den herzoglichen Landgerichten als rechtmäßigen Obrigkeiten zitirten. Solche Pächter und freye Leute machen mit denen in spätern Zeiten, welche man vermög

der

der neuen Gesetze gar nicht mehr bey den Gerichtern anhörte, und ohne Ursache von den Gütern jagte, und als ein herrnloses Gesindel im Lande herum trieb, einen auffallenden Contrast. Hier die Urkunde selbst:

„Dem ehrwürdigen Herrn Erhardn Abbte und dem Convent des Gottshause zu Ebersberg, meinem lieben Herrn enpeut ich Jobst Plank zu Rosenhaim mein willig dienste, und nachdem meinem Bruder Pernhardn Plankn zu Landshut von ew und ewrem Gottshause etliche Güter für frey ledig gestiften, nach aller Nothurft zu nyessen verschriben sind, ihne der Habhaft ledigen und unansprache zu machen, rechte fürstännt zu seyn, wie dann dieselbe Verschreibung alles eigentlich innhellt, daran er vil Mangels und Abgangs bisher gehabt, darumb er gegen andern ewren Gütern so verklagt hat, daz er mit Urteile auf die verschriben Güter zu klagen geweyst ist. Darauf er und nach-

mals ich von seinen wegen alls sein völliger Gewalthaber aber auf das Gut zu Anpfing meine Klage um Aufrechtung nach Inhalt meines Bruder Verschreibung getan habe. Dagegen die Hindersessen die Aigenschaft des Guts anziehen, da mir von meines Bruder wegen nit zu verrechten gepürt. Darum ich ew zu fürstännt zu stelln mit Urteile erlangt han. Also in kraft der Urteile und nach Inhalt meines gemelden Bruder Beschreibung in massen alls euch mein Bruder vormals müntlich und mit Schriften auch verkündet hat, bitte ich euch aber, ihr wöllent euch oder ewr Anwald mit Gewalte zu dem lantgericht das zu Rosenhaim auf den Pfinztage nach Michaelis schirist sein wirdet, schicken in Fürstants weise, das Rechte vollfürn, verantwortn und ledigen, so ihr zu thun schuldig seyd, damit der gemelt mein Bruder zu der Nyessung des Guts vollkommenlich nach inhalt sein

Verschrei-

Verschreibung kommen, und an Mangel gehalten werde. Dann geschehe diß nit, so wurde mein Bruder, ich von seinen wegen, oder wenn er das berechten wurde, euch und ewres Gotthauß Güter nach inhalt meines Bruder Verschreibung umb allen Abgang und Schaden ferer mit Rechte beklagen. Darnach wißt euch zu richten. Des zu Urkunde mit meinem aufgedruckten Insigl versigelt. Geben am Sunntage vor sanct Michaelis Tag des heiligen Fürstengel nach Christi Geburt vierzehenhundert und in dem sybend, und sechzigsten Jare.

Bayer. Staats- Bibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon,

Bemerkungen über verschiedene Mißbräuche in bürgerlichen Verhältnissen in Baiern

Mainz 1802

Bavar. 857
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373405-0